

Vorarlberger Landtag.

X. Sitzung

am 23 Oktober 1869.

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer,

Im Beisein der Regierungsvertreter, k. k. Statthaltereirath Karl Schwertling und k. k. Landes-Schulinspektor Wolf.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Beginn der Sitzung um 9 1/4 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann:

Die Sitzung ist eröffnet. (Sekretär verliest das Protokoll der vorhergehenden). Die Fassung des Protokolls ist genehmiget.

Wir gehen nun weiter in der Berathung des Volksschulgesetzes.

Ich werde nun den Antrag des Herrn Hämmerle, welcher vorliegt, nochmals verlesen; er sollte ein neuer Paragraph werden. Er lautet:

[An Stelle des 3 Absatzes im § 38 (37 der R.-G.-V.)]

§ 39. (neu.)

Umfaßt der Schulsprengel außer dem Gebiete einer Ortsgemeinde auch noch Bestandteile einer Nachbargemeinde (§ 9) so sind die der Schulgemeinde obliegenden Auslagen von der Ortsgemeinde und jenen Bestandtheilen gemeinsam nach dem Verhältnisse der directen Besteuerung der Gesammtheit der aus jeder Gemeinde der Schule zugewiesenen Gemeindeglieder zu tragen.

Zur Besorgung der Concurrrenz-Angelegenheiten einer solchen Schulgemeinde, sowie zur Mitwirkung bei der Anstellung des Lehrpersonales (§ 50 Volksschulgesetz) wird ein Ausschuß gebildet.

Derselbe besteht aus dem Ausschusse der Ortsgemeinde oder nach dem erwähnten Verhältnisse der directen Besteuerung und der Anzahl der Mitglieder des Ausschusses der Ortsgemeinde zu diesem hiezuzuwählenden Vertretern der eingeschulten fremden Gemeintheile.

Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchtheile, so sind dieselben als Einheiten zu zählen. Die Wahl erfolgt durch den Ausschuß der Gemeinde, welcher die betreffenden Bestandtheile angeboren, mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 6 Jahren. Wählbar sind alle jene Mitglieder der fremden Gemeinde, welche in die eigene Gemeindevertretung wählbar sind; rücksichtlich der Ablehnung der Wahl gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen, nur für die damit verbundenen baaren Auslagen wird Ihnen der Ersatz geleistet.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, und sind für die beteiligten Gemeinden bindend. Im Übrigen kommen dem Ausschusse gleiche Rechts und Pflichten zu, wie dem Ausschusse der Ortsgemeinde wenn das Gemeindegebiet mit jenem des Schulsprengels (§ 9) zusammenfällt

Ich eröffne die Debatte sowohl über den Absatz des § 38 der uns vorliegt wie auch über den Antrag des Herrn Hämmerle.

Gsteu: Ich bitte ums Wort. Der Paragraph den Herr O. L. G. R. Hämmerle einzuschalten wünscht, ist, glaube ich, ganz überflüssig. Dafür hat schon unser Volksschulaussichtsgesetz im § 5 gesorgt. Es ist genau bestimmt wie ein solcher Gemeindetheil an den Rechten, welche die Ortsschulbehörde hat, theilzunehmen hat. Bezüglich der Abänderung die bei der ersten Fassung des Comiteantrages stattgefunden hat und der jetzigen Fassung, möchte ich einen Antrag stellen, daß man nämlich bei der ersten Fassung bleibe, welche lautet: „nach Maßgabe der denselben angehörigen, die Schule besuchenden Kinder zu tragen. Diese Fassung möchte ich wieder in Antrag bringen.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich würde nur die Bemerkung machen, daß der § 5 des Gesetzes, betreffend die Schulaussicht, allerdings bestimmt, in wie ferne eine Gemeinde oder Gemeinde, heile im Ortsschulralhe vertreten werden. Hier handelt es sich nicht um eine Vertretung im Ortsschulralhe, sondern um eine besondere Art der Vertretung, nämlich in tote ferne solche Gemeindetheile die bei andern Gemeinden eingeschaltet werden, an den Auslagen für Bestreitung der Schuldodationen und an den Ausübungen der Rechte, welche jeder Gemeinde zustehen, in deren Ort die Schule gelegen ist, Antheil zu nehmen haben. Es ist dies nicht die nämliche Sache.

Gsteu: Dem könnte leicht abgeholfen werden, wenn ein Zusatz beigefügt wird, lautend: „die Besorgung der Angelegenheiten solcher zusammengeschulnten Orte hat nach § 5 des Schulaufsichtsgesetzes zu geschehen.

Landeshauptmann: Stellen Sie einen Antrag als Zusatz.

Gsteu: Ich lasse den Antrag den Herrn Berichterstatter formuliren, wenn er glaubt, es sei nothwendig.

Landeshauptmann: Das müßte wohl vor Schluß der Debatte über diesen § 38 eingebracht werden. Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.) Somit erkläre ich die Debatte über diesen Absatz als geschlossen. Herr Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Fetz: Ich glaube, daß ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle zur Annahme

237

nicht empfehlen kann. Nach § 9 dieses Gesetzes bildet in der Regel die Gemeinde zugleich den Schulsprengel nur ausnahmsweise, zur Erleichterung des Schulbesuches können einzelne Gemeindetheile einer andern Gemeinde dem Schulsprengel zugewiesen werden. Es wird also das nur sehr ausnahmsweise stattfinden. Es wird sehr selten Vorkommen und die zugewiesenen Antheile anderer Gemeinden werden nach jeder Richtung hin keine besondere Bedeutung haben. Ich glaube, daß unter diesen Umständen ein etwas complicirter Apparat, wie er durch den Antrag des Herrn Hämmerle hergestellt würde, durchaus nicht wünschenswert ist. Die

Vertretung der Ortsgemeinde, die jedenfalls den weitaus größten, den weitaus überwiegenden Bestandtheil des Schulsprengels bildet, wird vollständig ausreichen, um die, durch die Bedeckung der Auslagen herbeigeführten Geschäfte zu besorgen. Ich glaube, daß allenfalls zugewiesene Bestandtheile anderer Gemeinden sich mit dieser Vertretung ohne weiteres beruhigen können und zwar um so mehr, als man unter keinen Umständen einen solchen Vertretungsapparat wird herstellen können und wollen, daß die Bestandtheile anderer Gemeinden etwa eine Majorität für sich haben würden. Es wird practisch auf das Gleiche auch dann hinauskommen, wenn die Anträge des Comites angenommen werden. Es hat das Comite gerade diese Frage in Erwägung gezogen und der Grund der Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Durchführung hat das Comite veranlaßt für den Fall, als Bestandtheile anderer Gemeinden einem fremden Schulsprengel zugewiesen werden, keine Ausnahmsbestimmung bezüglich der Vertretung zu schaffen. Ich empfehle daher den Ausschußantrag zur Annahme.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Gsteu betrifft, daß die Repartition nach einem andern Maßstabe vor sich gehen soll, so gestehe ich, daß ich für den ganz richtigen Maßstab denjenigen halte, welchen das Comite beantragt. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder wird sehr alteriren, in dem einen Jahre anders sein als in dem andern, das einmal größer, das anderemal kleiner. Die Zahl der Schulkinder kann sich sogar in demselben Jahre ändern.

Ein billigerer Maßstab ist also jedenfalls aber die directe Steuer. Die Sache kann um so weniger einem Anstande unterliegen, als eben der Beitrag nicht bedeutend sein wird.

Ich würde also den Antrag des Ausschusses zur Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den Antrag des Herrn Hämmerle zur Abstimmung bringen.

Sollte er fallen, werde ich den Ausschußantrag bis zum Worte „gemeinsam“ zur Abstimmung bringen. Beim Worte „gemeinsam“ werde ich innehalten und zuerst über den Antrag des Herrn Gsteu, welcher beigesetzt wissen will: „nach Maßgabe der denselben angehörigen, die Schule besuchenden Kinder zu tragen,“ abstimmen lassen. Sollte dieser fallen, werde ich zurückgehen auf den Antrag des Ausschusses.

Wird eine Einwendung gegen diese Art des Vorgehens erhoben? (Keine Einwendung.) Ich glaube den Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle nicht nochmals vorlesen zu müssen, weil ich denselben den Herren geschrieben auslegen ließ.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich würde bitten, vorerst den ersten Absatz meines Antrages zur Abstimmung zu bringen, weil derselbe eine vielleicht präzisere Fassung jener Bestimmung enthält.

238

welche auch das Comite beantragt. Es käme rein darauf an, welche Fassung vom hohen Landtage für geeigneter gehalten wird.

Der Grundgedanke bleibt derselbe. Ich glaube, daß ich die Sache etwas umständlicher gemacht habe, was mir zweckmäßiger erscheint.

Landeshauptmann: Ich werde dem nachkommen. Sohin werde ich den ersten Absatz des Antrages des Herrn Hämmerle nochmals zur Kenntniß der hohen Versammlung bringen.

Er lautet:

„Umfaßt der Schulsprengel außer dem Gebiete einer Ortsgemeinde auch noch Bestandtheile einer Nachbargemeinde 9) so sind die der Schulgemeinde obliegenden Auslagen von der Ortsgemeinde und jenen Bestandtheilen gemeinsam nach dem Verhältnisse der direkten Besteuerung der Gesamtheit der ans jeder Gemeinde der Schule zugewiesenen „Gemeindeglieder zu tragen.“ Ich bitte um Abstimmung über diesen Antrag des Herrn Hämmerle. (Minorität.) Somit entfallen auch die weiteren Anträge.

Ich gebe nun zum Antrage des Ausschusses über bis zum Worte „gemeinsam“. Dann werde ich den Antrag des Herrn Gsteu bringen. Er lautet:

„Falls in einem Schulsprengel nebst der Ortsgemeinde der Schule anderer Gemeinden oder Theile anderer Gemeinden incorporirt sind, so sind diese Auslagen von den in corporirten Gemeinden und Gemeindebestandtheilen gemeinsam“

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Nun bringe ich den Antrag des Herrn Gsteu: „nach Maßgabe der denselben angehörigen die Schule besuchenden Kinder zu tragen.“ Ich bitte hierüber um Abstimmung. (Minorität.)

Nun kommt der Antrag des Ausschusses; „in dem Verhältnisse der von denselben zu entrichtenden direkten ärarischen Steuern zu tragen.“

Ich bitte ebenfalls hierüber um Abstimmung. (Angenommen,)

Die zwei letzten Absätze 4 und ö glaube ich mitsammen in Behandlung bringen zu können weil sie in innigster Verbindung miteinander stehen. Sie lauten:

„Im Falle der Unvermögenheit einer Orts- resp. Schulgemeinde zur vollständigen Deckung der erwähnten Auslagen hat das Land den Ausfall zu bestreiten.“

„Über diese Unvermögenheit hat die Landesvertretung von Fall zu Fall zu entscheiden und zugleich den Beitrag, den das Land zu tragen hat, sowie die Art und die Dauer der Beitragsleistung festzusetzen.“

Ich eröffne die Debatte hierüber.

Gsteu: Ich bitte um das Wort. Man hat gestern gesagt es sei unwürdig für eine Gemeinde beim Landesausschuß resp, bei der Landesvertretung um Hilfe betteln zu geben. Da ließe sich bei diesem Absatz leicht eine Abhilfe schaffen, wenn nämlich der Landesausschuß beauftragt würde, die Gemeinden aufzufordern, die nähern

239

Verhältnisse ihrer Schulen, ihre Vermögensverhältnisse überhaupt allfällig benöthigende Hilfe und auch deren Begründung dem Landesausschuß bekannt zu geben, und wenn dann dieser ersehen könnte, wie weit allenfalls die Gemeinde zu unterstützen nöthig wäre, dann könnte der Landesausschuß der Landesvertretung einen detaillirten Ausweis aller

Gemeinden, welche eine Unterstützung nothwendig hätten, vorlegen, dann wäre die Landesvertretung in der Lage, eine Classificierung dieser Gemeinden vorzunehmen und im Vorhinein zu bestimmen, welche Unterstützung und wie groß sie nothwendig wäre. Das scheint mir zwar, gehört nicht in das Gesetz hinein, es ließe sich allenfalls in eine Resolution bringen. Ich behalte mir vor, am Schluß der Berathung der beiden Gesetze eine Resolution dieserwegen einzubringen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr sich zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Haben Hr. Berichterstatter noch eine Bemerkung zu machen.

Dr. Fetz: Nichts.

Landeshauptmann: Ich bringe nun beide Anträge vereint zur Abstimmung, sie lauten: (Verliest wie oben.)

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Der § 38 hat nach dem Ausschußantrag zu entfallen.

Dr. Fetz: (Verliest 8 39 R. V, nach der vom Ausschuß beantragten Änderung, welcher ohne Bemerkung angenommen wird.) Der § 40 R. V. entfällt. (Verliest den § 41 und 42 R. B. resp, 40 und 41 Ausschuß Antrag, welche ohne Debatte angenommen werden: ferner § 42 nach der Fassung des Ausschußantrages wie folgt:)

„Nur jener Verpflichtungen, welche dem noch fortbestehenden Schulpatronate ankleben, „kann der Verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das „Schulpatronat, sich entschlagen; die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann aus die „Ortsgemeinde der Schule über.“

O. L. G. R. Hämmerle: Ich bitte ums Wort.

Ich bemerke zu diesem Paragraph, daß nach den Comiteanträgen die Rechte der Schulgemeinden, welche sich auf die Mitwirkung bezüglich der definitiven Anstellung des Lehrpersonals beziehen, nicht übereinstimmend sind mit den Rechten, welche dem Schulpatronate zukommen. Es wurde da z. B. vom Comite beantragt, daß diese Rechte rücksichtlich der Schulgemeinde hauptsächlich darin zu bestehen hätten, daß die Schulgemeinde einen Ternavorschlag macht, während meines Wissens der Schulpatron das Ernennungs- resp. Präsentationsrecht hätte, d. h. das Recht, aus allen Candidaten denjenigen auszuwählen, welcher ihm am meisten zusagt, vorausgesetzt, daß dessen Befähigungs-Zeugniß vorliegt.

Wenn in diesem Paragraph gesagt wird: „Die mit dem Schulpatronate verbundenen Rechte gehen auf die Ortsgemeinde der Schule über,“ so würde die Folge davon sein, daß die Gemeinde nicht blos den Ternavorschlag zu erstatten hätte, sondern daß ihr in allen Fällen das Präsentations- resp. Ernennungsrecht eben so gebühren würde, wie es dem Schulpatronate gebührt hatte. Ich glaube, einen Widerspruch darin zu entdecken u. will nur auf denselben aufmerksam machen.

240

Landeshauptmann: In Ermanglung einer weitem Bemerkung erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Fetz: Ich kann die Bemerkungen, die der Herr O. L. G. N. Hämmerle vorgebracht hat, für nicht unbegründet erklären. Ich würde demnach eine kleine Abänderung des § 42 beantragen, die dahin ginge, daß man sagt:

„Nur jenen Verpflichtungen u. s. w. aus das Schulpatronat und die damit verbundenen Rechte sich entschlagen.“

Es würde dann der letzte Satz wegfallen.

Landeshauptmann: Ich muß auf diese Weise nochmal die Debatte eröffnen.

Der § 42 würde nach dem Antrage des Hrn. Berichterstatters lauten: (Verliest wie vorsteht:) Wünscht noch Jemand das Wort. (Niemand.)

Ich gehe nun über zur Abstimmung. Diejenigen Herren welche den § 42 in der eben verlesenen Fassung anzunehmen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Ist angenommen.)

Dr. Fetz: (Verliest § 44 N. V. resp. 43)

O. L. G. R. Hämmerle: Ich habe zwar über diesen Paragraph keine Bemerkung vorzubringen, jedoch wünsche ich, daß nach diesem Paragraph ein neuer Paragraph eingeschaltet werde, welcher nach meiner Ansicht eine nothwendige Ergänzung der Bestimmung dieses 3. Abschnittes werden sollte. Es ist nämlich in dem Volksschulgesetz im Z 35 sub Nr. 2 festgesetzt: daß die Lehrer ihr Diensteskommen unmittelbar von der Schulbehörde zu erhalten haben.

Diese Bestimmung soll aber im Landesgesetze ihre Ausführung finden. Diese Bestimmung aber, „von wem die Lehrer ihre Bezüge zu erhalten haben“, kommt im ganzen Abschnitt, wie er nach den Comiteanträgen vorliegt, nicht vor. In der N. V. war die Kasse des Schulbezirkes als eine solche bezeichnet. Ich würde mir, damit keine Lücke im Gesetze entsteht und damit das Landesgesetz das ausführe, was es auszuführen hat, beantragen, es solle hier ein Paragraph in folgender Fassung ausgenommen werden:

„Die Lehrer haben ihr Diensteskommen unmittelbar von der Ortsschulbehörde zu erhalten „(§ 55 - 2) an welche daher die Schulgemeinde rechtzeitig die betreffende Einzahlung zu „leisten habe.“

Landeshauptmann: Das würde also ein neuer Paragraph werden, der nach § 43 folgen müßte.

Der Antrag des Hrn. Abgeordneten Hämmerle lautet: (Verliest wie vorsteht.) Diesen Antrag wünscht Hr. Hämmerle als einen eigenen Paragraph mit diesem Abschnitte eingeschaltet zu sehen und zwar würde dieser beantragte Paragraph folgen nach dem jetzigen Paragraph 43.

O. L. G. R. Hämmerle: Was den Ort der Einschaltung anbelangt, so bin ich durchaus nicht kapriziert darauf, ob er an diesem oder an jenem Orte eingeschaltet wird.

Es dürfte vielleicht zweckmäßig sein, daß er früher eingeschaltet würde.

Ich überlasse diesfalls es dem Herrn Berichterstatter, das Geeignete zu beantragen.

211

Landeshauptmann: Ich bringe also den § 43 zur Abstimmung.

Diejenigen, welche den § 43 anzunehmen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Ist angenommen.) Nun eröffne ich über den von Hrn. Abgeordneten Hämmerle beantragten neuen § 44 die Debatte.

Dr. Fetz: Ich bin mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Hämmerle vollkommen einverstanden und zwar aus dem Grunde, weil er ein direkter Ausfluß der Bestimmungen des Volksschulgesetzes ist. Ich gestehe zwar, daß meines Erachtens eine besondere Bestimmung in dem Falle nicht nothwendig gewesen wäre; indessen halte ich sie für praktisch.

Gsteu: Ich glaube die Einschaltung würde besser passen nach dem § 45 N. V., wo auch noch eine Einnahme in die Schulkasse erfließt.

Er würde also da, wo die Ausgaben und die Einnahmen abschließen, somit nach § 45 besser taugen.

Dr. Martignoni: Im Schulaufsichtsgesetze, im § 8 ist der Ortsschulrath als diejenige Stelle bezeichnet, welche dafür zu sorgen hat, daß die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zu rechter Zeit und ungeschmälert erhalten.

Ich finde nicht nothwendig, daß da ein besonderer Paragraph eingefügt werde, wornach die Ortsgemeinde die Zahlung zu leisten hätte, indem schon der Ortsschulrath diese Verpflichtung hat. Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte über den Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle, der einen neuen Paragraph bezweckt, für geschlossen und ertheile dem Hr. Berichterstatter das Wort.

Dr. Fetz: Ich habe mich mit dem Antrage des Hrn. Abgeordneten Hämmerle einverstanden erklärt und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dieser Antrag, wie ich mich vorhin ausgedrückt habe, ein direkter Ausfluß des von dem Herrn Abgeordneten Hämmerle selbst zitierten Volksschulgesetzes ist.

Dasjenige, was Hr. Dr. Martignoni vorgeschlagen hat, unterstützt eher den Antrag. Es heißt im § 8 des Volksschulaufsichtsgesetzes:

„Dem Ortsschulrath kommt es zu, dafür zu sorgen, daß die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zu rechter Zeit und ungeschmälert erhalten.“ Nun dafür wird der Ortsschulrath nur dann sorgen können, wenn Sorge getragen wird, daß ihm auch die Gelder zuschließen.

Gerade also, damit der Ortsschulrath diejenige Obliegenheit erfüllen kann, welche er nach dem § 8 des Schulaufsichtsgesetzes hat, ist der Antrag des Hrn. Hämmerle zur Annahme zu empfehlen.

Ich empfehle also die Annahme desselben und denke, daß er gerade an diesem Platze nicht unpassend einzuschalten wäre.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle, lautend:

„Die Lehrer haben ihr Diensteinkommen unmittelbar von der Ortsschulbehörde zu „erhalten (§ 55, 2 Volksschulgesetz), an welche daher die Schulgemeinde die betreffende Einzahlung zu leisten hat,“ annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Ist angenommen.)

Ich nehme an, daß die h. Versammlung auch einverstanden ist, mit dem bloß formellen Antrag, diesen neuen § als § 44 einzuschalten. Ich bitte in der Vorlesung weiter zu fahren. Dr. Fetz: Die §§ 45 bis incl. 50 haben nach dem Comite-Antrage wegzufallen. Der § 51 R. V. resp. 45 hat nach dem Comite-Antrag zu lauten:

„An den Volksschulen darf weder ein Schulgeld, noch eine Aufnahmegebühr, noch „eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für „Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung, oder Reinigung der Schullokalitäten und dgl. „abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die „Eltern oder deren Stellvertreter, und im Falle erwiesenen Dürftigkeit derselben durch die „Gemeinde des Schulorts beizuschaffen.

„An den Bürgerschulen ist für Kinder von Nichtgemeindemitgliedern ein Schulgeld „von 4 fl. für das Semester zu entrichten.“

O. L. G. N. Hämmerle: Ich erkläre mich gegen den Nachsatz zu diesem Paragraph, welchen das Komite angeführt hat.

Dieser Paragraph begründet ausnahmsweise die Einzahlung eines Schulgeldes an den Bürgerschulen. Nun muß ich da vor Allem bemerken, daß meiner Auffassung nach die Bürgerschulen nicht bloß Ortsschulen zu sein haben, sondern sie sollen, wenn ich so sagen darf, für einen ganzen Bezirk oder, wenn dieses Wort mißliebig wäre, wenigstens für eine größere Ausdehnung hergestellt werden.

Wenn man nun diesen Begriff der Bürgerschulen feststellt, so erscheinen die Kinder eines ganzen Bezirkes oder wenigstens einer größeren Ausdehnung, als zu diesen Bürgerschulen als solche eingeschult und es würde nicht der Natur der Sache entsprechen, wenn ein Unterschied zwischen den Kindern eines Ortes, wo diese Bürgerschule existiert und jenen der Umgebung gemacht würde, wenn diese Letztem resp. ihre Eltern angehalten werden sollen, ein Schulgeld zu entrichten.

Das ist ein Grund, der mich bestimmt gegen diesen weitem Zusatz zu §. 45 zu stimmen.

Ein weiterer Grund und der für mich wichtigere liegt darin, daß die Bürgerschulen geradezu zu dem Zwecke errichtet werden sollen, um eine größere Bildung, als solche an den Volksschulen erzweckt werden kann, im Lande zu verbreiten.

Nun soll man nach meiner Anschauung nicht ein Schulgeld einführen, um gerade diesen Zweck möglicherweise hintanzuhalten d. h. um die Eltern zu bewegen, ihre Kinder nicht in die Bürgerschule zu schicken, weil sie ein Schulgeld entrichten müssen.

Der Betrag eines solchen Schulgeldes wird unbedeutend sein im Verhältniß zu den Kosten, welche die Errichtung der Bürgerschulen beanspruchen. Ich glaube wegen des geringen Geldbetrages, der da einfließen könnte, sollte man den Hauptzweck nicht vergessen, das heißt, den Eltern es ermöglichen, ihren Kindern auch eine größere Bildung zu verschaffen, als jene, welche die Volksschulen allein für sich bieten.

Weiters habe ich noch zu bemerken, daß die Bestimmung rücksichtlich der Bezahlung bei Schulgeldes nach meiner Anschauung zu absolut ausgenommen

wurde. Es wird doch nicht in der Absicht des Komites liegen, auch arme Eltern zur Entrichtung dieses Schulgeldes zu verhalten.

243

Ich würde beantragen, jedenfalls, wenn diese Beitragszustimmung durchgehen sollte, daß der §. 48 der Regierungsvorlage hier als weiterer Zusatz theilweise herzustellen käme, weil der §. 48 die Bedingungen enthält, unter welchen die Befreiung des Schulgeldes eintreten kann.

Landeshauptmann: Eventuell, wenn der Ausschußantrag angenommen würde; wünscht der Hr. Abgeordnete Hämmerle, daß er nach §. 48 der Regierungsvorlage komme.

Bischof: Man wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich in diesem Punkt etwas reaktionär bin. Ich bin nämlich für die Entrichtung des Schulgeldes.

Als Grund, warum man dasselbe auflassen will, ist vorgebracht worden, weil ein Schulzwang besteht.

Der Schulzwang bestand auch nach der alten vielgeschmähten Schulordnung und ich weiß durchaus nicht, daß in Tirol sich jemand über das Schulgeld beklagt hätte, indem ganz natürlich arme Eltern von der Leistung desselben befreit waren.

Zweitens: bei den vielen Ausgaben, welche die Schulen verursachen, glaube ich doch, daß die Eltern zunächst nicht nur verpflichtet, sondern auch gewillt sind, für die von ihnen in die Schule geschickten Kinder einen mäßigen Beitrag zu leisten.

Ich habe in meinen Ausweisen dargethan, daß dieses Schulgeld in Vorarlberg, wenn die Schulpflicht der Kinder aus das 14. Jahr bestimmt wird und zweitens – wenn ich auch annehme daß ein Drittel der Kinder jeder Schule davon befreit wird – allerdings unter der Annahme einer ganzjährigen Schule von zehn Monaten und unter dem in der Regierungsvorlage gegebenen mindesten Ansätze von zehn Kreuzern, das Schulgeld im ganzen Lande über 40,000 fl. betrage.

Dieses Schulgeld wird also erstens nicht gar schwer geleistet, ja ich möchte sagen indirekt ist es sogar ein Antrieb für die Eltern, ihre Kinder desto fleißiger in die Schule zu schicken. Sie werden sagen: was soll ich bezahlen, wenn die Kinder nicht auch den Nutzen der Bezahlung gewinnen, ich will davon profitiren, wofür ich etwas zahle! Die Entrichtung des Schulgeldes war immer sehr vereinbarlich mit dem Schulzwang und Lin Mensch hat darin einen unangenehmen oder sehr beschwerlichen Zwang gefühlt. Ach! möge nie eine Zeit kommen, daß wirklich dieser Schulzwang ein den Eltern lästiger und von ihnen sehr hart genommener erscheinen möge! Dieser Schulzwang ist ganz gerechtfertiget und wie gesagt, gewissenhafte Eltern hat er nie gedrückt; für gewissenlose Eltern aber, die eher alles Andere ihren Kindern zuwenden, als eine christliche Erziehung und einen nützlichen Unterricht in der Schule, ist der Schulzwang ein recht angemessenes Mittel und gegen denselben nichts einzuwenden.

Ich sage nochmals, ich glaube, daß die erste Verpflichtung zu einem Beitrag für die Schule die Eltern haben, sie thun es am leichtesten, sie thun es am willigsten, weil sie das nächste unmittelbare Interesse daran haben. Diese vielen kleinen Beiträge machen doch im Jahre etwas aus, sie erleichtern der Ortsgemeinde jenes Erforderniß, welches ans die

Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schule, vielleicht auf noch weitere Dinge verwendet wird; sie erleichtern auch dem Lande jenen Betrag, der bei

244

der allfälligen gänzlichen oder theilweisen Unvermögenheit der Gemeinden auf das Land übernommen wird.

Ich erkläre mich entschieden für die Beibehaltung des Schulgeldes; mögen nun zehn Kreuzer beliebt werden oder ebenfalls Abstufungen oder wie früher nur der Schulgroschen. Ich stelle vor der Hand keinen Antrag, sondern wünsche nur, daß das Schulgeld aus den besagten Rücksichten aner kennenswerth erscheine.

Karl Ganahl: Das Schulgeld haben wir für die Volksschulen gestrichen, weil wir von der Ansicht ausgingen, es wäre bei dem obwaltenden Schulzwange denn doch zu viel verlangt, daß der Familienvater, der drei und mehr Kinder in die Schule zu schicken hat, noch ein Schulgeld zu bezahlen habe. Allein ganz anders verhält es sich mit Den Bürgerschulen.

Eine Bürgerschule wird dort errichtet, wo schon eine Volksschule besteht. Die Gemeinde hat für die Volksschule schon große Auslagen zu bestreiten; zu diesen Auslagen kommen nun noch die besondern Auslagen für die Bürgerschule. Die Tragung dieser doppelten Auslagen durch die Gemeinde und Der Umstand, daß hinsichtlich des Besuches der Bürgerschulen kein Zwang besteht, das hat das Komitee veranlaßt, zu beantragen, daß an Bürgerschulen für Kinder von Nichtgemeindegliedern ein Schulgeld von 4 fl. pr. Semester zu entrichten sei.

Ich gehe aber noch weiter. Ich glaube nämlich auch, daß man den Gemeinden, welche diese Schulen erhalten, es frei stellen müsse, auch für Kinder ihrer Gemeindeglieder ein Schulgeld zu beziehen.

Ich erlaube mir daher zu diesem Antrage einen Zusatzantrag zu machen, der da lautet: „Der Gemeinde, welche die Bürgerschule erhält, steht es frei, für Kinder von Gemeindegliedern auch ein Schulgeld festzusetzen“

Ich bin der Ansicht, daß wir ganz und gar kein Recht haben, eine Bestimmung zu treffen, die der Gemeinde verbietet, von Kindern ihrer Gemeindeglieder für den Besuch der Bürgerschule ein Schulgeld zu beziehen, weil, wie ich schon erwähnte, sie die Schule erhält und in Betreff des Besuches derselben kein gesetzlicher Zwang besteht.

In der selbstständigen Realschule in Feldkirch bezahlen zwar nur die Kinder derjenigen, welche nicht Gemeindeglieder sind, das Schulgeld. Die Gemeinde als solche bezieht von den Kindern der Gemeindeglieder kein Schulgeld, sie thut dies aus dem Grunde, weil die Realschule aus Stiftungen der Gemeindebürger errichtet worden ist. Frei gestellt bleiben muß es aber der Gemeinde, in solchen Schulen von jedem Schüler ein Schulgeld zu verlangen.

Landeshauptmann: Hr. Ganahl beantragt. (Verliest wie oben).

Schwärzler: Wenn ich auch nicht dafür bin, daß bei den Volksschulen im Allgemeinen ein Schulgeld eingehoben werde, so möchte ich doch Ausnahmen stattfinden lassen. Für den Fall nämlich, daß sich in einer Gemeinde Fremde aushalten, die zu den Gemeindeumlagen nicht beigezogen werden können, so dürften solche nach meiner Ansicht denn doch nicht ganz frei gelassen werden, wenn sie ihre Kinder in die Schule einer solchen

Gemeinde schicken; denn es könnten ja Fälle eintreten, daß so viele fremde Kinder vorhanden wären, daß sogar ein Lehrer mehr erfordert oder doch wenigstens größere Räumlichkeiten im Schulhause nothwendig würden und dieses könnte namentlich auch in

245

solchen Orten sich ergeben – wo sich viele Ausländer aushalten und wenn nun solch; Fremde, die zu gar keinen Leistungen der Gemeindeumlagen verhalten werden können, ein mäßiges Schulgeld zu entrichten hätten, so würde es nach meinem Dafürhalten ganz billig sein.

Ich möchte somit den Antrag erhellen:

„Ausnahmsweise soll auch an den Volksschulen ein Schulgeld von Kindern Auswärtiger, die sich in einer Gemeinde aushalten und die nicht zu den Gemeindeumlagen Bei» „gezogen werden können, erhoben werden dürfen.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag zu formuliren. Wünscht noch Jemand das Wort?

O. L. G. R. Hämmerle: Betreffs Einführung des Schulgeldes in der Volksschule hat nach meiner unmaßgeblichen Ansicht das Comite sehr gut daran gethan, in dieser Hinsicht der Regierungsvorlage nicht beizustimmen. Es geht übrigens auch aus dem Motiven-Verichte der Regierungsvorlage hervor, daß sie das Schulgeld eigentlich nur als eine vorübergehende Bestimmung, als ein nothwendiges Übel aufgefaßt hat und daß sich die Regierung vollkommen damit einverstanden ertönen wird, wenn das Schulgeld nicht eingeführt wird.

Ich begreife das sehr wohl. Ich meine, es liegt in dem Begriffe der Volksschule, daß der Besuch derselben den Kindern und zwar allen Kindern nicht bloß zugänglich, sondern auch leicht zu gänzlich gemacht werde.

Es scheint mir dem Begriff der Volksschule untergelegt: der Staat übt einen Zwang, damit der Volksunterricht allgemein werde. Wen man schon zum Zwang Zuflucht nimmt, darf man auf der andern Seite nicht Maßregeln einführen, welche mit der Idee des Zwanges sich kaum vereinigen lassen. Ein Schulgeld würde die Eltern möglicherweise abhalten, ihre Kinder in die Schule zu schicken und der Zwang müßte häufiger angewendet werden, als dann, wenn kein Schulgeld besteht. Nun ist aber eine Anwendung des Zwanges den Eltern gegenüber gewiß eine mißliche Sache. Die allgemeine Bildung scheint mir eben so nothwendig zu sein, ich möchte sagen wie Licht, Wasser und Luft und weil man Licht, Wasser und Luft umsonst bekommt, sollte man auch den für Alle nothwendigen Grad von Bildung umsonst verlangen können.

Ich glaube, man hat einem sehr schönen Prinzipe Ausdruck gegeben, indem man das Schulgeld gestrichen hat.

Ich gehe nun über auf die Bestimmung des Comite, welche eine Ausnahme begründen soll, die auch von Seite meines sehr verehrten Freundes Herrn Karl Ganahl Bevorwortung erfahren hat. Vor Allem muß ich bemerken, daß nach dem Volksschulgesetze die Bürgerschulen als eigentliche Volksschulen aufgefaßt werden müssen; wenn ich nicht irre, hat der Bericht dasselbe ausdrücklich erklärt.

Wenn die Bürgerschule auch eine Volksschule ist, nun dann glaube ich, daß dieselben Principien, die ich vorhin zu berühren Gelegenheit hatte,

in ihrer Reinheit auch bei der Bürgerschule in Anwendung zu kommen hätten.

Ich gehe nochmals auf das bereits Gesagte zurück, daß es den umliegenden Ortschaften einer Stadt ermöglicht werden sollte, ihre Kinder auch in die Bürgerschule zu schicken, sonst richten

246

sie wieder Schranken auf zwischen der Dorfbevölkerung und der Stadtbevölkerung und die eine wird durch das Schulgeld abgehalten, ihren Kindern eine größere Bildung und Fortbildung zu verschaffen. Ich glaube, das ist eben auch vom Übel, wenn man solche Schranken zwischen der Bevölkerung aufzurichten unternimmt.

Ich muß Weiler bemerken, daß mir die Bestimmung, welche das Comite angefügt hat, unklar erscheint. Es gibt nämlich selbstständige Bürgerschulen und gibt eine mit der Volksschule in Verbindung gebrachte Bürgerschule, die sogenannte achtklassige Volksschule.

Ich möchte wissen, hat das Comite im Sinne, daß das Schulgeld bloß bei der selbstständigen Bürgerschule zu zahlen sei, oder auch bei der achtklassigen Volksschule eingehoben werde, also etwa nur in den drei höchsten Klassen d. i. in jenen Klassen, welche den Bürgerschulen entsprechen.

Sie sehen meine Herren, wenn Sie das Schulgeld bei der Bürgerschule durchführen, so kommen sie möglicherweise bei der Bürgerschule selbst in Verlegenheit; denn es wäre sonderbar, wenn in den Volksschulen kein Schulgeld zu zahlen wäre, bei der achtklassigen jedoch ein Schulgeld eingeführt würde.

Ich kann also mit dem Grundsatz, den der Herr Ganahl hier verfochten hat, mich nicht einverstanden erklären, indem ich meine, daß das Schulgeld absolut ausgelassen werden sollte und wenn man es nicht im Ganzen und Großen aufläßt und allenfalls wieder bei der Bürgerschule in Anwendung bringt, so glaube ich, daß das Resultat, welches damit erzielt werden könnte, von gar keinem Belang sein dürfte.

Herr Karl Ganahl sagt auch in dem neuen Antrag, es soll der Gemeinde freistehen, weil sie die Schule selbst erhält, auch von solchen Kindern, welche ihre unmittelbaren Angehörigen, die also Kinder der Bürger der Stadt sind, welche eine Bürgerschule errichtet, ein Schulgeld einzufordern. Wenn das Prinzip richtig wäre, so müßte es jedenfalls auf die Volksschule allgemeine Anwendung finden; wenn der Grund, daß die Gemeinde die Schule erhält, ein ausreichender Grund ist, um ein Schulgeld einführen zu können, so muß er auch in der Allgemeinheit in Anwendung kommen. Ich sehe nicht ein, warum die Ortsgemeinde zu einer verhältnißmäßig viel größeren Anstrengung verhalten werden soll, als die Stadt, welche die Bürgerschule einrichtet? warum, sage ich, diese Ortsgemeinde nicht berechtigt sein soll ein Schulgeld einzuheben, sowohl aber die Stadt? Ganz gewiß werden die Herren Mitglieder des h. Landtages keinen sich gehässig ausnehmenden Unterschied machen wollen. Dadurch aber ist dargethan, daß das Prinzip unrichtig ist, weil es in Consequenz nicht durchgeführt werden kann. Hiebei bemerke ich übrigens, daß ich nur jene Bürgerschule im Auge habe, welche das Gesetz als eine nothwendige hingestellt hat.

Der Hochw. Herr Bischof meint, daß das Schulgeld überhaupt einzuführen wäre, legt jedoch in dieser Beziehung keinen Antrag vor. Ich glaube

daraus nicht eingehen zu sollen. Herr Schwärzler hat, ich muß es gestehen, mit einiger Berechtigung betont, daß Fremde, die in einer Gemeinde wohnen, ihre Kinder nicht unentgeltlich in die Ortsschule zu schicken berechtigt sein sollen.

Ich gestehe, das Prinzip ist allerdings richtig. Die Gemeinde wird sagen: die Schule erhalte ich für mich und nicht für Fremde. Allein mir kommt vor, das Resultat, das dadurch erzielt

247

werden würde, dürfte jedenfalls sehr kläglich ausfallen. Es verlohnt nicht die Mühe, bei einzelnen Fremden, die in den Gemeinden wohnen, vielleicht der Gemeinde eben durch das, daß sie dort ihren Wohnsitz haben, einen Vortheil bringen, diese Strenge bezüglich des Schulgeldes walten zu lassen. Was Herr Schwärzler bemerkte, daß vielleicht der Zuwachs solcher Kinder die Nothwendigkeit mit sich bringe, einen weiteren Lehrer anzustellen, das kann allerdings eintreten.

Ich frage Sie nun meine Herren, wenn diese paar Fremden die Kinderzahl in der Gemeinde auf jenes Maaß hinführen, welches einen neuen Lehrer bedingt, wird die Gemeinde mit diesem Schulgeld ausreichen, einen Lehrer zu bezahlen?

Das ist eine Unmöglichkeit, sie wird ein Paar Gulden einbringen, wird aber Hunderte von Gulden auslegen. Damit würde dem Übel jedenfalls nicht abgeholfen und wenn dem Übel nicht abgeholfen werden kann, so glaube ich, daß sich wirklich nicht die Mühe verlohnt, daran zu denken, von diesen Fremden in diesen wenigen Ausnahmefällen ein Schulgeld einzuheben. Ich würde die ganze Bestimmung auf sich beruhen lassen, auch jenen Zusatz, welchen Herr Schwärzler beantragt hat. Es müßte in ganz anderer Weise vorgegangen werden. Das richtige Mittel wäre, wenn man sagt: wir nehmen fremde Kinder nur bann auf, wenn die Aufnahme nicht bedeutende Mehrkosten verursacht und die Nothwendigkeit eines neuen Lehrers mit sich bringen würde.

Das, glaube ich, wäre das Richtige und die Gemeinde wäre dazu berechtigt. Eine ähnliche Bestimmung liegt glaube ich im § 11 des eben in Berathung befindlichen Gesetzes. Allein dort heißt es: „Kinder, welche in der Gemeinde wohnen, dürfen niemals von der Schule ausgeschlossen werden, solche, welche von andern Orten Herkommen dürfen entfernt werden, wenn dadurch allenfalls eine zu große Anzahl Kinder ausgenommen werden müßte. Ich glaube rücksichtlich der Fremden hätte man in den Paragraph eine ähnliche Bestimmung aufnehmen sollen; wenn Herr Schwärzler diesbezüglich einen Antrag gestellt hätte, wäre ihm vielleicht eine Unterstützung zu Theil geworden, hier aber scheint mir nicht mehr der rechte Platz dazu.

Hochw. Bischof: Ich spreche nur, weil es geheißen hat, es liege kein Antrag vor. Ich glaube der § 45 der R.-V. sollte auch noch in Erwägung kommen. Ich würde den Antrag stellen, im § 45 mögen abgestrichen werden die Worte: „An die Kasse des Schulbezirkes" und gesagt werde: „An die Kasse der Ortsgemeinde" ec.

Landeshauptmann: Ihr bestimmter Antrag ist also:

„An die Kasse des Schulbezirkes fließen die für Schulzwecke gemachten Geschenke, „Legate, (mit möglichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speziellen Bestimmung) das Schulgeld und andere besondere Einnahmen für Schulzwecke."

Dr. Jussel: Ich habe wiederholt ausgesprochen, daß nach meiner Anschauung die nächste Pflicht betreffend den Unterricht der Kinder den Eltern obliege und es ist auch meines Wissens das ganze Comite mit dieser Ansicht einverstanden. Deßwegen hat auch das Comite das Schulgeld an und für sich für gerecht erachtet. Indessen ist auch das Comite gänzlich von dem Schulgelde abgegangen und zwar rein aus Rücksichten für den bessern Fortgang des Schulwesens. Ich würde daher gegen die Einführung des Schulgeldes für die Volksschule sein. Dagegen glaube ich immerhin noch bei den Anträgen des Comites in Bezug der Bürgerschulen bleiben zu sollen. Weil das Schulgeld

548

nicht ungerecht ist, vielmehr nach allen Rechtsgrundsätzen als zulässig erscheint, so kann sich eigentlich Niemand mit Recht dagegen beschweren. Übrigens hat das Konnte dieses Schulgeld so nieder herabgesetzt, daß kein Vater und keine Mutter, welchen es eben darum zu thun ist, dem Lohne, der Tochter eine bessere, eine höhere Bildung zukommen zu lassen, als ihm eine solche in der gewöhnlichen Volksschule gegeben werden könnte, — sage ich wird kein Vater und keine Mutter sich an einem Schulgelde von bloß 4 fl. stoßen; daß aber diejenigen Gemeinden, welche eine solche Schule zu unterhalten haben, von den Auswärtigen einen solchen Beitrag zu fordern berechtigt sind, darüber dürfte auch Niemand einen Zweifel haben.

Ich glaube die Bedenken des Hrn, Abgeordneten Schwärzler, wegen welchen er das Schulgeld für gewöhnliche Volksschulen, wenigstens theilweise einführen wollte, dürften durch die Vorschrift des §. 11 des nämlichen Gesetzes behoben sein. Der Fall, daß eine Gemeinde wegen Kruder, die nicht zur Schulgemeinde gehören, zur Vermehrung des Lehrpersonals oder zur Vermehrung der Schulzimmer gezwungen wäre, wird wohl nicht leicht eintreffen und wenn er eintreffen sollte, so würde eine solche Gemeinde die Ausnahme so vieler auswärtiger Kinder nach dem Gesetze (§, 11) verweigern können. Deßwegen stimme ich ganz mit den Anträgen des Komites.

Karl Ganahl: Der Herr Abgeordnete Hämmerle hat erklärt, daß mit demselben Rechte mit welchem die Landvertretung ein Schulgeld für die Bürgerschule einführen könne, man auch für Volksschulen dasselbe bestimmen könnte. Ein solches Recht hätte freilich auch der Landtag und zwar um so mehr, weil schon der Gesetzentwurf das Recht, ein solches zu beziehen, anerkannt hat.

Allein wie ich schon erklärt habe, ist das Komite auf ein Schulgeld bei Volksschulen nicht eingegangen, weil das Gesetz einen außerordentlich strengen Schulzwang vorschreibt und das Comite es nicht für angemessen, ja nicht für rathsam fand, bei diesem Schulzwange, durch Einführung eines Schulgeldes den Familien eine für sehr viele derselben sehr drückende Last aufzubürden. Diesem Grunde, reiht sich noch der an, daß es überhaupt vermöge des Volksschulgesetzes Pflicht der Gemeinde ist, die Volksschule zu erhalten. Ein großer Unterschied besteht aber zwischen den Bürgerschulen und den Volksschulen, das Verhältniß ist ein ganz anderes; nicht alle Gemeinden haben die Pflicht, dieselben zu erhalten, sondern nur derjenigen, in welcher solche zu errichten sind, wird diese Pflicht auferlegt. Aus diesem Grunde ist es daher nur recht und billig, daß jenen Gemeinden durch das Schulgeld ein gewisses Einkommen sicher gestellt werde.

Auch muß es denselben überlassen bleiben, für Kinder ihrer Gemeindeglieder ein solches zu bestimmen.

Mit der Ansicht des Hrn. Hämmerle, daß darunter die Bildung leiden könnte, kann ich auch durchaus nicht einverstanden sein. Wenn ich dieser Meinung wäre, so würde ich auch nicht für ein Schulgeld stimmen. Allein

ein Schulgeld von 4 fl. per Semester kann, wie Hr. Dr. Jussel bereits erklärt hat, die Eltern unmöglich abhalten, ihren Kindern eine größere Bildung zukommen zu lassen.

Ich muß also auf meinem Zusatzantrage, den ich gestellt habe: daß auch der Gemeinde das Recht zustehe, für Kinder der Gemeindeglieder ein Schulgeld festzusetzen, bestehen.

Schwärzler: Im §. 11 den Hr. Dr. Jussel zur Entkräftung meiner Bedenken anführet.

249

finde ich nicht, daß dafür vorgesorgt sei, daß für Gemeinden durch fremde Kinder keine Beschwerden erwachsen können. Es heißt allerdings in diesem Paragraph: Kinder, welche außerhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur insoweit Ausnahme finden, als dadurch keine Überfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Allein es sind da nicht die in einer Gemeinde sich aufhaltenden Fremden verstanden, denn es steht der Gemeinde nicht frei, solche fremde Kinder in die Schule aufzunehmen oder nicht, sie darf nicht sagen, ihr dürft nicht kommen, sondern sie ist im Gegentheile verpflichtet, diese Kinder zum Schulbesuche anzuhalten und deßhalb glaube ich, daß es nur billig und gerecht ist, wenn von solchen Fremden ein mäßiges Schulgeld eingehoben wird, damit die Gemeinde nicht Opfer für sie zu bringen hat; da wie erwähnt, eine Ausschließung vom Schulbesuche solcher Kinder der Gemeinde nicht zusteht. deßhalb möchte ich auch meinen Antrag aufrecht halten.

Landeshauptmann: Hr. Schwärzler hat seinen Antrag in folgender Weise formulirt: „Ausnahmsweise soll auch an den Volksschulen ein Schulgeld von Kindern der Auswärtigen, die sich in einer Gemeinde aufhalten und die nicht zu den Gemeindeumlagen beigezogen werden können, erhoben werden dürfen.

Gsteu: Obgleich ich mit der Ansicht meines geehrten Freund Vorredners vollkommen einverstanden bin, daß Fremde zahlen sollen, wenn sie die Schule und auch andere Vortheile in einer Gemeinde genießen; dennoch kann ich andererseits nicht beistimmen, wenn ich das Praktische was da folgt, mir ansehe.

Wir haben z. B. wie es bei uns in mehreren Gemeinde der Fall ist, öfters Fremde. Was sind aber das für Fremde? meistens Arbeiter-Familien. Wir haben immer die liebe Noth, bis wir sie in die Schule hinein bekommen. Wenn wir nun noch ein Schulgeld von ihnen fordern sollten, so bekämen wir sie vielleicht gar nicht hinein. Ich kann daher mit dem Antrage nicht einverstanden sein, weil es meistens arme Fremde sind, die das Schulgeld zu bezahlen hätten und gewöhnlich der Arbeiterklasse angehören.

Denen sollte man denn doch den Schulbesuch nicht verkümmern. Ich muß also gegen diesen Antrag stimmen.

O. L. G. R. Hämmerle: Vor allem muß ich bemerken, daß mein Antrag, den §. 48 herzustellen, nur rück sichtlich eines Theiles dieses Paragraphen zu gelten hat, da nämlich offenbar der letzte Absatz des Paragraphen nach den bereits erfolgten Beschlüssen des Comites ganz und gar nicht zweckmäßig wäre und es sich auch nicht mehr darum handeln kann, den letzten Absatz hier einführen zu wollen. Ich bitte in dieser Hinsicht meinen Antrag demgemäß aufzufassen.

Was die Einführung des Schulgeldes anbelangt, so muß ich trotzdem, was vorgebracht wurde, bei meiner Ansicht beharren, daß gar kein Schulgeld einzuführen sei, weder für eine Volksschule noch für eine selbstständige oder eine mit einer Volksschule verbundene Bürgerschule.

Ich habe die Hauptgründe für meine Ansicht bereits vorgebracht.

Ich sehe ein, daß die Herren sich einigermaßen in Verlegenheit befinden, wie die Bürgerschule und aus welchen Mitteln dieselbe erhalten werden sollte, weil es allerdings etwas unbillig

250

erscheinen dürfte, wenn solche Schulen geradezu, rücksichtlich aller ihrer Auslagen bloß der Ortsgemeinde überwiesen werden, in welchem sie zu errichten sind. Deßwegen wären nach meiner Ansicht andere Hilfsmittel angezeigt gewesen, allein auf diese können wir nicht zurückgreifen. Das Schulgeld ist nach meiner Ansicht durchaus nicht angethan, die allgemeine Verbreitung der Bildung zu fördern. Es ist jedenfalls eine Erschwerung, wenn man die Bildung zu bezahlen hat und wenn man auch noch so wenig dafür zu zahlen hat. Unser Zweck ist der Volksbildung weitere Kreise ziehen zu lasten. Diesen Zweck erreichen Sie gewiß alsdann am leichtesten, wenn Sie ihm so wenig Hindernisse als möglich in den Weg legen.

Ich muß noch weiters bemerken, daß das Schulgeld in Vorarlberg, soweit mir bekannt ist, höchst selten bisher in Anwendung stand. Es würde sich jedenfalls in der Mehrzahl der Gemeinden um neue Maßregeln handeln, welche bei den Einwohnern Vorarlbergs keineswegs auf ein günstiges Vorurtheil stoßen dürfte.

Endlich muß ich den Herrn dringend ans Herz legen, den Besuch der Bürgerschule den Landgemeinden nicht durch ein Schulgeld zu erschweren.

Es dürfte kaum bezweifelt werden, daß Bewohner der Umgebung einer Stadt, welche gezwungen sind, ihre Kinder in der Stadt in Kost und Wohnung zu geben, es als besondere Last suhlen würden, wenn sie nebenher noch ein Schulgeld zu tragen hätten. Man sollte es der ländlichen Bevölkerung möglich und leicht mache», die Bürgerschule zu besuchen. Der Zweck der Bürgerschule und die Bestimmungen, die vom Komite selbst angenommen wurden, daß in jedem Bezirke eine Bürgerschule zu errichten sei, deuten denn doch darauf hin, daß diese Bürgerschulen nicht für den Ort allein errichtet werden, sondern für den ganzen Bezirk; daher muß es dem Bezirke unter denselben Bedingungen gestaltet sein, an der Schule Theil zu nehmen, wie dem Orte selbst. Führen wir aber ein Schulgeld ein, so haben wir diesem Prinzipie gewiß Abbruch gethan.

Rücksichtlich des Antrages des Hrn. Schwärzler habe ich zu bemerken, daß mir der Antrag nicht gut stylisirt zu sein scheint, indem er von Fremden spricht, es sollte aber von Kindern der Fremden gesprochen werden.

Schwärzler: Es ist dies ganz richtig. Es sollte heißen: Kinder der Auswärtigen.

Landeshauptmann: Herr Schwärzler konformiren sich also mit der Ansicht des Herrn Abgeordneten Hämmerle. Sie wünschen, daß es heiße: „von Kindern der Auswärtigen.“ Es ist das auch der richtige Ausdruck.

Gsteu: Ich gestehe es, ich komme bei meiner Vorliebe, möglichst viele Bürgerschulen zu errichten, bei diesem Nachsatz in eine ungemein

kritische Lage. Ich möchte nämlich viele Bürgerschulen und auf der andern Seite möchte ich auch, daß die Bevölkerung möglichst daran Theil nehmen könne. Man muß auch den Gemeinden, die solche Schulen errichten wollen, Mittel bieten, daß denselben dieß zu erreichen möglich wird und da wäre das Schulgeld eine Haushilfe. Für arme Kinder von unermöglichen Eltern ist aber andererseits das Schulgeld – wieder entgegen. Da weiß ich wirklich nicht, wo hinaus ich soll. Am Ende glaube ich doch, daß es das Beste ist, wenn wir das Schulgeld für Bürgerschulen annehmen, denn man muß den Gemeinden einen Ersatz hinstellen, daß sie diese

251

möglicherweise errichten können. Ich bedaure sehr, daß mein Antrag, den ich gestern stellte, nicht angenommen wurde, dann wäre dem abgeholfen gewesen. Da dieses nicht angenommen worden ist, muß ich mich dahin bekehren, und muß das weniger Böse, nämlich das Schulgeld für die Bürgerschule annehmen und dafür stimmen.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich bitte um das Wort zu einer Bemerkung. Es wäre vielleicht an diesem Orte angezeigt, das Augenmerk darauf zu richten, ob es sich um die nothwendige Bürgerschule handelt, oder die Bürgerschule, welche im Gesetze nicht als nothwendig erklärt ist. Ich würde dem Antrage des Hr. Ganahl viel weniger entgegenzusetzen wissen, wenn es sich um Bürgerschulen handelt, die vom Gesetze nicht als nothwendige hingestellt werden. Aber wenn schon das Gesetz sagt: diese Schule ist nothwendig, so ist voller Grund vorhanden, bezüglich einer solchen Schule gegen das Schulgeld zu stimmen.

Hochw. Bischof: Wenn ich zu meinem Antrage noch einen zweiten bringe, so wäre es der, daß das Schulgeld nicht unter 5 und nicht auf mehr als 10 Kreuzer festgesetzt werde für die Woche.

Landeshauptmann: Se. bischöflichen Gnaden trägt nach, daß das Schulgeld nicht unter 5 und nicht über 10 Kreuzer per Woche festgesetzt werde.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Fetz: Darf ich um die vorliegenden Anträge bitten?

Landeshauptmann: Den einen Antrag hat Se. bischöfl. Gnaden gestellt. Er beruft sich lediglich nur auf den § 45 der R.-V., mit der Abänderung.

Dr. Fetz: Indem ich an die Besprechung der vorliegenden Anträge gehe, muß ich die Herrn um Nachsicht bitten, wenn ich mich hie und da wiederholen sollte.

Ich glaube, Sie müssen sich zunächst Eines klar machen, ob nämlich überhaupt ein Schulgeld erhoben werden sollte oder nicht.

Der Antrag er. bischöfl. Gnaden geht dahin, daß im Allgemeinen ein Schulgeld eingeführt werde. Se. bischöfl. Gnaden schließt sich an die Regierungsvorlage an, welche ebenfalls das Schulgeld in Aussicht genommen hat.

Das Comite beantragt, daß ein Schulgeld nicht erhoben werden sollte. Dasselbe ist dabei von folgenden Grundsätzen geleitet worden. Erstens normirt man in stringenter Form und weiter gehend als das bisher der Fall war, den Schulzwang und da scheint es allerdings einen gewissen Widerspruch in sich zu schließen, wenn man auf der einen Seite sagt, ihr

müßt bei Strafe die Kinder in die Schule schicken und wenn man auf der andern Seite von den Eltern wieder ein Schulgeld verlangt. Der wichtigere Grund aber, der nach meiner Ansicht gegen das Schulgeld spricht, ist der, daß wir sagen, daß die Volksschule von jeder Gemeinde erhalten werden müsse, das heißt, von den Gemeindegliedern, denn die Gemeinde wird in den weit ans meisten Fällen kein Vermögen haben. Die Familienväter, die in der Gemeinde sind, werden ohnedem nach dem Verhältnisse ihres Vermögens zur Bestreitung der Schullasten herangezogen. Die Schulbildung, wenn man darin überhaupt einen Vortheil erblickt, kommt der Gemeinde zu gute. Man kann nicht sagen, daß die

252

Schulbildung dem Familienvater zu gute komme. Es ist daher kein rationeller Grund vorhanden, zu erklären ein Vater, der 5 bis 6 Kinder hat, die die Schule besuchen und der nach Maßgabe seines Vermögens zu den Schulinsten ohnedem beiträgt, habe außerdem noch ein Schulgeld zu entrichten. Das scheint mir der Grund zu sein, welcher hauptsächlich gegen das Schulgeld spricht, weil es eine doppelte Belastung in sich schließen würde. Ich glanze also, daß die Herren im Allgemeinen den Grundsatz adoptiren sollen, den das Comite beantragt, daß nämlich an der Volksschule ein Schulgeld nicht erhoben werden solle, womit, wie das Comite beantragt, die vorhergehenden Paragraphe der Regierungsvorlage wegfallen.

Wenn ich glaube, noch etwas hinzufügen zu sollen, so würde es darin bestehen, daß, in soweit es mir möglich gewesen ist, die Anschauungen des Volkes kennen zu lernen, man im Allgemeinen sehr gegen das Schulgeld eingenommen ist, und ich glaube, daß, wenn wir normiren würden, daß an den Volksschulen ein Schulgeld entrichtet werden solle, wir die Bevölkerung nicht sehr befriedigen würden, vielleicht würde dies geeignet sein, dem Gesetze eine viel ungünstigere Aufnahme im Lande zu verschaffen, als dies sonst der Fall ist.

Ich gehe nun auf die einzelnen Anträge über.

Der Antrag des Herrn Hämmerle geht dahin, daß von dem Antrage des Ausschusses Umgang genommen werde, der dahin fehl, daß ausnahmsweise an den Bürgerschulen ein Schulgeld von je 4 fl per Senilster für jedes Kind zu entrichten sei. Es ist bereits früher und wenn ich nicht irre, im Berichte bemerkt worden, aus welchem Grunde ausnahmsweise vom Comite für die Bürgerschule ein Schulgeld beantragt wird. Der Grund liegt darin, daß zunächst, wenigstens in jeden Bezirke wahrscheinlich nur Eine Bürgerschule bestehen werde. Die Gemeinde, in der die Bürgerschule errichtet werden wird, wird in Folge dessen zu größern Auslagen herangezogen werden müssen. Ich bin nicht der Ansicht, daß das Schulgeld für diese Gemeinde eine sehr bedeutende Erleichterung in sich schließen wird. Es ist möglich, daß im Verhältnisse zu den Auslagen, welche die Bürgerschule erfordern wird, das Schulgeld nur ein sehr geringer Beitrag sein wird. Allein dasjenige, was ich vorhin als Hauptgrund geltend zu machen suchte gegen das Schulgeld überhaupt, das fällt bei der Bürgerschule bezüglich der Kinder von nicht Gemeindegliedern weg. Ich habe vorhin gesagt, der Hauptgrund, warum ich gegen das Schulgeld bin, bestehe darin, daß die Mitglieder der Gemeinde ohnedem zur Tragung der Lasten herangezogen werden. An den Bürgerschulen aber soll eben nur für Kinder von Nichtgemeindegliedern, die also sonst zu den Lasten der Schule nicht concurriren, ein Schulgeld bezahlt werden.

Was den Antrag des Herrn Schwärzler anbetrifft, so habe ich zunächst zu bemerken, daß er meines Erachtens an einem sehr wesentlichen Gebrechen

laborirt, da in demselben nur von der Verpflichtung zur Zahlung eines Schulgeldes die Rede ist aber nicht davon, wie hoch das Schulgeld sein soll. Nach meiner Ansicht müßte das allein hinreichen, diesen Antrag abzulehnen. Man würde eine Bestimmung in das Gesetz hineinbringen, die einen unendlich weiten Spielraum dem Ortsschulrathe, dem Bezirksschulrathe oder wem immer überlassen würde, so daß es gewiß vom Übel wäre, wenn eine solche Bestimmung bestehen würde.

253

Allein ich glaube auch, daß an und für sich die Gründe, die Herr Schwärzler geltend gemacht hat, nicht bestehen.

Wenn Fremde in einer Gemeinde sich aufhalten und Kinder haben, so müssen sie allerdings die Schule besuchen u. zw. des Ortes, an dem sie sich aufhalten. Allein bei vermöglichen Fremden wird der Aufenthalt derselben selbst für die Gemeinde von einem gewissen Vortheil sein, und sie werden auch aller Wahrscheinlichkeit nach zur Konkurrenz bei Tragung der Lasten für die Schule herangezogen werden. Es würde dann der Grund entfallen, für solche Kinder ein Schulgeld zu bestimmen.

Was die Kinder armer Fremden betrifft, so kann man ohnedem von ihnen kein Schulgeld verlangen. Man kann für Kinder armer Fremden das Schulgeld ebenso wenig hereinbringen, als man es für Kinder armer Gemeindemitglieder hereinbringen könnte, wenn im Gesetze die Bestimmung Vorkommen würde, daß Alle ein Schulgeld zu entrichten haben.

Ich denke, daß ich mit meinen kurzen Bemerkungen über die verschiedenen Anträge, zu Ende gelangt bin.

Ich glaube also, daß ich Ihnen meine Herren Vorschlägen darf, daß sie sich im Allgemeinen gegen das Schulgeld an den Volksschulen erklären, wie das Comite es beantragt, daß Sie bezüglich der Bürgerschulen die nach meiner Ansicht vollkommen begründete Ausnahme gelten lassen, wie sie der Ausschuß ebenfalls beantragt und daß Sie den Antrag des Herrn Schwärzler zurückweisen sollen. Der Herr Abgeordnete Hämmerle beantragt, daß eventuell, wenn nämlich der Antrag des Ausschusses bezüglich des Schulgeldes an den Bürgerschulen angenommen werden würde, angefügt werde der erste Satz des § 48 der Reg.-Vorl., der dahin tautet:

„Der Ortsschulbehörde steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern „ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu „befreien und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als drei die öffentlichen Schulen besuchen« „den Kinder das Schulgeld zu bezahlen« haben, eine Ermäßigung zuzugestehen.“

Ich würde glauben, daß dieser Satz nicht ganz paffend wäre. Ich glaube es würde nun heißen können:

«Der Ortsschulbehörde steht es zu, die Kinder unbemittelter Eltern von der Entrichtung „des Schulgeldes zu befreien.

In dieser Form wurde er dem Antrage des Ausschusses angereicht werden können und ich könnte nach dem, was ich vorhin gesagt habe, gegen die Anfügung dieses Satzes nichts zu erinnern haben aus dem Grunde, weil im Schulaussichtsgesetz ohnedem erklärt ist, daß der Ortsschulrath unter Umständen die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes nachsehen können.

Es würde daher wie ich glaube, eventuell zu dem Antrage des Ausschusses hinzugefügt wer« den können. „Dem Ortsschulrathe steht es zu, die

schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern von der Schulgeldentrichtung zu befreien.

Landeshauptmann: Es liegen folgende Anträge vor; des hochw. Bischofes, der wünscht den § 45 der Regierungsvorlage nebst dem Zusatz bezüglich der Höhe des Schulgeldes an die Stelle des § 45 (neu) zu setzen.

254

Es liegt vor, der Zusatzantrag des Herrn Schwärzler, betreffend die Kinder der Auswärtigen.

Es liegt vor, der Antrag des Herrn Ganahl, dann ebenfalls der Antrag des Herrn Hämmerle, welcher abgelehnt wissen will den Nachsatz, wie ihn der Ausschuß beantragt und eventuell beantragt er, den § 48 R.V. mit Weglassung des letzten Absatzes einzuschalten.

Ich werde nun an erster Stelle den Antrag des hw. Bischofes als den weitest gehenden zur Abstimmung bringen, falls dieser fallen sollte, übergehen auf den Ausschußantrag § 45 und werde diesen zur Abstimmung bringen bis zu den Worten „gefordert werden.“ Hierauf werde ich den Zusatzantrag des Herrn Schwärzler der h. Versammlung vorführen. Endlich würde ich Weiler fahren und den Absatz des Comite besonders zur Abstimmung bringen, weil Herr Hämmerle dieses weggelassen wissen will. Sollte er angenommen werden, werde ich zuerst den Zusatz des Herrn Ganahl vorbringen und dann eventuell den Antrag des Hrn. Hämmerle. Wird eine Bemerkung gegen die Reihenfolge der Abstimmung, die ich eben bekannt gegeben habe, erhoben? (Keine.) Somit gehe ich nach derselben vor.

Der hochw. Herr Bischof beantragt, es sei folgender Paragraph einzuschalten: „an die Kasse der Ortsgemeinde fließen die für Schulzwecke gemachten Geschenke „und Legate“

(„mit möglichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speziellen Bestimmung),“

„Das Schulgeld und andere besonders Einnahmen für Schulzwecke.“ „Das Schulgeld soll nicht unter 5 kr. und nicht über 10 fr. für die Woche für „ein Schulkind festgesetzt werden.“

Diejenigen Herren, die diesem beistimmen, wollen sich erheben.
(Abgelehnt.)

Ich komme nun zum Ausschußantrag, er lautet:
„in den Volksschulen darf weder ein Schulgeld noch eine Aufnahmegebühr u. s. s. „bis abgefordert werden.“

Diejenigen, welche diesem beistimmen, wollen sich gefälligst erheben.
(Angenommen.)

Nun kommen wir zu dem Zusatz des Herrn Abgeordneten Schwärzler:
„Ausnahmsweise soll auch an den Volksschulen ein Schulgeld von Kindern der Auswärtigen, die sich in einer Gemeinde aushalten und die nicht zu den Gemeindeumlagen beigezogen werden können, erhoben werden dürfen.“

Die Herren, die diesem zustimmen, wollen sich von ihren Sitzen erheben.
(Abgelehnt.) Ich fahre nun weiter mit dem Ausschußantrage:

„Die Schulbücher u. s. w. siehe R.-V. bis beizuschaffen.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Nun kommt der weitere Beisatz des Comite:

„An den Bürgerschulen ist für Kinder von Nichtgemeindemitgliedern ein Schulgeld „von 4 fl. für das Semester zu entrichten.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)
Jetzt kommt der Zusatz des Herrn Karl Ganahl:

255

„Der Gemeinde, welche die Bürgerschule erhält, steht es frei, für Kinder von Gemeindemitgliedern auch ein Schulgeld festzusetzen.“

Ich bitte um Abstimmung. (Abgelehnt.)

Endlich kommt der eventuelle Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle, im Falle der Zusatz des Comites beschlossen wird, aus den ersten Satz des § 48 der R.-V. zurückzugreifen, lautend: „der Ortsschulbehörde steht es zu u. s. w. siehe § 48 der Regierungs-Vorlage bis zuzugestehen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Mit Stimmgleichheit abgelehnt.)

Ich bitte weiter zu fahren Herr Berichterstatter.

Dr. Fetz: (Verlißt §§ 52 und 53 der R. V. resp. §§ 46 und 47 des Ausschußantrages. Werden ohne Debatte nach Ausschußantrag angenommen.) Die §§ 54 und 55 der N. V. haben zu entfallen. (Verlißt § 56 d. R. V. resp. 48 nach Ausschußantrag.)

O. L. G. N. Hämmerle: Anknüpfend an die Discussion des § 20 d. R.B. wo es heißt: „eine bestehende öffentliche Volksschule u. s. w. erlaube ich mir, einen Antrag zu bringen, damit der frühere Paragraph den Charakter einer Übergangsbestimmung nicht an sich trage, und daher auch nicht auf die derzeit bestehenden Schulen, sondern auf die nach den neuen Gesetzen errichteten Volksschulen bezogen werde.

Es geht mein gegenwärtiger Antrag dahin, zu sagen:

„Die dermalen bestehenden Nothschulen u. s. w.“

Man muß einen Unterschied zwischen dem „Bestehenden“ und „dermalen Bestehenden“ machen, sonst sehen sich diese Bestimmungen zu ähnlich.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Hämmerle beantragt das Wort: „dermalen“ vor dem Worte, „bestehenden“, einzuschalten. Wünscht noch Jemand das Wort?

(Niemand), Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Finden Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Fetz: Nichts.

Landeshauptmann: Ich werde nun diesen Paragraph 48 mit dem Zusatze des Herrn Hämmerle zur Abstimmung bringen. Er lautet:

„Die dermalen bestehenden Nothschulen u. s. w. siehe R. V. bis aufzulassen.“ Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Dr. Fetz: Verlißt die §§. 57, 58, 59, 60 und 61 resp. 49, 50, 51, 52 und 53 nebst dem Titel und Eingang des Gesetzes, welche ohne Debatte angenommen werden.

Gsteu: Ich bitte um das Wort

Ich habe gestern bei der Debatte über die einzelnen Paragraphen vergessen, aus einem Umstand aufmerksam zu machen, den ich in der Generaldebatte berührt habe, nämlich ich hätte bezüglich der Fortbildung der Jugend vom 14 Jahre an einen Paragraph einzuschalten gewünscht. Ich glaube er hätte nach § 29 gepaßt. Ich hätte gerne den Antrag gestellt, daß nach vollendeten 14. Lebensjahre die

256

schulpflichtigen Kinder, welche eine höhere Schule nicht besuchen, wenigstens in den Wintermonaten, in wöchentlich drei Stunden einen Wiederholungsunterricht besuchen sollen. Da jetzt die Sache zu spät ist, so weiß ich nicht, was zu machen ist.

Landeshauptmann: Ihrem Antrage kann keine Folge gegeben werden, nachdem die Berathung über das Gesetz bereits zum Schlusse gebracht worden ist.

Ich werde die dritte Lesung des Gesetzentwurfes in der nächsten Sitzung vornehmen lassen und für heute gehen wir über zur Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen in Vorarlberg.

Dr. Fetz: Ich halte es nicht für nothwendig, daß ich den letzten Theil meines Berichtes zur Vorlesung bringe, wenn die Herrn es nicht verlangen und zwar aus dem Grunde nicht, weil in der Generaldebatte des ersten der Berathung unterzogenen Gesetzes, der Bericht, d. h. der Inhalt des selben, weit überholt werden ist.

Dasjenige, was ich in Kürze mir anzudeuten erlaubte, das ist im Laufe der Debatte bei mehreren Gelegenheiten sehr ausführlich besprochen worden. Ich für meine Person, wenn nicht irgend einer der Herrn in der Generaldebatte das Wort ergreifen will, würde mir den Antrag zu stellen erlauben, daß sofort in die Specialdebatte des Gesetzes eingegangen werde.

Landeshauptmann: Wünscht einer der Herrn in der Generaldebatte das Wort zu nehmen?

O. L. G. R. Hämmerle: Wenn ich das Wort ergreife, um in die Generaldebatte rücksichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfes einzutreten, so geschieht dieß, ich fühle mich gedrängt, es zu erklären, mit mehr Selbstvertrauen, als es der Fall war, bezüglich des vorausgegangenen Gesetzentwurfes.

Dieses gesteigerte Selbstvertrauen rührt daher, daß gestern mir ein hiesiges Blatt zu Augen kam, welches mich für meine Bemühungen zu Gunsten des Lehrerstandes in dem bereits angenommenen Gesetzentwurfe, um mit parlamentarischem Ausdruck zu sprechen, in Behandlung nahm. Ich wurde als ein Centralist verschrien. Was dieser Ausdruck bedeutet, kann ich mir ungefähr vorstellen; wenigstens in Alt- und Neuzechin ist ein Centralist jedenfalls ein Deutscher und ein solcher, welcher dem Zerreißen des Bundes, das noch die Länder der einen Westhälfte des Reiches zusammensaßt, entgegentritt. Weiter wurde mir mein inconstitutionelles Vorgehen vorgeworfen. Ich wüßte nicht, in was dieses inconstitutionelle Vorgehen gelegen sein sollte; denn das Interesse des Lehrerstandes und das Interesse des Unterrichtes fördern, das glaube ich, bewegt sich doch auf konstitutionellem Boden, wenigstens wie ich das Wort verstehe. Jedenfalls ist der Tadel, den mir dieses Blatt ertheilt, sehr aufmunternd für mich. Ich kann daraus entnehmen, daß ich durch meine Anträge bei der Berathung des frühern Gesetzentwurfes keineswegs Wasser auf die Mühle der

Partei dieses Blattes geführt habe und das gereicht mir zu Trost und Beruhigung.

Auf diese Bemerkung hin trete ich in die Generaldebatte dieses zweiten Gesetzentwurfes ein. Mir liegt es hauptsächlich daran meine Herrn, Sie von der Überzeugung durchdrungen zu wissen, daß die Lehrergehalte im Sinne des Volksschulgesetzes in der Art ausgemessen werden sollen, daß der Lehrer auch mit einer Familie einständig leben könne, ohne sich einer drückenden

257

Nebenbeschäftigung widmen zu müssen. So glaube ich ungefähr lautet die Bestimmung des Volksschulgesetzes. Nun kommt mir vor, daß die Regierung bei Bestimmung der Gehalte nach diesem Gesetzentwürfe unter diesem Maße, und bedeutend unter diesem Maße stehen geblieben sei; daß, sage ich, ein so geringes Ausmaß rücksichtlich der letzten Gehalts-Klasse angenommen wurde, daß nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten gar keine Aussicht vorhanden ist, in dieser Weise die nöthigen Lehrkräfte zu gewinnen.

Wie die Herrn wissen, muß nach dem Volksschulgesetze ein Lehrer entweder die Unterrealschule oder das Untergymnasium absolviren, also 4 Jahre sich den betreffenden Studien widmen. Tann muß er, das ist schon Gesetz, vier Jahre einen Fortbildungskurs mitmachen und erst nach acht Jahren kann er ein Zeugniß der Reife erlangen und kann als Unterlehrer angestellt werden. Wenn er zwei Jahre als Unterlehrer gedient hat, dann kann er erst anhoffen, als Lehrer ernannt zu werden und zwar mit einem Gehalte von 800 fl. denn die Carriere wird er wol auf dem Lande beginnen müssen. Nun wenn ich gering rechne, wird der Lehrer innerhalb zehn Jahre außer dem Orte, wo er ansäßig ist, natürlich, da nicht überall Fortbildungsanstalten bestehen, jedenfalls 300 fl. als Auslagen zu bestreiten haben, das macht also in 10 Jahren 3000 fl. und die Zinsen von diesem Capital 150 fl. per Jahr.

Nun wenn ich diesen Zins in Anschlag bringe, so würde von dem Gehalte eines Unterlehrers mit 300 fl. eine sehr verschwindend kleine Summe v. 150 fl. übrigblieben. Vertheilen Sie diese 150 fl. auf 365 Tage, so werden sie sehen, was für ein kleiner Taglohn für diesen Lehrer herauswächst; ich glaube sie werden bei 40 kr. ungefähr angelangen. Nun frage ich, ist da wirklich eine Aussicht vorhanden, welche fähige Leute bewegen könnte, sich diesem wichtigen Berufe zu widmen? Ich für meinen Theil gestehe ein, daß ich es für ganz unglaublich erachten müßte, und daß ich-einen Mann, der sagt: ich will 10 Jahre studieren, um 300 fl. zu bekommen v. welchen 150 fl. als verlorene Zinsen v. meinem Kapital abzuziehen kommen, fast für sinnverrückt erklären müßte. Wenn man die Zwecke des Volksschulgesetzes, wie wir es vor Augen haben, fördern will, wird man, glaube ich, nicht mit solchen Gehalten auftreten dürfen.

Ich habe gesehen, daß der Landesausschuß in Oberösterreich den mindesten Gehalt eines Lehrers mit 600 fl. also geradezu um das Doppelte bemessen wissen wollte u. daß der mindeste Gehalt eines Unterlehrers 300 fl. sein sollte. Rüksichtlich der Unterlehrer nimmt der Gesetzentwurf an, daß einer 60 Proc. des Lehrergehaltes zu bekommen hätte; also statt 300 fl. wird ein Unterlehrer 180 bekommen, vorausgesetzt, daß dieser Mann natürlich 8 Jahre studirt hat. Nun meine Herrn, ist es leicht zu berechnen, daß ein solcher Mann einen Taglohn, ich glaube von etwa 16 Kreuzer erlangt, wenn wir die Rechnung, die ich früher vorgebracht habe, wieder anstellen wollen.

Bei Lehrerinnen wurden noch geringere Ansätze gemacht; nach dem Gesetzentwurfe sollten sie 80 Proc. desjenigen Gehaltes bekommen, welchen ein Lehrer oder ein Unterlehrer bekäme. Das Comite hat noch weitere Abstriche gemacht; die Lehrerinnen bekommen nur 60 Proc. Also wenn ein Unterlehrer 180 fl. hat, so wird eine Unterlehrerin 108 fl. zu erwarten haben.

Meine Herrn! ich möchte nicht, daß man bei uns sage, der Kladderadatsch hat Recht, indem er sagt: mit unseren Schullehrer Gehalten will man das Experiment anstellen, ob das weibliche oder männliche Individuum dem Hunger einen größer» Widerstand zu leisten im Stande ist. (Heiterkeit) Ich glaubte diese Bemerkung vorausschicken zu sollen, wenigstens um die h. Versammlung, wenn nicht

258

auf meinen, so doch auf den Standpunkt zurückzuführen, wie er im Gesetze vorliegt. Leider hat das Comite noch weitere Abstriche vorgenommen. Das Comite hat die 5jährige Diensteszulage in eine 10jährige verwandelt, so zwar, daß ein Schullehrer mit 300 fl. nach zehn Jahren, mit 30 Stunden per Woche, allenfalls 330 fl. erhält, und wenn er das Glück hat, 30 Jahre der Schule dienen zu können, so kann er es dahin bringen, am Abende seines Lebens mit dem enormen Gehalte von 390 fl. dazustehen, und dabei sind die Schullehrer als öffentliche Beamte erklärt, sind also Personen, die doch in der Gesellschaft einen anständigen Platz einnehmen sollen. Die Lehrer sollen für die Schule Ersprießliches wirken und das ist doch kaum der Fall, wenn dieselben in so ärmlichen Verhältnissen leben, wo sie ganz gewiß Einflüssen ausgesetzt sind, welche für die Schule höchst nachtheilige Folgen haben könnten. So hat das Comite auch das Conductquartal zu streichen für gut erachtet. Daran wäre am Ende dem Lehrer weniger gelegen; denn wann er einmal todt ist, ist er den Sorgen enthoben. Allein es ist da in der Regel eine nothleidende Familie zu berücksichtigen; es ist auch für die Schule selbst von Belang, daß der Lehrer, der so lange Jahre hindurch die Jugend herangebildet hat, wenn er von seinen Sorgen durch den Tod erlöst wird, in anständiger Weise begraben werden töne. Das Conductquartal glaube ich, hätte man stehen lassen können; denn die besprochenen Gehaltsverhältnisse vorausgeschickt, werden unter hundert Fällen 99 Vorkommen, in welchen ein Lehrer keinen Kreuzer hinterlassen wird.

Insbesondere meine Herrn, würde ich Ihnen anempfehlen, nicht wie das Comite es gethan hat, die zweite Gehaltsklasse mit 500 fl. aufzulassen und wie dasselbe weiter gethan hat, die Besoldung von 300 fl. in den Landgemeinden als Regel hinzustellen, während ich der Meinung wäre, dieselbe sollte die Ausnahme bilden, und in den seltensten Fällen zur Anwendung kommen, aus dem Grunde, weil ich wenigstens es als Ausnahme annehme, daß man mit 300 fl. in anständiger Weise bei den heutigen Theuerungsverhältnissen existiren könne.

Desgleichen würde ich anempfehlen rücksichtlich der Wohnungsverhältnisse der Lehrer ein größeres Mitleid walten zu lassen. Man hat, so viel ich mich erinnere, die allerdings für unsere Verhältnisse zu weit gehende R. V. dahin abgeändert, daß ein Lehrer, wenn er keine Naturalwohnung bekäme, statt 40 Proc. wenn ich nicht irre 20 Procent oder gar nur 15 Proc. und in der niedersten Klasse nur 10 Proc. seines Gehaltes als Quartiergeldentschädigung erhalte.

Nun ein Lehrer mit 300 fl. Gehalt wird mit 30 fl. Quartiergeld, kaum ein Unterkommen finden. Ich würde da den Herrn auch ans Herz legen, etwas weiter zu gehen, um die Verhältnisse des Lehrerstandes, insoweit es irgend wie angeht, aufzubessern.

Wenn wir auf die benachbarte Schweiz Hinblicken, so sehen wir, daß es dort keinen Lehrer gibt, der unter 1000 Franken hat, das sind wenigstens 500 fl. Papier.

Ich gebe zwar zu, daß die Schweiz mehr Mittel hat um die Lehrer zu besolden, als wir sie leider nicht besitzen. Allein der Unterschied sollte nicht so groß ausfallen, da wir insbesondere darauf angewiesen sind, besonders in der ersten Zeit auch fremde Lehrkräfte an uns ziehen zu müßen, weil mit den hier zu Lande bestehenden Lehrern das neue Volksschulgesetz durchzuführen, eine bare Unmöglichkeit werden dürfte, wir also wenigstens in der ersten Zeit auch auf Hilfe von auswärts angewiesen sind.

559

Ich will also meine Herrn, Ihnen durch diese meine Ansprache nur ans Herz legen, so weit möglich, für den Lehrestand zu sorgen, weil ehe« von der Vorsorge für den Lehrerstand auch die Durchführung des Gesetzes selbst in ersprießlicher Weise offenbar abhängt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Jussel: Es wäre freilich sehr wünschenswerth, wenn die Verhältnisse es gestatten könnten und dem Comite wäre dieser Wunsch nicht entgangen, jene größeren Bezüge, wenn es möglich gemeßen wäre, zu beantragen.

Es sind allerdings die Gehalte von 300 fl. bei den jetzigen Verhältnissen gering gehalten; indessen ich habe mich schon bei der Berathung des frühern Gesetzes ausgesprochen, daß wir den Verhältnissen Rücksicht tragen müssen, daß das bisherige Lehrpersonal sich mit den geringern Gehaltsbezügen begnügen müsse, da doch in der That jetzt eine namhafte Aufbesserung Platz greift; ja, eine solche, die jedenfalls in den meisten Fällen das Doppelte und Dreifache der bisherigen Bezüge erreicht.

Es ist ein großer Fortschritt geschehen und wenn ich den praktischen Weltgang ins Auge fasse, so glaube ich, können wir uns mit diesem Schritte, den wir immerhin sehr groß nennen können, zufrieden geben.

Ich will mich des Nähern nicht einlassen. Allein mir scheint es denn doch zu kleinlich aufgefaßt, wenn man die Lehrerbildung blos nur als ein Brotgeschäft betrachten würde. Man fordert große Opfer für den Unterricht, aber ich halte den Unterricht auch für ein großes Gut.

Ich glaube daher, daß alle diejenigen Personen, welche sich dem Lehrfache zuwenden werden, nicht blos die Geldkreuzer ins Auge fassen werden; sie werden den Werth des Unterrichtes, die eigene Ausbildung mit in Anschlag bringen, sie werden auch den schönen Beruf, die Jugend einem schöneren Leben zuzuführen, mit ins Auge fassen und ich spreche meine Überzeugung und Hoffnung aus, daß es fürderhin geschehen werde, daß vermögliche Leute sich dem Lehrstande zuwenden werden und ich erwarte und hoffe, daß fürderhin der Lehrer mit zu den angesehensten Persönlichkeiten in der Gemeinde zählen wird,

Ich glaube daher, daß da das Comite in allen diesen Beziehungen die Sache ernst geprüft und erwogen hat, die Anträge vom hohen Hause sollen hingenommen werden.

Gsteu: Ich habe immer das Praktische vor Augen. Ich möchte den Lehrern auch sehr gerne jene größere Besoldung wünschen, daß sie unabhängig ihre ganze Kraft ihrem Berufe widmen können.

Einer der Herrn hat gesagt: Wenn man zu große Sprünge auf einmal macht, so lause man Gefahr, sich das Genick zu brechen.

Da können wir allenfalls bei der Gemeinde und der Bevölkerung Gefahr laufen, daß sie daran Anstoß nehmen, wenn wir auf einmal zu weite Sprünge machen, indem wir von 30, 40 oder 100 fl. auf 300 und 600 fl. gehen und ich glaube auch, daß vorderhand, um bei der größtentheils armen Bevölkerung nicht geradezu anzustoßen, diese Besoldungen, wie sie das Comite in dem § 21 festgestellt hat, hinreichend sein wird und wenn die Bevölkerung zur Einsicht kommt, daß die Lehrer mehr verdienen, so wird sie die Besoldung sodann gewiß erhöhen.

260

Wir haben Davon auch Beispiele bei andern Staaten In Belgien hat der Staat seit dem Jahre 1843 die geringsten Lehrergehalte von 500 Franken durchschnittlich auf 1000 Franken gestellt, welche gerade unseren 400 fl. im Durchschnittsverhältnisse conform sind

Ich habe auch das Schulgesetz des Cantons Solothurn vor mir, der Einer der besten Can» tone im Schulfache ist, dort sind die Besoldungen der definitiv angestellten Lehrer bei einer Schülerzahl von 40–70 Schüler auf 520–740 Franken, bei einer Schülerzahl von mehr als 70 Schüler auf 750 Franken gestellt.

Diese kommen nicht einmal den unsrigen gleich; folglich glaube ich, daß vorderhand milden Ansätzen, wie sie das Comite feststellt, man nothwendig auskommen könnte und ich bin dafür, daß die Ausschuaßanträge angenommen werden.

Feuerstein: Die Zeit, die uns zugewiesen ist, ist kostbar und wir sollen sie benützen. Ich stelle daher Den Antrag auf Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Herr Feuerstein beantragt den Schluß der Generaldebatte. Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, nehme ich sie als zugestanden. (Wird zugestimmt)
Sie ist geschlossen, Herr Berichterstatter haben das Schlußwort.

Dr. Fetz: Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten hätten die Erörterungen, die gefallen sind, in die Spezialdebatte gehört und zwar zu dem Abschnitte 11 der von dem Diensteseinkommen des Lehrpersonals handelt

Ich denke jedoch, wenn ich in Kürze diesen Erörterungen entgegne, dürfte mir die Nothwendigkeit erspart werden, in der Specialdebatte neuerdings darauf zurückzukommen.

Es ist ein sehr schöner und löblicher Grundsatz der darin besteht, daß man den Leuten so viel gibt als sie brauchen, daß man für die Lehrer Sorge und so viel bezahle, als sie wünschen. Allein es gehören immer zwei dazu: der Eine ist derjenige, der gezahlt wird, und der Andere, der zahlen muß. Derjenige der zahlen muß, geht begreiflicherweise von andern Rücksichten aus, als derjenige, der gezahlt wird. (Rufe: sehr wahr, sehr richtig!)

Wenn die Lehrer einerseits Anspruch haben aus einen angemessenen Gehalt, auf ein entsprechendes Einkommen, so muß man andererseits berücksichtigen, daß jene, die bezahlen, auch leben müssen. Man darf den Leuten nicht so viel wegnehmen, daß, damit die Lehrer leben können, sie am Ende selbst verhungern müssen.

Ich glaube allerdings, wir sind in unsern Anträgen bis zur äußersten Grenze der Zugeständnisse gegangen und ich füge hinzu, daß, wenn die Lehrer in Zukunft nach diesen Bestimmungen bezahlt werden und wenn sie ihre zukünftige Lage mit der gleichen, wie sie bisher bestanden hat vergleichen, wird die weitaus größere Anzahl der Lehrer sehr befriedigt sein können.

Wenn der Volkswohlstand zunehmen und das Land reich sein wird, dann wird man daran gehen können, die Erhalte der Lehrer zu verbessern; aber Alles zu seiner Zeit.

Die Regierung hat uns zu dem Gesetzentwürfe Motive mitgetheilt. In diesen Motiven sind nicht uninteressante Darstellungen der Lehrergehalte in andern Staaten enthalten. Da heißt es: als Minimalgehalte der Lehrer sind im bairischen Gesetze 350 fl. südd. Währung, in Württemberg 400 fl. in Baden 350 fl., im Sächsischen 150 Thaler, im Gothaischen 200 Thaler festgesetzt Man wird also

261

in keinen, der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, fügt die Regierung hinzu, unter die Ziffer von 300 ff. herabgehen dürfen. Einige von den Gehalten der Lehrer in auswärtigen Staaten sind also höher, einige gleich und andere niedriger als diejenigen, welche wir als Minimalgehalte beantragen.

Das aber wird jeder, der die Verhältnisse Halbweg kennt, zugeben, daß Württemberg, Baden, Sachsen und Gotha im Allgemeinen viel reichere und zahlungsfähigere Länder sind, als unser Land. Weiters füge ich noch die Bemerkung hinzu, daß in allen diesen Ländern, abgesehen von den allgemeinen Bedürfnissen für die Schule meines Wissens für Staatszwecke viel weniger verlangt wird, als dies bei uns der Fall ist.

Ich glaube also meine Herrn, wenn sie den Anträgen des Ausschusses bezüglich des Dienstehaltens des Lehrpersonal zustimmen werden, werden sie im Interesse der Lehrer gehandelt haben, werden Sie den Lehrern denjenigen Gehalt zugestanden haben, welcher ihnen unter den gegenwärtigen Verhältnissen zugestanden werden kann; aber darüber hinaus wird man nicht gehen können, wenn man eben nicht über die Grenzen des Möglichen hinausgehen will. Ich beantrage die Spezialdebatte.

Landeshauptmann: Wir gehen nun über zur Berathung der einzelnen Paragraphe und Herr Berichterstatter sind ersucht, uns dieselben vorzuführen.

Dr. Fetz: (Verliest § 1, 2, 3 und 4, welche ohne Debatte angenommen werden. Ferner § 5 nach dem Comiteantrage:)

„Die Ortsschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen 4 Wochen zur Besetzung der „erledigten Stelle ein Gutachten an die Vertretung der Ortsgemeinde der Schule, welche „binnen weiteren 14 Tagen einen Ternavorschlag an die Bezirksschulbehörde zu erstatten hat. „Die Bezirksschulbehörde hat den an sie gelangten Ternavorschlag mit ihrer Begutachtung der Landesschulbehörde vorzulegen.“

O. L. G. R. Hämmerle: Ich bitte um das Wort.

Ich muß bei diesem Paragraph vor Allem die Bemerkung vorausschicken, daß nach meiner unmaßgeblichen Ansicht die Vorschläge zur Besetzung sei es von Lehrerstellen oder von Beamtenstellen immer von Fachmännern auszugehen haben. Das wäre hier nicht der Fall. Ich sehe, man hat in

diesem § 5 im Gegensatz zur Regierungs-Vorlage einen Vorschlag in Aussicht genommen, welchen nicht die Fachbehörde sondern die Gemeinde zu erstatten hat. Es ist von einem Ternavorschlag die Rede. Run scheint mir aber dieß mit den Bestimmungen des Gesetzes, wie es sogar vom Comite aufrecht erhalten wurde, im argen Widerspruch zu stehen.

Es kommt im § 7 folgende Fassung vor: „Wenn eine Schule nicht von der Orts- rücksichtlich Schulgemeinde erhalten wird, so steht demjenigen, welcher sie erhält, das Ernennungs- (Präsentations-) Recht zu.

Nun kann es sich ereignen, – denn das Gesetz läßt es jedem frei, wenn er die Mittel hat, eine Schule zu errichten, sei es nun eine Gemeindefraktion, sei es irgend eine Körperschaft oder eine physische Person aus eigenen Mitteln eine Schule zu errichten. – daß die Ortsgemeinde nur den Ternavorschlag und die Fraktion dieser Gemeinde, die auf eigene Kostest die Schule errichtet, z. B.

262

eine Confessionsschule, das Ernennungs- oder Präsentationsrecht hätte. Darin läge ein offener Widerspruch.

Ich würde Ihnen meine Herren zu bedenken geben, ob es nicht natürlicher wäre, bei der Regierungsvorlage stehen zu bleiben, welche eben den Vorschlag und das Gutachten den Fachbehörden überträgt nämlich den Leuten, die etwas davon verstehen, wer der fähigste zu diesem Amte sein kann. Die Gemeinde würde nach meiner Ansicht zweimal in Betracht zu ziehen sein, einmal bei dem Vorschlage selbst, den der Ortsschulrath erstattet, denn meines Wissens sind im Ortsschulrathe der Seelsorger, Fachmänner und Lehrer und zwei oder mehrere Gemeindeglieder. Run Ein Votum hätte da schon die Gemeinde im Ortsschulrathe, ein weiteres gebührt ihr nach dem Grundsatz, den das Gesetz selbst ausgenommen hat, daß derjenige, der die Schule erhält, das Recht habe, auch die Lehrer zu ernennen und zu präsentiren, ihr gebührt, sage ich, daß Ernennungsrecht über Vorschläge der Fachbehörden. Es würde sich bei dem Ernennungsrecht nur um die Frage handeln, ob es nicht dem Zwecke der Schule entspreche, dieses Ernennungsrecht in bestimmte Grenzen zu ziehen.

Es ist allbekannt, daß die Schulpatrone, je nach Maßgabe der bezüglichen Stiftungen oder Privatrechtstitel entweder das Vorschlagsrecht oder Ernennungsrecht haben, daß dieses Ernennungsrecht bald an den Ternavorschlag gebunden ist, bald aber auch nicht, so zwar, daß der Präsentationsberechtigte aus der Kandidatenliste, wenn alle Befähigungsdekrete haben, irgend einen auswählen kann. Run, daß ein solches Recht in Zukunft für unsere Schulen sehr nachtheilig werden könnte, ist sehr begreiflich. Wenn sehr viele Schulpatrone vorhanden wären, so würden die Schulen von denjenigen besetzt, welche die Kreaturen dieser Schulpatrone sind, wenn nur die einzige Bedingung erfüllt ist, daß sie ein Befähigungszeugniß auszuweisen haben. Ich glaube, daß die Gemeinden selbst ein so weil gehendes Ernennungsrecht nicht beanspruchen würden.

Jede Gemeinde ist von dem Wunsche durchdrungen, eine gute Schule zu besitzen und sie wird sich begnügen, daß rücksichtlich des Vorschlages der Ortsschulrath gehört werde, und daß ihr das Ernennungsrecht aus dem Ternavorschlage der Bezirksbehörde zusteht. Ich bin überzeugt, es wäre dadurch dem Interesse der Gemeinde sowohl als der Schule gebührende Rücksicht getragen.

Nach diesen Erörterungen beantrage ich zur N.-V. zurück zu gehen und diesen Paragraph in der einfach vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Kandidatenliste, sondern in der Reihenfolge derjenigen Kandidaten, die von der Bezirksbehörde vorgeschlagen werden. Ja, wenn Sie wünschen, will ich sie nicht mit drei begrenzen, sondern weiter gehen bis fünf und sechs, aber nicht ins Unendliche.

Ich glaube doch, daß dadurch dem Recht der Gemeinde im weitesten Sinne Rechnung getragen: würde.

Übrigens sehe ich es nicht ungerne, daß Se. bischöfl. Gnaden sich dahin ausgesprochen hat, daß man doch auch an den Einfluß der Seelsorger im Ortsschulrath denken könne.

Die Herren dürfen sich das gelegentlich bei der Entscheidung über diesen Punkt gesagt sein lassen.

Carl Ganahl: Ich habe mich schon im Comite dahin ausgesprochen, daß nach meiner Ansicht nicht das Vorschlagsrecht, sondern das Ernennungsrecht der Gemeinde zustehen solle. Ich

264

gehe von der Ansicht aus, daß die Fachbehörden viel eher in der Lage sind zu entscheiden, welcher der Würdigere sei oder nicht, als die Gemeinde. Wenn ich auch Städten oder größeren Gemeinden ein richtiges Urtheil zugestehen will, so glaube ich doch, daß namentlich in kleineren und hauptsächlich in den Berggemeinden häufig Fälle Vorkommen könnten, wo nicht die Würdigsten, sondern die minder Würdigen vorgeschlagen würden, und die Fachbehörde wäre dann gezwungen, auch die Minderwürdigen zu ernennen. Aus diesem Grunde muß ich meinem sehr verehrten Freunde Hämmerle beistimmen, der beantragt, daß der Paragraph dahin abgeändert werde, daß der Gemeinde das Ernennungsrecht und nicht das Vorschlagsrecht zustehen solle.

Dr. Jussel: Ich habe mit großer Genugthuung vernommen, daß der hochw. Herr Bischof soeben selbst anerkennt, daß die neuen Schulgesetze, die Verbesserungen nicht dahin gerichtet sind, Religion und Sitte zu verdrängen.

Es ist richtig, das Komite ist auch, wie bereits der Herr Berichterstatter bemerkt hat, vorzüglich aus diesem Grunde auch bemüht gewesen, den Schwerpunkt in den Schooß der Gemeinde zu legen, welcher auch die Lasten zu tragen hat.

Es ist im Comite allerdings auch berathen worden, warum und ob der Gemeinde ein Vorschlags- oder Ernennungsrecht gegeben werden solle.

Im Komite sind mehrere Gemeindevertreter gesessen, die Gemeindevertreter haben sich dafür ausgesprochen, daß es im Allgemeinen den Gemeinden lieber sei und angemessener erscheine, wenn sie das Vorschlags- oder selbst das Ernennungsrecht haben und ich glaube, man soll auch dabei stehen bleiben.

Es ist ja gesagt, daß der Ortsschulrath das Gutachten an die Gemeindevertretung erstatten werde. Der Ortsschulrath muß auch als Fachbehörde anerkannt werden.

Also wird nicht direkt der Vorschlag erstattet, ohne daß vorher eine Fachbehörde gehört worden ist.

Deßhalb bitte ich die Herren, dem Antrage, wie der Comitebericht ihn enthält, zuzustimmen. Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort verlangt,

erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Fetz: Ich habe nur einige Bemerkungen beizufügen.

In Allgemeinen habe ich dasjenige, was ich bei diesem Paragraph speziell anführen könnte, bereits in der Generaldebatte vorausgeschickt.

Ich habe insbesondere in der Generaldebatte die Herren auf den § 50 des Volksschulgesetzes aufmerksam gemacht, worin ausdrücklich bestimmt ist, daß die Mitwirkung bei der definitiven Anstellung der Direktoren und Lehrer Seitens derjenigen, welche die Schule erhalten, geschehen könne durch die Ausübung des Vorschlags- oder Präsentations- oder Ernennungsrechtes.

Was nun die fachmännische Seite der Sache betrifft, so scheint mir, ist durch diese gesetzliche Bestimmung allen Einwendungen in dieser Richtung die Spitze abgebrochen.

Wenn im Volksschulgesetze selbst von fachmännischem Standpunkte aus es für zulässig erklärt wird, daß die die Schule Erhaltenden das Vorschlags- oder Ernennungsrecht haben können, dann

265

sehe ich nicht ein, wieso hier in diesem Saale irgend Jemanden ein Anlaß gegeben sein soll, zu sagen, das ist unfachmännisch.

Wir haben in den Anträgen, die wir stellen, Das Vorschlags- und Präsentations- oder Ernennungsrecht auseinandergehalten.

Es ist von Seite des Hrn. Abgeordneten O. L. G, N. Hämmerle in dieser Richtung eine Andeutung gefallen, die es nothwendig macht, in Kürze die Anschauung des Komites auseinanderzusetzen; insofern nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen den Gemeinden ein Ernennungs- oder Präsentationsrecht zustand, insofern wird ihnen in Hinkunft das Vorschlagsrecht zustehen und die definitive Ernennung nach unseren Anträgen in die Hände der Landesschulbehörde gelegt sein.

Das Vorschlagsrecht hat eine praktische Seite begreiflicherweise nur dann, wenn derjenige, dem der Vorschlag gemacht wird, auch an den Vorschlag gebunden ist. Wenn ich sage: Du kannst Vorschlägen, aber ich ernenne, wen ich will, dann weiß ich in der Thal nicht, was an dem Vorschlagsrecht liegt. Ich glaube, es ist eine ganz unnütze Mühe, die sich da die Gemeinde in vielen Fällen machen würde, daß sie sich unter Dieser Voraussetzung Den Vorschlag ganz ersparten könnte.

Es gibt Privatkorporationen, es kann Private geben, welche gegenwärtig ein auf einem Privatrechtstitel beruhendes Präsentations- oder Ernennungsrecht haben. Dieses auf einem Privatrechtstitel beruhende Präsentations- oder Ernennungsrecht, insoferne es bestehen sollte, können wir nicht abschaffen.

Es ist die Sache eben auch im Comite besprochen worden und dasselbe hat, um nicht allfällig einem Privatrechte zu nahe zu treten und um sich nicht den Vorwurf zuzuziehen, als ob man ohne weiters über Privatrechtstitel hinausgegangen wäre, bedingungsweise die eventuelle Bestimmung des §. 7 für diesen speziellen Fall in Aussicht genommen.

Das Wort Ernennung klingt eigentlich für das Ohr viel nobler, als das Wort Vorschlag.

Man denkt sich: Du hast das Ernennungsrecht, damit hast du um viel mehr als das Vorschlagsrecht. Aber die Sache hat eine sehr bedenkliche Seite. Wenn die Bestimmungen des Gesetzes in der Art gemacht würden, daß die Gemeinde das Ernennungsrecht hätte, ohne etwa an Den Vorschlag Seitens der Bezirksschulbehörde oder Landesschulbehörde gebunden zu sein, dann wäre es etwas anderes. Aber das wird nicht beabsichtigt. Die Gemeinde soll an den Vorschlag gebunden sein und das, meine Herren, werden Sie nicht wollen.

Wenn man die Gemeinde zur Ernennenden machen will und sagt: ihr seid an den Vorschlag der Bezirksschulbehörde gebunden, dann hat sie thatsächlich viel weniger, als wenn man ihr das Vorschlagsrecht einräumt.

Ich glaube übrigens, daß Die Herren schon im Lause der Generaldebatte darüber schlüssig geworden sind, ob sie nach der einen oder andern Seite sich entscheiden sollen.

Landeshauptmann: Es liegt ein Antrag des Hrn. Abgeordneten Hämmerle vor, die Regierungsvorlage §. 5 anzunehmen.

266

Der Antrag des Ausschusses lautet:

„§ 5. Die Landesschulbehörde u. s. w. siehe Eingangs-Debatte bis....
„vorzulegen.“

Die Herren, die diesem beistimmen, wollen sich gefälligst erheben.
(Eingenommen.)

Es ist bereits die Stunde vorgerückt, es kommen Paragraphe, die eine längere Debatte hervorrufen dürften.

Ich beantrage die nächste Sitzung auf Dienstag 4 Uhr Nachmittags deßwegen, weil einige der Herren nothwendig berufen sind, wichtigen Verhandlungen in einer größeren Gemeinde Vorarlbergs beizuwohnen.

Gegenstände der Verhandlung werden sein:

1. Die dritte Lesung des heute beschlossenen Gesetzes;
2. Fortsetzung der Verhandlung über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer
3. Nachdem ich weiß, daß das Comite, welches bestellt worden ist, über die geänderte Landesvertheidigungsordnung zu berathen, eventuell auch den Vorschlag desselben über: die vorgelegte Regierungsvorlage, betreffend die Landesvertheidigung.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr Nachmittags)

Vorarlberger Landtag.

X. Sitzung

am 23. Oktober 1869.

unter dem Vorfize des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer,

Im Beisein der Regierungsvertreter, k. k. Statthalterei-rath Karl Schwertling und
k. k. Landes-Schulinspektor Wolf.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Beginn der Sitzung um 9¹/₂ Uhr Vormittags.

Landeshauptmann:

Die Sitzung ist eröffnet. (Sekretär verliest das Protokoll der vorhergehenden). Die Fassung des Protokolls ist genehmiget.

Wir gehen nun weiter in der Berathung des Volksschulgesetzes.

Ich werde nun den Antrag des Herrn Hämmerle, welcher vorliegt, nochmals verlesen; er sollte ein neuer Paragraph werden. Er lautet:

[An Stelle des 3 Absatzes im § 38 (37 der R.-G.-V.)]

§ 39. (neu.)

Umfaßt der Schulsprengel außer dem Gebiete einer Ortsgemeinde auch noch Bestandtheile einer Nachbargemeinde (§ 9) so sind die der Schulgemeinde obliegenden Auslagen von der Ortsgemeinde und jenen Bestandtheilen gemeinsam nach dem Verhältnisse der directen Besteuerung der Gesamtheit der aus jeder Gemeinde der Schule zugewiesenen Gemeindeglieder zu tragen.

Zur Besorgung der Concurrenz-Angelegenheiten einer solchen Schulgemeinde, sowie zur Mitwirkung bei der Anstellung des Lehrpersonales (§ 50 Volksschulgesetz) wird ein Ausschuß gebildet.

Derselbe besteht aus dem Ausschusse der Ortsgemeinde oder nach dem erwähnten Verhältnisse der directen Besteuerung und der Anzahl der Mitglieder des Ausschusses der Ortsgemeinde zu diesem hiezuzuwählenden Vertretern der eingeschulten fremden Gemeintheile.

Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchtheile, so sind dieselben als Einheiten zu zählen.

Die Wahl erfolgt durch den Ausschuß der Gemeinde, welcher die betreffenden Bestandtheile angehöret, mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 6 Jahren. Wählbar sind alle jene Mitglieder der fremden Gemeinde, welche in die eigene Gemeindevertretung wählbar sind; rück- sichtlich der Ablehnung der Wahl gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen, nur für die damit verbundenen baaren Auslagen wird Ihnen der Ersatz geleistet.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, und sind für die betheiligten Gemeinden bindend. Im Uebrigen kommen dem Ausschusse gleiche Rechte und Pflichten zu, wie dem Ausschusse der Ortsgemeinde wenn das Gemeindegebiet mit jenem des Schulspren- gels (§ 9) zusammenfällt.

Ich eröffne die Debatte sowohl über den Absatz des § 38 der uns vorliegt wie auch über den Antrag des Herrn Hämmerle.

Steuer: Ich bitte ums Wort. Der Paragraph den Herr D. L. G. G. Hämmerle einzu- schalten wünscht, ist, glaube ich, ganz überflüssig. Dafür hat schon unser Volksschulaufsichtsgesetz im § 5 gesorgt. Es ist genau bestimmt wie ein solcher Gemeintheil an den Rechten, welche die Orts- schulbehörde hat, theilzunehmen hat.

Bezüglich der Abänderung die bei der ersten Fassung des Comiteantrages stattgefunden hat und der jetzigen Fassung, möchte ich einen Antrag stellen, daß man nämlich bei der ersten Fassung bleibe, welche lautet: „nach Maßgabe der denselben angehöret, die Schule besuchenden Kinder zu tragen. Diese Fassung möchte ich wieder in Antrag bringen.

D. L. G. R. Hämmerle: Ich würde nur die Bemerkung machen, daß der § 5 des Ge- setzes, betreffend die Schulaufsicht, allerdings bestimmt, in wie ferne eine Gemeinde oder Gemein- theile im Ortsschulrathe vertreten werden. Hier handelt es sich nicht um eine Vertretung im Orts- schulrathe, sondern um eine besondere Art der Vertretung, nämlich in wie ferne solche Gemeintheile die bei andern Gemeinden eingeschaltet werden, an den Auslagen für Bestreitung der Schuldotationen und an den Ausübungen der Rechte, welche jeder Gemeinde zustehen, in deren Ort die Schule ge- legen ist, Antheil zu nehmen haben. Es ist dies nicht die nämliche Sache.

Steuer: Dem könnte leicht abgeholfen werden, wenn ein Zusatz beigelegt wird, lautend: „die Besorgung der Angelegenheiten solcher zusammengeschulten Orte hat nach § 5 des Schulauf- sichtsgesetzes zu geschehen.

Landeshauptmann: Stellen Sie einen Antrag als Zusatz.

Steuer: Ich lasse den Antrag den Herrn Berichterstatter formuliren, wenn er glaubt, es sei nothwendig.

Landeshauptmann: Das müßte wohl vor Schluß der Debatte über diesen § 38 ein- gebracht werden.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.) Somit erkläre ich die Debatte über diesen Absatz als geschlossen. Herr Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Feß: Ich glaube, daß ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle zur An-

nahme nicht empfehlen kann. Nach § 9 dieses Gesetzes bildet in der Regel die Gemeinde zugleich den Schulsprengel nur ausnahmsweise, zur Erleichterung des Schulbesuches können einzelne Gemeintheile einer andern Gemeinde dem Schulsprengel zugewiesen werden. Es wird also das nur sehr ausnahmsweise stattfinden. Es wird sehr selten vorkommen und die zugewiesenen Anthelle anderer Gemeinden werden nach jeder Richtung hin keine besondere Bedeutung haben. Ich glaube, daß unter diesen Umständen ein etwas complicirter Apparat, wie er durch den Antrag des Herrn Hämmerle hergestellt würde, durchaus nicht wünschenswert ist. Die Vertretung der Ortsgemeinde, die jedenfalls den weitaus größten, den weitaus überwiegenden Bestandtheil des Schulsprengels bildet, wird vollständig ausreichen, um die, durch die Bedeckung der Auslagen herbeigeführten Geschäfte zu besorgen. Ich glaube, daß allenfalls zugewiesene Bestandtheile anderer Gemeinden sich mit dieser Vertretung ohne weiteres beruhigen können und zwar um so mehr, als man unter keinen Umständen einen solchen Vertretungsapparat wird herstellen können und wollen, daß die Bestandtheile anderer Gemeinden etwa eine Majorität für sich haben würden. Es wird practisch auf das Gleiche auch dann hinauskommen, wenn die Anträge des Comites angenommen werden. Es hat das Comite gerade diese Frage in Erwägung gezogen und der Grund der Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Durchführung hat das Comite veranlaßt für den Fall, als Bestandtheile anderer Gemeinden einem fremden Schulsprengel zugewiesen werden, keine Ausnahmestimmung bezüglich der Vertretung zu schaffen. Ich empfehle daher den Ausschußantrag zur Annahme.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Ostu betrifft, daß die Repartition nach einem andern Maßstabe vor sich gehen soll, so gestehe ich, daß ich für den ganz richtigen Maßstab denjenigen halte, welchen das Comite beantragt. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder wird sehr alteriren, in dem einen Jahre anders sein als in dem andern, das ein mal größer, das ander mal kleiner. Die Zahl der Schulkinder kann sich sogar in demselben Jahre ändern.

Ein billigerer Maßstab ist also jedenfalls aber die directe Steuer. Die Sache kann um so weniger einem Anstande unterliegen, als eben der Beitrag nicht bedeutend sein wird.

Ich würde also den Antrag des Ausschusses zur Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den Antrag des Herrn Hämmerle zur Abstimmung bringen.

Sollte er fallen, werde ich den Ausschußantrag bis zum Worte „gemeinsam“ zur Abstimmung bringen. Beim Worte „gemeinsam“ werde ich innehalten und zuerst über den Antrag des Herrn Ostu, welcher beigefügt wissen will: „nach Maßgabe der denselben angehörigen, die Schule besuchenden Kinder zu tragen,“ abstimmen lassen. Sollte dieser fallen, werde ich zurückgehen auf den Antrag des Ausschusses.

Wird eine Einwendung gegen diese Art des Vorgehens erhoben? (Keine Einwendung.)

Ich glaube den Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle nicht nochmals vorlesen zu müssen, weil ich denselben den Herren geschrieben auslegen ließ.

D. L. O. R. Hämmerle: Ich würde bitten, vorerst den ersten Absatz meines Antrages zur Abstimmung zu bringen, weil derselbe eine vielleicht präcisere Fassung jener Bestimmung enthält,

welche auch das Comite beantragt. Es käme rein darauf an, welche Fassung vom hohen Landtage für geeigneter gehalten wird.

Der Grundgedanke bleibt derselbe. Ich glaube, daß ich [die Sache etwas umständlicher gemacht habe, was mir zweckmäßiger erscheint.

Landeshauptmann: Ich werde dem nachkommen. Sohin werde ich den ersten Abiaz des Antrages des Herrn Hämmerle nochmal^s zur Kenntniß der hohen Versammlung bringen.

Er lautet:

„Umfaßt der Schulsprengel außer dem Gebiete einer Ortsgemeinde auch noch Bestandtheile einer Nachbargemeinde (S 9) so sind die der Schulgemeinde obliegenden Auslagen von der Ortsgemeinde und jenen Bestandtheilen gemeinsam nach dem Verhältnisse der directen Besteuerung der Gesammtheit der aus jeder Gemeinde der Schule zugewiesenen Gemeindeglieder zu tragen.“

Ich bitte um Abstimmung über diesen Antrag des Herrn Hämmerle. (Minorität.)

Somit entfallen auch die weitem Anträge.

Ich gehe nun zum Antrage des Ausschusses über bis zum Worte „gemeinsam“. Dann werde ich den Antrag des Herrn Steu bringen. Er lautet:

„Falls in einem Schulsprengel nebst der Ortsgemeinde der Schule anderer Gemeinden oder Theile anderer Gemeinden incorporirt sind, so sind diese Auslagen von den incorporirten Gemeinden und Gemeindebestandtheilen gemeinsam“

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Nun bringe ich den Antrag des Herrn Steu:

„nach Maßgabe der denselben angehörigen die Schule besuchenden Kinder zu tragen.“

Ich bitte hierüber um Abstimmung. (Minorität.)

Nun kommt der Antrag des Ausschusses;

„in dem Verhältnisse der von denselben zu entrichtenden directen ärarischen Steuern zu tragen.“

Ich bitte ebenfalls hierüber um Abstimmung. (Angenommen.)

Die zwei letzten Abiäze 4 und 5 glaube ich mitsammen in Behandlung bringen zu können weil sie in innigster Verbindung miteinander stehen. Sie lauten:

„Im Falle der Unvermögenheit einer Orts- resp. Schulgemeinde zur vollständigen Deckung der erwähnten Auslagen hat das Land den Ausfall zu bestreiten.“

„Ueber diese Unvermögenheit hat die Landesvertretung von Fall zu Fall zu entscheiden und zugleich den Beitrag, den das Land zu tragen hat, sowie die Art und die Dauer der Beitragsleistung festzusetzen.“

Ich eröffne die Debatte hierüber.

Steu: Ich bitte um das Wort.

Man hat gestern gesagt: es sei unwürdig für eine Gemeinde beim Landesauschuß resp. bei der Landesvertretung um Hilfe betteln zu gehen. Da ließe sich bei diesem Abiaz leicht eine Abhilfe schaffen, wenn nämlich der Landesauschuß beauftragt würde, die Gemeinden aufzufordern, die nähern

Verhältnisse ihrer Schulen, ihre Vermögensverhältnisse überhaupt allfällig benötigende Hilfe und auch deren Begründung dem Landesauschuß bekannt zu geben, und wenn dann dieser ersehen könnte, wie weit allenfalls die Gemeinde zu unterstützen nötig wäre, dann könnte der Landesauschuß der Landesvertretung einen detaillirten Ausweis aller Gemeinden, welche eine Unterstützung nothwendig hätten, vorlegen, dann wäre die Landesvertretung in der Lage, eine Classificierung dieser Gemeinden vorzunehmen und im Vorhinein zu bestimmen, welche Unterstützung und wie groß sie nothwendig wäre.

Das scheint mir zwar, gehört nicht in das Gesetz hinein, es ließe sich allenfalls in eine Resolution bringen. Ich behalte mir vor, am Schlusse der Verathung der beiden Gesetze eine Resolution dieserwegen einzubringen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr sich zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Haben Hr. Berichterstatter noch eine Bemerkung zu machen.

Dr. Feß: Nichts.

Landeshauptmann: Ich bringe nun beide Anträge vereint zur Abstimmung, sie lauten: (Verliest wie oben.)

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Der § 38 hat nach dem Ausschusantrag zu entfallen.

Dr. Feß: (Verliest § 39 R. B. nach der vom Ausschuß beantragten Aenderung, welcher ohne Bemerkung angenommen wird.)

Der § 40 R. B. entfällt.

(Verliest den § 41 und 42 R. B. resp. 40 und 41 Ausschuß Antrag, welche ohne Debatte angenommen werden; ferner § 42 nach der Fassung des Ausschußantrages wie folgt:)

„Nur jener Verpflichtungen, welche dem noch fortbestehenden Schulpatronate ankleben, kann der Verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat, sich entschlagen; die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann auf die Ortsgemeinde der Schule über.“

D. L. G. R. Hammerle: Ich bitte ums Wort.

Ich bemerke zu diesem Paragraph, daß nach den Comiteanträgen die Rechte der Schulgemeinden, welche sich auf die Mitwirkung bezüglich der definitiven Anstellung des Lehrpersonals beziehen, nicht übereinstimmend sind mit den Rechten, welche dem Schulpatronate zukommen.

Es wurde da z. B. vom Comite beantragt, daß diese Rechte rückfichtlich der Schulgemeinde hauptsächlich darin zu bestehen hätten, daß die Schulgemeinde einen Ternavorschlag macht, während meines Wissens der Schulpatron das Ernennungs- resp. Präsentationsrecht hätte, d. h. das Recht, aus allen Candidaten denjenigen auszuwählen, welcher ihm am meisten zusagt, vorausgesetzt, daß dessen Befähigungszeugniß vorliegt.

Wenn in diesem Paragraph gesagt wird: „Die mit dem Schulpatronate verbundenen Rechte gehen auf die Ortsgemeinde der Schule über,“ so würde die Folge davon sein, daß die Gemeinde nicht bloß den Ternavorschlag zu erstatten hätte, sondern daß ihr in allen Fällen das Präsentations resp. Ernennungsrecht eben so gebühren würde, wie es dem Schulpatronate gebührt hatte.

Ich glaube, einen Widerspruch darin zu entdecken u. will nur auf denselben aufmerksam machen,

Landeshauptmann: In Ermanglung einer weitem Bemerkung erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Feß: Ich kann die Bemerkungen, die der Herr D. L. G. N. Hämmerle vorgebracht hat, für nicht unbegründet erklären.

Ich würde demnach eine kleine Abänderung des § 42 beantragen, die dahin ginge, daß man sagt:

„Nur jenen Verpflichtungen u. s. w. auf das Schulpatronat und die damit verbundenen Rechte sich entschlagen.“

Es würde dann der letzte Satz wegfallen.

Landeshauptmann: Ich muß auf diese Weise nochmal die Debatte eröffnen.

Der § 42 würde nach dem Antrage des Hrn. Berichterstatters lauten: (Verliest wie vorsteht:)

Wünscht noch Jemand das Wort. (Niemand.)

Ich gehe nun über zur Abstimmung. Diejenigen Herren welche den § 42 in der eben verlesenen Fassung anzunehmen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Ist angenommen.)

Dr. Feß: (Verliest § 44 N. B. resp. 43)

D. L. G. N. Hämmerle: Ich habe zwar über diesen Paragraph keine Bemerkung vorzubringen, jedoch wünsche ich, daß nach diesem Paragraph ein neuer Paragraph eingeschaltet werde, welcher nach meiner Ansicht eine notwendige Ergänzung der Bestimmung dieses 3. Abschnittes werden sollte. Es ist nämlich in dem Volksschulgesetz im § 35 sub Nr. 2 festgesetzt: daß die Lehrer ihr Dienst-einkommen unmittelbar von der Schulbehörde zu erhalten haben.

Diese Bestimmung soll aber im Landesgesetze ihre Ausführung finden. Diese Bestimmung aber, „von wem die Lehrer ihre Bezüge zu erhalten haben“, kommt im ganzen Abschnitt, wie er nach den Comiteanträgen vorliegt, nicht vor. In der N. B. war die Klasse des Schulbezirkes als eine solche bezeichnet. Ich würde mir, damit keine Lücke im Gesetze entsteht und damit das Landesgesetz das ausführe, was es auszuführen hat, beantragen, es solle hier ein Paragraph in folgender Fassung aufgenommen werden:

„Die Lehrer haben ihr Dienst-einkommen unmittelbar von der Ortsschulbehörde zu erhalten (§ 55 — 2) an welche daher die Schulgemeinde rechtzeitig die betreffende Einzahlung zu leisten habe.“

Landeshauptmann: Das würde also ein neuer Paragraph werden, der nach § 43 folgen müßte.

Der Antrag des Hrn. Abgcordneten Hämmerle lautet: (Verliest wie vorsteht.)

Diesen Antrag wünscht Hr. Hämmerle als einen eigenen Paragraph mit diesem Abschnitte eingeschaltet zu sehen und zwar würde dieser beantragte Paragraph folgen nach dem jetzigen Paragraph 43.

D. L. G. N. Hämmerle: Was den Ort der Einschaltung anbelangt, so bin ich durchaus nicht laprizirt darauf, ob er an diesem oder an jenem Orte eingeschaltet wird.

Es dürfte vielleicht zweckmäßig sein, daß er früher eingeschaltet würde.

Ich überlasse diesfalls es dem Herrn Berichterstatter, das Geeignete zu beantragen.

Landeshauptmann: Ich bringe also den § 43 zur Abstimmung.

Diejenigen, welche den § 43 anzunehmen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Ist angenommen.)

Nun eröffne ich über den von Hrn. Abgeordneten Hämmerle beantragten neuen § 41 die Debatte.

Dr. Feß: Ich bin mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Hämmerle vollkommen einverstanden und zwar aus dem Grunde, weil er ein direkter Ausfluß der Bestimmungen des Volksschulgesetzes ist. Ich gestehe zwar, daß meines Erachtens eine besondere Bestimmung in dem Falle nicht nothwendig gewesen wäre; indessen halte ich sie für praktisch.

Steu: Ich glaube die Einschaltung würde besser passen nach dem § 45 N. B., wo auch noch eine Einnahme in die Schulkasse erfließt.

Er würde also da, wo die Ausgaben und die Einnahmen abschließen, somit nach § 45 besser taugen.

Dr. Martignoni: Im Schulaufsichtsgesetze, im § 8 ist der Ortsschulrath als diejenige Stelle bezeichnet, welche dafür zu sorgen hat, daß die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zu rechter Zeit und ungeschmälert erhalten.

Ich finde nicht nothwendig, daß da ein besonderer Paragraph eingefügt werde, wornach die Ortsgemeinde die Zahlung zu leisten hätte, indem schon der Ortsschulrath diese Verpflichtung hat.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte über den Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle, der einen neuen Paragraph bezweckt, für geschlossen und ertheile dem Hr. Berichterstatter das Wort.

Dr. Feß: Ich habe mich mit dem Antrage des Hrn. Abgeordneten Hämmerle einverstanden erklärt und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dieser Antrag, wie ich mich vorhin ausgedrückt habe, ein direkter Ausfluß des von dem Herrn Abgeordneten Hämmerle selbst citirten Volksschulgesetzes ist.

Dasjenige, was Hr. Dr. Martignoni vorgeschlagen hat, unterstützt eher den Antrag. Es heißt im § 8 des Volksschulaufsichtsgesetzes:

„Dem Ortsschulrathe kommt es zu, dafür zu sorgen, daß die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zu rechter Zeit und ungeschmälert erhalten.“ Nun dafür wird der Ortsschulrath nur dann sorgen können, wenn Sorge getragen wird, daß ihm auch die Gelder zuzufließen.

Gerade also, damit der Ortsschulrath diejenige Obliegenheit erfüllen kann, welche er nach dem § 8 des Schulaufsichtsgesetzes hat, ist der Antrag des Hrn. Hämmerle zur Annahme zu empfehlen.

Ich empfehle also die Annahme desselben und denke, daß er gerade an diesem Plage nicht unpassend einzuschalten wäre.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle, lautend:

„Die Lehrer haben ihr Dienstlohn unmittelbar von der Ortsschulbehörde zu erhalten (§ 55, 2 Volksschulgesetz), an welche daher die Schulgemeinde die betreffende Einzahlung zu leisten hat,“ annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Ist angenommen.)

Ich nehme an, daß die h. Versammlung auch einverstanden ist, mit dem bloß formellen Antrag, diesen neuen § als § 44 einzuschalten. Ich bitte in der Vorlesung weiter zu fahren.

Dr. Feß: Die §§ 45 bis incl. 50 haben nach dem Comité-Antrage wegzufallen. Der § 51 R. B. resp. 45 hat nach dem Comité-Antrag zu lauten:

„An den Volksschulen darf weder ein Schulgeld, noch eine Aufnahmegebühr, noch „eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für „Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichts Erfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung, oder Reinigung der Schullokale und dg. „abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die „Eltern oder deren Stellvertreter, und im Falle erwiesener Mangel derselben durch die „Gemeinde des Schulortes beizuschaffen.

„An den Bürgerschulen ist für Kinder von Nichtgemeindemitgliedern ein Schulgeld „von 4 fl. für das Semester zu entrichten.“

D. S. G. N. Wämmerle: Ich erkläre mich gegen den Nachsatz zu diesem Paragraph, welchen das Comité angeführt hat.

Dieser Paragraph begründet ausnahmsweise die Einzahlung eines Schulgeldes an den Bürgerschulen. Nun muß ich da vor Allem bemerken, daß meiner Auffassung nach die Bürgerschulen nicht bloß Ortsschulen zu sein haben, sondern sie sollen, wenn ich so sagen darf, für einen ganzen Bezirk oder, wenn dieses Wort mißliebig wäre, wenigstens für eine größere Ausdehnung hergestellt werden.

Wenn man nun diesen Begriff der Bürgerschulen feststellt, so erscheinen die Kinder eines ganzen Bezirkes oder wenigstens einer größeren Ausdehnung, als zu diesen Bürgerschulen als solche eingeschult und es würde nicht der Natur der Sache entsprechen, wenn ein Unterschied zwischen den Kindern eines Ortes, wo diese Bürgerschule existirt und jenen der Umgebung gemacht würde, wenn diese Letztern resp. ihre Eltern angehalten werden sollen, ein Schulgeld zu entrichten.

Das ist ein Grund, der mich bestimmt gegen diesen weitem Zusatz zu §. 45 zu stimmen.

Ein weiterer Grund und der für mich wichtigere liegt darin, daß die Bürgerschulen geradezu zu dem Zwecke errichtet werden sollen, um eine größere Bildung, als solche an den Volksschulen erzielt werden kann, im Lande zu verbreiten.

Nun soll man nach meiner Anschauung nicht ein Schulgeld einführen, um gerade diesen Zweck möglicherweise hintanzuhalten d. h. um die Eltern zu bewegen, ihre Kinder nicht in die Bürgerschule zu schicken, weil sie ein Schulgeld entrichten müssen.

Der Betrag eines solchen Schulgeldes wird unbedeutend sein im Verhältniß zu den Kosten, welche die Errichtung der Bürgerschulen beanspruchen. Ich glaube wegen des geringen Geldbetrages, der da einfließen könnte, sollte man den Hauptzweck nicht vergessen, das heißt, den Eltern es ermöglichen, ihren Kindern auch eine größere Bildung zu verschaffen, als jene, welche die Volksschulen allein für sich bieten.

Weiters habe ich noch zu bemerken, daß die Bestimmung rücksichtlich der Bezahlung des Schulgeldes nach meiner Anschauung zu absolut aufgenommen wurde. Es wird doch nicht in der Absicht des Comites liegen, auch arme Eltern zur Entrichtung dieses Schulgeldes zu verhalten.

Ich würde beantragen, jedenfalls, wenn diese Beitragszustimmung durchgehen sollte, daß der §. 48 der Regierungsvorlage hier als weiterer Zusatz theilweise herzustellen käme, weil der §. 48 die Bedingungen enthält, unter welchen die Befreiung des Schulgeldes eintreten kann.

Landeshauptmann: Eventuell, wenn der Ausschußantrag angenommen würde; wünscht der Hr. Abgeordnete Hammerle, daß er nach §. 48 der Regierungsvorlage komme.

Bischof: Man wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich in diesem Punkt etwas reaktionär bin. Ich bin nämlich für die Entrichtung des Schulgeldes.

Als Grund, warum man dasselbe auflassen will, ist vorgebracht worden, weil ein Schulzwang besteht.

Der Schulzwang bestand auch nach der alten vielgeschmähten Schulordnung und ich weiß durchaus nicht, daß in Tirol sich jemand über das Schulgeld beklagt hätte, indem ganz natürlich arme Eltern von der Leistung desselben befreit waren.

Zweitens: bei den vielen Ausgaben, welche die Schulen verursachen, glaube ich doch, daß die Eltern zunächst nicht nur verpflichtet, sondern auch gewillt sind, für die von ihnen in die Schule geschickten Kinder einen mäßigen Beitrag zu leisten.

Ich habe in meinen Ausweisen dargethan, daß dieses Schulgeld in Borsarlberg, wenn die Schulpflicht der Kinder auf das 14. Jahr bestimmt wird und zweitens — wenn ich auch annehme daß ein Drittel der Kinder jeder Schule davon befreit wird — allerdings unter der Annahme einer ganzjährigen Schule von zehn Monaten und unter dem in der Regierungsvorlage gegebenen mindesten Ansätze von zehn Kreuzern, das Schulgeld im ganzen Lande über 40,000 fl. betrage.

Dieses Schulgeld wird also erstens nicht gar schwer geleistet, ja ich möchte sagen indirekt ist es sogar ein Antrieb für die Eltern, ihre Kinder desto fleißiger in die Schule zu schicken. Sie werden sagen: was soll ich bezahlen, wenn die Kinder nicht auch den Nutzen der Bezahlung gewinnen, ich will davon profitiren, wofür ich etwas zahle!

Die Entrichtung des Schulgeldes war immer sehr vereinbarlich mit dem Schulzwange und kein Mensch hat darin einen unangenehmen oder sehr beschwerlichen Zwang gefühlt.

Ach! möge nie eine Zeit kommen, daß wirklich dieser Schulzwang ein den Eltern lästiger und von ihnen sehr hart genommener erscheinen möge!

Dieser Schulzwang ist ganz gerechtfertigt und wie gesagt, gewissenhafte Eltern hat er nie gebrückt; für gewissenlose Eltern aber, die eher alles Andere ihren Kindern zuwenden, als eine christliche Erziehung und einen nützlichen Unterricht in der Schule, ist der Schulzwang ein recht angemessenes Mittel und gegen denselben nichts einzuwenden.

Ich sage nochmals, ich glaube, daß die erste Verpflichtung zu einem Beitrag für die Schule die Eltern haben, sie thun es am leichtesten, sie thun es am willigsten, weil sie das nächste unmittelbare Interesse daran haben.

Diese vielen kleinen Beiträge machen doch im Jahre etwas aus, sie erleichtern der Ortsgemeinde jenes Erforderniß, welches auf die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schule, vielleicht auf noch weitere Dinge verwendet wird; sie erleichtern auch dem Lande jenen Betrag, der bei

der allfälligen gänzlichen oder theilweisen Unvermögenheit der Gemeinden auf das Land übernommen wird.

Ich erkläre mich entschieden für die Beibehaltung des Schulgeldes; mögen nun zehn Kreuzer beliebt werden oder ebenfalls Abstufungen oder wie früher nur der Schulgroschen. Ich stelle vor der Hand keinen Antrag, sondern wünsche nur, daß das Schulgeld aus den besagten Rücksichten aner kennenswerth erscheine.

Karl Ganahl: Das Schulgeld haben wir für die Volksschulen gestrichen, weil wir von der Ansicht ausgingen, es wäre bei dem obwaltenden Schulzwange denn doch zu viel verlangt, daß der Familienvater, der drei und mehr Kinder in die Schule zu schicken hat, noch ein Schulgeld zu bezahlen habe. Allein ganz anders verhält es sich mit den Bürgerschulen.

Eine Bürgerschule wird dort errichtet, wo schon eine Volksschule besteht. Die Gemeinde hat für die Volksschule schon große Auslagen zu bestreiten; zu diesen Auslagen kommen nun noch die besondern Auslagen für die Bürgerschule. Die Tragung dieser doppelten Auslagen durch die Gemeinde und der Umstand, daß hinsichtlich des Besuches der Bürgerschulen kein Zwang besteht, das hat das Komitee veranlaßt, zu beantragen, daß an Bürgerschulen für Kinder von Nichtgemeindegliedern ein Schulgeld von 4 fl. pr. Semester zu entrichten sei.

Ich gehe aber noch weiter. Ich glaube nämlich auch, daß man den Gemeinden, welche diese Schulen erhalten, es frei stellen müsse, auch für Kinder ihrer Gemeindeglieder ein Schulgeld zu beziehen.

Ich erlaube mir daher zu diesem Antrage einen Zusatzantrag zu machen, der da lautet:

„Der Gemeinde, welche die Bürgerschule erhält, steht es frei, für Kinder von Gemeindegliedern auch ein Schulgeld festzusetzen“

Ich bin der Ansicht, daß wir ganz und gar kein Recht haben, eine Bestimmung zu treffen, die der Gemeinde verbietet, von Kindern ihrer Gemeindeglieder für den Besuch der Bürgerschule ein Schulgeld zu beziehen, weil, wie ich schon erwähnte, sie die Schule erhält und in Betreff des Besuches derselben kein gesetzlicher Zwang besteht.

In der selbstständigen Realschule in Feldkirch bezahlen zwar nur die Kinder derjenigen, welche nicht Gemeindeglieder sind, das Schulgeld. Die Gemeinde als solche bezieht von den Kindern der Gemeindeglieder kein Schulgeld, sie thut dies aus dem Grunde, weil die Realschule aus Stiftungen der Gemeindeglieder errichtet worden ist. Frei gestellt bleiben mußes aber der Gemeinde, in solchen Schulen von jedem Schüler ein Schulgeld zu verlangen.

Landeshauptmann: Hr. Ganahl beantragt. (Verliest wie oben).

Schwärzler: Wenn ich auch nicht dafür bin, daß bei den Volksschulen im Allgemeinen ein Schulgeld eingehoben werde, so möchte ich doch Ausnahmen statifinden lassen. Für den Fall nämlich, daß sich in einer Gemeinde Fremde aufhalten, die zu den Gemeindeumlagen nicht beigezogen werden können, so dürften solche nach meiner Ansicht denn doch nicht ganz frei gelassen werden, wenn sie ihre Kinder in die Schule einer solchen Gemeinde schicken; denn es könnten ja Fälle eintreten, daß so viele fremde Kinder vorhanden wären, daß sogar ein Lehrer mehr erfordert oder doch wenigstens größere Räumlichkeiten im Schulhause nothwendig würden und dieses könnte namentlich auch in

solchen Orten sich ergeben — wo sich viele Ausländer aufhalten und wenn nun solche Fremde, die zu gar keinen Leistungen der Gemeindeumlagen verhalten werden können, ein mäßiges Schulgeld zu entrichten hätten, so würde es nach meinem Dafürhalten ganz billig sein.

Ich möchte somit den Antrag erhellen:

„Ausnahmsweise soll auch an den Volksschulen ein Schulgeld von Kindern Auswärtiger, die sich in einer Gemeinde aufhalten und die nicht zu den Gemeindeumlagen beigezogen werden können, erhoben werden dürfen.“

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag zu formuliren. Wünscht noch Jemand das Wort?

D. L. O. N. Hammerle: Betreffs Einführung des Schulgeldes in der Volksschule hat nach meiner unmaßgeblichen Ansicht das Comité sehr gut daran gethan, in dieser Hinsicht der Regierungsvorlage nicht beizustimmen. Es geht übrigens auch aus dem Motiven-Verichte der Regierungsvorlage hervor, daß sie das Schulgeld eigentlich nur als eine vorübergehende Bestimmung, als ein nothwendiges Uebel aufgefaßt hat und daß sich die Regierung vollkommen damit einverstanden erklären wird, wenn das Schulgeld nicht eingeführt wird.

Ich begreife das sehr wohl. Ich meine, es liegt in dem Begriffe der Volksschule, daß der Besuch derselben den Kindern und zwar allen Kindern nicht bloß zugänglich, sondern auch leicht zugänglich gemacht werde.

Es scheint mir dem Begriff der Volksschule untergeleget: der Staat übt einen Zwang, damit der Volksunterricht allgemein werde. Wenn man schon zum Zwang Zuflucht nimmt, darf man auf der andern Seite nicht Maßregeln einführen, welche mit der Idee des Zwanges sich kaum vereinigen lassen. Ein Schulgeld würde die Eltern möglicherweise abhalten, ihre Kinder in die Schule zu schicken und der Zwang müßte häufiger angewendet werden, als dann, wenn kein Schulgeld besteht. Nun ist aber eine Anwendung des Zwanges den Eltern gegenüber gewiß eine mißliche Sache. Die allgemeine Bildung scheint mir eben so nothwendig zu sein, ich möchte sagen wie Licht, Wasser und Luft und weil man Licht, Wasser und Luft umsonst bekommt, sollte man auch den für Alle nothwendigen Grad von Bildung umsonst verlangen können.

Ich glaube, man hat einem sehr schönen Principe Ausdruck gegeben, indem man das Schulgeld gestrichen hat.

Ich gehe nun über auf die Bestimmung des Comité, welche eine Ausnahme begründen soll, die auch von Seite meines sehr verehrten Freundes Herrn Karl Ganahl Bevormortung erfahren hat.

Vor Allem muß ich bemerken, daß nach dem Volksschulgesetze die Bürgerschulen als eigentliche Volksschulen aufgefaßt werden müssen; wenn ich nicht irre, hat der Bericht dasselbe ausdrücklich erklärt.

Wenn die Bürgerschule auch eine Volksschule ist, nun dann glaube ich, daß dieselben Principien, die ich vorhin zu berühren Gelegenheit hatte, in ihrer Reinheit auch bei der Bürgerschule in Anwendung zu kommen hätten.

Ich gehe nochmals auf das bereits Gesagte zurück, daß es den umliegenden Ortschaften einer Stadt ermöglicht werden sollte, ihre Kinder auch in die Bürgerschule zu schicken, sonst richten

sie wieder Schranken auf zwischen der Dorfbevölkerung und der Stadtbevölkerung und die eine wird durch das Schulgeld abgehalten, ihren Kindern eine größere Bildung und Fortbildung zu verschaffen. Ich glaube, das ist eben auch vom Uebel, wenn man solche Schranken zwischen der Bevölkerung aufzurichten unternimmt.

Ich muß weiter bemerken, daß mir die Bestimmung, welche das Comité angefügt hat, unklar erscheint. Es gibt nämlich selbstständige Bürgerschulen und gibt eine mit der Volksschule in Verbindung gebrachte Bürgerschule, die sogenannte achtklassige Volksschule.

Ich möchte wissen, hat das Comité im Sinne, daß das Schulgeld bloß bei der selbstständigen Bürgerschule zu zahlen sei, oder auch bei der achtklassigen Volksschule eingehoben werde, also etwa nur in den drei höchsten Klassen d. i. in jenen Klassen, welche den Bürgerschulen entsprechen.

Sie sehen meine Herren, wenn Sie das Schulgeld bei der Bürgerschule durchführen, so kommen sie möglicherweise bei der Bürgerschule selbst in Verlegenheit; denn es wäre sonderbar, wenn in den Volksschulen kein Schulgeld zu zahlen wäre, bei der achtklassigen jedoch ein Schulgeld eingeführt würde.

Ich kann also mit dem Grundsatz, den der Herr Ganahl hier verfochten hat, mich nicht einverstanden erklären, indem ich meine, daß das Schulgeld absolut aufgelassen werden solle und wenn man es nicht im Ganzen und Großen ausläßt und allenfalls wieder bei der Bürgerschule in Anwendung bringt, so glaube ich, daß das Resultat, welches damit erzielt werden könnte, von gar keinem Belang sein dürfte.

Herr Karl Ganahl sagt auch in dem neuen Antrag, es soll der Gemeinde frei stehen, weil sie die Schule selbst erhält, auch von solchen Kindern, welche ihre unmittelbaren Angehörigen, die also Kinder der Bürger der Stadt sind, welche eine Bürgerschule errichtet, ein Schulgeld einzufordern.

Wenn das Prinzip richtig wäre, so müßte es jedenfalls auf die Volksschule allgemeine Anwendung finden; wenn der Grund, daß die Gemeinde die Schule erhält, ein ausreichender Grund ist, um ein Schulgeld einführen zu können, so muß er auch in der Allgemeinheit in Anwendung kommen.

Ich sehe nicht ein, warum die Ortsgemeinde zu einer verhältnismäßig viel größeren Anstrengung verhalten werden soll, als die Stadt, welche die Bürgerschule einrichtet? Warum, sage ich, diese Ortsgemeinde nicht berechtigt sein soll ein Schulgeld einzuhoben, [wohl aber die Stadt? ganz gewiß werden die Herren Mitglieder des h. Landtages keinen sich gehässig ausnehmenden Unterschied machen wollen. Dadurch aber ist dargethan, daß das Prinzip unrichtig ist, weil es in Consequenz nicht durchgeführt werden kann. Hierbei bemerke ich übrigens, daß ich nur jene Bürgerschule im Auge habe, welche das Gesetz als eine notwendige hingestellt hat.

Der Hochw. Herr Bischof meint, daß das Schulgeld überhaupt einzuführen wäre, legt jedoch in dieser Beziehung keinen Antrag vor. Ich glaube darauf nicht eingehen zu sollen.

Herr Schwärzler hat, ich muß es gestehen, mit einiger Berechtigung betont, daß Fremde, die in einer Gemeinde wohnen, ihre Kinder nicht unentgeltlich in die Ortsschule zu schicken berechtigt sein sollen.

Ich gestehe, das Prinzip ist allerdings richtig. Die Gemeinde wird sagen: die Schule erhalte ich für mich und nicht für Fremde. Allein mir kommt vor, das Resultat, das dadurch erzielt

werden würde, dürfte jedenfalls sehr kläglich ausfallen. Es verlohnt nicht die Mühe, bei einzelnen Fremden, die in den Gemeinden wohnen, vielleicht der Gemeinde eben durch das, daß sie dort ihren Wohnsitz haben, einen Vortheil bringen, diese Strenge bezüglich des Schulgeldes walten zu lassen. Was Herr Schwärzler bemerkte, daß vielleicht der Zuwachs solcher Kinder die Nothwendigkeit mit sich bringe, einen weiteren Lehrer anzustellen, das kann allerdings eintreten.

Ich frage Sie nun meine Herren, wenn diese paar Fremden die Kinder zahlen der Gemeinde auf jenes Maaß hinführen, welches einen neuen Lehrer bedingt, wird die Gemeinde mit diesem Schulgeld ausreichen, einen Lehrer zu bezahlen?

Das ist eine Unmöglichkeit, sie wird ein Paar Gulden einbringen, wird aber Hunderte von Gulden auslegen. Damit würde dem Uebel jedenfalls nicht abgeholfen und wenn dem Uebel nicht abgeholfen werden kann, so glaube ich, daß sich wirklich nicht die Mühe verlohnt, daran zu denken, von diesen Fremden in diesen wenigen Ausnahmefällen ein Schulgeld einzuhoben. Ich würde die ganze Bestimmung auf sich beruhen lassen, auch jenen Zusatz, welchen Herr Schwärzler beantragt hat. Es müßte in ganz anderer Weise vorgegangen werden. Das richtige Mittel wäre, wenn man sagt: wir nehmen fremde Kinder nur dann auf, wenn die Aufnahme nicht bedeutende Mehrkosten verursacht und die Nothwendigkeit eines neuen Lehrers mit sich bringen würde.

Das, glaube ich, wäre das Richtige und die Gemeinde wäre dazu berechtigt. Eine ähnliche Bestimmung liegt glaube ich im § 11 des eben in Berathung befindlichen Gesetzes. Allein dort heißt es: „Kinder, welche in der Gemeinde wohnen, dürfen niemals von der Schule ausgeschlossen werden, solche, welche von andern Orten herkommen dürfen entfernt werden, wenn dadurch allenfalls eine zu große Anzahl Kinder aufgenommen werden müßte.“

Ich glaube rücksichtlich der Fremden hätte man in den Paragraph eine ähnliche Bestimmung aufnehmen sollen; wenn Herr Schwärzler diesbezüglich einen Antrag gestellt hätte, wäre ihm vielleicht eine Unterstützung zu Theil geworden, hier aber scheint mir nicht mehr der rechte Platz dazu.

Hochw. Bischof: Ich spreche nur, weil es geheißen hat, es liege kein Antrag vor. Ich glaube der § 45 der N.-B. sollte auch noch in Erwägung kommen.

Ich würde den Antrag stellen, im § 45 mögen abgestrichen werden die Worte: „An die Kasse des Schulbezirkes“ und gesagt werden: „An die Kasse der Ortsgemeinde“ zc.

Landeshauptmann: Ihr bestimmter Antrag ist also:

„An die Kasse des Schulbezirkes fließen die für Schulzwecke gemachten Geschenke, „Legate, (mit möglichster Aufrethaltung ihrer etwaigen speziellen Bestimmung) das Schulgeld und andere besondere Einnahmen für Schulzwecke.“

Dr. Jussel: Ich habe wiederholt ausgesprochen, daß nach meiner Anschauung die nächste Pflicht betreffend den Unterricht der Kinder den Eltern obliege und es ist auch meines Wissens das ganze Comite mit dieser Ansicht einverstanden. Deswegen hat auch das Comite das Schulgeld an und für sich für gerecht erachtet. Indessen ist auch das Comite gänzlich von dem Schulgelde abgegangen und zwar rein aus Rücksichten für den bessern Fortgang des Schulwesens. Ich würde daher gegen die Einführung des Schulgeldes für die Volksschule sein. Dagegen glaube ich immerhin noch bei den Anträgen des Comites in Bezug der Bürgerschulen bleiben zu sollen. Weil das Schulgeld

nicht ungerecht ist, vielmehr nach allen Rechtsgrundsätzen als zulässig erscheint, so kann sich eigentlich Niemand mit Recht dagegen beschweren. Uebrigens hat das Komite dieses Schulgeld so nieder herabgesetzt, daß kein Vater und keine Mutter, welchen es eben darum zu thun ist, dem Sohne, der Tochter eine bessere, eine höhere Bildung zukommen zu lassen, als ihm eine solche in der gewöhnlichen Volksschule gegeben werden könnte, — sage ich wird kein Vater und keine Mutter sich an einem Schulgelde von bloß 4 fl. stoßen; daß aber diejenigen Gemeinden, welche eine solche Schule zu unterhalten haben, von den Auswärtigen einen solchen Beitrag zu fordern berechtigt sind, darüber dürfte auch Niemand einen Zweifel haben.

Ich glaube die Bedenken des Hrn. Abgeordneten Schwärzler, wegen welchen er das Schulgeld für gewöhnliche Volksschulen, wenigstens theilweise einführen wollte, dürften durch die Vorschrift des §. 11 des nämlichen Gesetzes behoben sein. Der Fall, daß eine Gemeinde wegen Kinder, die nicht zur Schulgemeinde gehören, zur Vermehrung des Lehrpersonals oder zur Vermehrung der Schulzimmer gezwungen wäre, wird wohl nicht leicht eintreffen und wenn er eintreffen sollte, so würde eine solche Gemeinde die Ausnahme so vieler auswärtiger Kinder nach dem Gesetze (§. 11) verweigern können. Deshalb stimme ich ganz mit den Anträgen des Komitees.

Karl Ganahl: Der Herr Abgeordnete Hämmerle hat erklärt, daß mit demselben Rechte mit welchem die Landesvertretung ein Schulgeld für die Bürgerschule einführen könne, man auch für Volksschulen dasselbe bestimmen könnte. Ein solches Recht hätte freilich auch der Landtag und zwar um so mehr, weil schon der Gesegentwurf das Recht, ein solches zu beziehen, anerkannt hat.

Allein wie ich schon erklärt habe, ist das Komite auf ein Schulgeld bei Volksschulen nicht eingegangen, weil das Gesetz einen außerordentlich strengen Schulzwang vorschreibt und das Komite es nicht für angemessen, ja nicht für rathsam fand, bei diesem Schulzwange, durch Einführung eines Schulgeldes den Familien eine für sehr viele derselben sehr drückende Last aufzubürden. Diesem Grunde, reiht sich noch der an, daß es überhaupt vermöge des Volksschulgesetzes Pflicht der Gemeinde ist, die Volksschule zu erhalten. Ein großer Unterschied besteht aber zwischen den Bürgerschulen und den Volksschulen, das Verhältniß ist ein ganz anderes; nicht alle Gemeinden haben die Pflicht, dieselben zu erhalten, sondern nur derjenigen, in welcher solche zu errichten sind, wird diese Pflicht auferlegt. Aus diesem Grunde ist es daher nur recht und billig, daß jenen Gemeinden durch das Schulgeld ein gewisses Einkommen sicher gestellt werde.

Auch muß es denselben überlassen bleiben, für Kinder ihrer Gemeindeglieder ein solches zu bestimmen.

Mit der Ansicht des Hrn. Hämmerle, daß darunter die Bildung leiden könnte, kann ich auch durchaus nicht einverstanden sein. Wenn ich dieser Meinung wäre, so würde ich auch nicht für ein Schulgeld stimmen. Allein ein Schulgeld von 4 fl. per Semester kann, wie Hr. Dr. Jussel bereits erklärt hat, die Eltern unmöglich abhalten, ihren Kindern eine größere Bildung zukommen zu lassen.

Ich muß also auf meinem Zusagantrage, den ich gestellt habe: daß auch der Gemeinde das Recht zustehe, für Kinder der Gemeindeglieder ein Schulgeld festzusetzen, bestehen.

Schwärzler: Im §. 11 den Hr. Dr. Jussel zur Entkräftung meiner Bedenken anführet,

finde ich nicht, daß dafür vorgesorgt sei, daß für Gemeinden durch fremde Kinder keine Beschwerden erwachsen können. Es heißt allerdings in diesem Paragraph: Kinder, welche außerhalb des Schulsprengeles wohnen, dürfen nur insoweit Ausnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Allein es sind da nicht die in einer Gemeinde sich aufhaltenden Fremden verstanden, denn es steht der Gemeinde nicht frei, solche fremde Kinder in die Schule aufzunehmen oder nicht, sie darf nicht sagen, ihr dürft nicht kommen, sondern sie ist im Gegentheile verpflichtet, diese Kinder zum Schulbesuche anzuhalten und deshalb glaube ich, daß es nur billig und gerecht ist, wenn von solchen Fremden ein mäßiges Schulgeld eingehoben wird, damit die Gemeinde nicht Opfer für sie zu bringen hat; da wie erwähnt, eine Ausschließung vom Schulbesuche solcher Kinder der Gemeinde nicht zusteht, deshalb möchte ich auch meinen Antrag aufrecht halten.

Landeshauptmann: Hr. Schwärzler hat seinen Antrag in folgender Weise formulirt:

„Ausnahmsweise soll auch an den Volksschulen ein Schulgeld von Kindern der Auswärtigen, die sich in einer Gemeinde aufhalten und die nicht zu den Gemeindeumlagen beigezogen werden können, erhoben werden dürfen.“

Sie u: Obgleich ich mit der Ansicht meines geehrten Freund Vorredners vollkommen einverstanden bin, daß Fremde zahlen sollen, wenn sie die Schule und auch andere Vortheile in einer Gemeinde genießen; dennoch kann ich andererseits nicht beistimmen, wenn ich das Praktische was da folgt, mir ansehe.

Wir haben z. B. wie es bei uns in mehreren Gemeinde der Fall ist, öfters Fremde. Was sind aber das für Fremde? meistens Arbeiter-Familien. Wir haben immer die liebe Noth, bis wir sie in die Schule hinein bekommen. Wenn wir nun noch ein Schulgeld von ihnen fordern sollten, so bekämen wir sie vielleicht gar nicht hinein. Ich kann daher mit dem Antrage nicht einverstanden sein, weil es meistens arme Fremde sind, die das Schulgeld zu bezahlen hätten und gewöhnlich der Arbeiterklasse angehören.

Denen sollte man denn doch den Schulbesuch nicht verkümmern. Ich muß also gegen diesen Antrag stimmen.

D. L. G. N. Hammerle: Vor allem muß ich bemerken, daß mein Antrag, den §. 48 herzustellen, nur rücksichtlich eines Theiles dieses Paragraphen zu gelten hat, da nämlich offenbar der letzte Absatz des Paragraphen nach den bereits erfolgten Beschlüssen des Comites ganz und gar nicht zweckmäßig wäre und es sich auch nicht mehr darum handeln kann, den letzten Absatz hier einführen zu wollen. Ich bitte in dieser Hinsicht meinen Antrag demgemäß aufzufassen.

Was die Einführung des Schulgeldes anbelangt, so muß ich trotzdem, was vorgebracht wurde, bei meiner Ansicht beharren, daß gar kein Schulgeld einzuführen sei, weder für eine Volksschule noch für eine selbstständige oder eine mit einer Volksschule verbundene Bürgerschule.

Ich habe die Hauptgründe für meine Ansicht bereits vorgebracht.

Ich sehe ein, daß die Herren sich einigermaßen in Verlegenheit befinden, wie die Bürgerschule und aus welchen Mitteln dieselbe erhalten werden sollte, weil es allerdings etwas unbillig

erscheinen dürfte, wenn solche Schulen geradezu, rüchftlich aller ihrer Auslagen bloß der Ortsge-
meinde überwiesen werden, in welchem sie zu errichten sind. Deshwegen wären nach meiner Ansicht
andere Hilfsmittel angezeigt gewesen, allein auf diese können wir nicht zurückgreifen. Das Schul-
geld ist nach meiner Ansicht durchaus nicht angethan, die allgemeine Verbreitung der Bildung zu
fördern. Es ist jedenfalls eine Erschwerung, wenn man die Bildung zu bezahlen hat und wenn man
auch noch so wenig dafür zu zahlen hat. Unser Zweck ist der Volksbildung weitere Kreise ziehen zu
lassen. Diesen Zweck erreichen Sie gewiß alsdann am leichtesten, wenn Sie ihm so wenig Hindernisse
als möglich in den Weg legen.

Ich muß noch weiters bemerken, daß das Schulgeld in Vorarlberg, soweit mir bekannt ist,
höchst selten bisher in Anwendung stand. Es würde sich jedenfalls in der Mehrzahl der Gemeinden
um neue Maßregeln handeln, welche bei den Einwohnern Vorarlbergs keineswegs auf ein günstiges
Vorurtheil stoßen dürfte.

Endlich muß ich den Herrn dringend ans Herz legen, den Besuch der Bürgerschule den Land-
gemeinden nicht durch ein Schulgeld zu erschweren.

Es dürfte kaum bezweifelt werden, daß Bewohner der Umgebung einer Stadt, welche ge-
zwungen sind, ihre Kinder in der Stadt in Kost und Wohnung zu geben, es als besondere Last füh-
len würden, wenn sie nebenher noch ein Schulgeld zu tragen hätten. Man sollte es der ländlichen
Bevölkerung möglich und leicht machen, die Bürgerschule zu besuchen. Der Zweck der Bürgerschule
und die Bestimmungen, die vom Komite selbst angenommen wurden, daß in jedem Bezirke eine Bürger-
schule zu errichten sei, deuten denn doch darauf hin, daß diese Bürgerschulen nicht für den Ort allein
errichtet werden, sondern für den ganzen Bezirk; daher muß es dem Bezirke unter denselben Bedin-
gungen gestattet sein, an der Schule Theil zu nehmen, wie dem Orte selbst. Führen wir aber ein
Schulgeld ein, so haben wir diesem Prinzipie gewiß Abbruch gethan.

Rüchftlich des Antrages des Hrn. Schwärzler habe ich zu bemerken, daß mir der Antrag
nicht gut stylisirt zu sein scheint, indem er von Fremden spricht, es sollte aber von Kindern der Frem-
den gesprochen werden.

Schwärzler: Es ist dies ganz richtig. Es sollte heißen: Kinder der Auswärtigen.

Landeshauptmann: Herr Schwärzler konformiren sich also mit der Ansicht des Herrn
Abgeordneten Hämmerle. Sie wünschen, daß es heiße: „von Kindern der Auswärtigen.“ Es ist das
auch der richtige Ausdruck.

Osteu: Ich gestehe es, ich komme bei meiner Vorliebe, möglichst viele Bürgerschulen zu er-
richten, bei diesem Nachsatz in eine ungemein kritische Lage. Ich möchte nämlich [viele Bürgerschulen
und auf der andern Seite möchte ich auch, daß die Bevölkerung möglichst daran Theil nehmen könne.
Man muß auch den Gemeinden, die solche Schulen errichten wollen, Mittel bieten, daß denselben dieß
zu erreichen möglich wird und da wäre das Schulgeld eine Haushilfe. Für arme Kinder von unver-
möglichen Eltern ist aber andererseits das Schulgeld — wieder entgegen. Da weiß ich wirklich
nicht, wo hinaus ich soll. Am Ende glaube ich doch, daß es das Beste ist, wenn wir das Schulgeld
für Bürgerschulen annehmen, denn man muß den Gemeinden einen Ersatz hinstellen, daß sie diese mög-

licherweise errichten können. Ich bedaure sehr, daß mein Antrag, den ich gestern stellte, nicht angenommen wurde, dann wäre dem abgeholfen gewesen. Da dieses nicht angenommen worden ist, muß ich mich dahin befehlen, und muß das weniger Böse, nämlich das Schulgeld für die Bürgerschule annehmen und dafür stimmen.

D. L. G. N. Hämmerle: Ich bitte um das Wort zu einer Bemerkung. Es wäre vielleicht an diesem Orte angezeigt, das Augenmerk darauf zu richten, ob es sich um die nothwendige Bürgerschule handelt, oder die Bürgerschule, welche im Gesetze nicht als nothwendig erklärt ist. Ich würde dem Antrage des Hr. Ganahl viel weniger entgegenzusetzen wissen, wenn es sich um Bürgerschulen handelt, die vom Gesetze nicht als nothwendige hingestellt werden. Aber wenn schon das Gesetz sagt: diese Schule ist nothwendig, so ist voller Grund vorhanden, bezüglich einer solchen Schule gegen das Schulgeld zu stimmen.

Hochw. Bischof: Wenn ich zu meinem Antrage noch einen zweiten bringe, so wäre es der, daß das Schulgeld nicht unter 5 und nicht auf mehr als 10 Kreuzer festgesetzt werde für die Woche.

Landeshauptmann: E. bischöflichen Gnaden trägt nach, daß das Schulgeld nicht unter 5 und nicht über 10 Kreuzer per Woche festgesetzt werde.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Feß: Darf ich um die vorliegenden Anträge bitten?

Landeshauptmann: Den einen Antrag hat E. bischöfl. Gnaden gestellt.

Er beruft sich lediglich nur auf den § 45 der N.=B., mit der Abänderung.

Dr. Feß: Indem ich an die Besprechung der vorliegenden Anträge gehe, muß ich die Herrn um Nachsicht bitten, wenn ich mich hie und da wiederholen sollte.

Ich glaube, Sie müssen sich zunächst Eines klar machen, ob nämlich überhaupt ein Schulgeld erhoben werden solle oder nicht.

Der Antrag E. bischöfl. Gnaden geht dahin, daß im Allgemeinen ein Schulgeld eingeführt werde. E. bischöfl. Gnaden schließt sich an die Regierungsvorlage an, welche ebenfalls das Schulgeld in Aussicht genommen hat.

Das Comite beantragt, daß ein Schulgeld nicht erhoben werden solle. Dasselbe ist dabei von folgenden Grundsätzen geleitet worden. Erstens normirt man in stringenter Form und weiter gehend als das bisher der Fall war, den Schulzwang und da scheint es allerdings einen gewissen Widerspruch in sich zu schließen, wenn man auf der einen Seite sagt, ihr müßt bei Strafe die Kinder in die Schule schicken und wenn man auf der andern Seite von den Eltern wieder ein Schulgeld verlangt. Der wichtigere Grund aber, der nach meiner Ansicht gegen das Schulgeld spricht, ist der, daß wir sagen, daß die Volksschule von jeder Gemeinde erhalten werden müsse, das heißt, von den Gemeindegliedern, denn die Gemeinde wird in den weit aus meisten Fällen kein Vermögen haben. Die Familienväter, die in der Gemeinde sind, werden ohnedem nach dem Verhältnisse ihres Vermögens zur Bestreitung der Schullasten herangezogen. Die Schulbildung, wenn man darin überhaupt einen Vortheil erblickt, kommt der Gemeinde zu gute. Man kann nicht sagen, daß die Schul-

bildung dem Familienvater zu gute komme. Es ist daher kein rationeller Grund vorhanden, zu erklären ein Vater, der 5 bis 6 Kinder hat, die die Schule besuchen und der nach Maßgabe seines Vermögens zu den Schullasten ohnedem beiträgt, habe außerdem noch ein Schulgeld zu entrichten. Das scheint mir der Grund zu sein, welcher hauptsächlich gegen das Schulgeld spricht, weil es eine doppelte Belastung in sich schließen würde. Ich glaube also, daß die Herren im Allgemeinen den Grundsatz adoptiren sollen, den das Comité beantragt, daß nämlich an der Volksschule ein Schulgeld nicht erhoben werden solle, womit, wie das Comité beantragt, die vorhergehenden Paragraphen der Regierungsvorlage wegfallen.

Wenn ich glaube, noch etwas hinzufügen zu sollen, so würde es darin bestehen, daß, in soweit es mir möglich gewesen ist, die Anschauungen des Volkes kennen zu lernen, man im Allgemeinen sehr gegen das Schulgeld eingenommen ist, und ich glaube, daß, wenn wir normiren würden, daß an den Volksschulen ein Schulgeld entrichtet werden solle, wir die Bevölkerung nicht sehr befriedigen würden, vielleicht würde dies geeignet sein, dem Gesetze eine viel ungünstigere Aufnahme im Lande zu verschaffen, als dies sonst der Fall ist.

Ich gehe nun auf die einzelnen Anträge über.

Der Antrag des Herrn Hämmerle geht dahin, daß von dem Antrage des Ausschusses Umgang genommen werde, der dahin geht, daß ausnahmsweise an den Bürgerschulen ein Schulgeld von je 4 fl. per Semester für jedes Kind zu entrichten sei. Es ist bereits früher und wenn ich nicht irre, im Berichte bemerkt worden, aus welchem Grunde ausnahmsweise vom Comité für die Bürgerschule ein Schulgeld beantragt wird. Der Grund liegt darin, daß zunächst, wenigstens in jeden Bezirke wahrscheinlich nur Eine Bürgerschule bestehen werde. Die Gemeinde, in der die Bürgerschule errichtet werden wird, wird in Folge dessen zu größern Auslagen herangezogen werden müssen. Ich bin nicht der Ansicht, daß das Schulgeld für diese Gemeinde eine sehr bedeutende Erleichterung in sich schließen wird. Es ist möglich, daß im Verhältnisse zu den Auslagen, welche die Bürgerschule erfordern wird, das Schulgeld nur ein sehr geringer Beitrag sein wird. Allein dasjenige, was ich vorhin als Hauptgrund geltend zu machen suchte gegen das Schulgeld überhaupt, das fällt bei der Bürgerschule bezüglich der Kinder von nicht Gemeindemitgliedern weg. Ich habe vorhin gesagt, der Hauptgrund, warum ich gegen das Schulgeld bin, bestehe darin, daß die Mitglieder der Gemeinde ohnedem zur Tragung der Lasten herangezogen werden. An den Bürgerschulen aber soll eben nur für Kinder von Nichtgemeindemitgliedern, die also sonst zu den Lasten der Schule nicht concurriren, ein Schulgeld bezahlt werden.

Was den Antrag des Herrn Schwärzler anbetrifft, so habe ich zunächst zu bemerken, daß er meines Erachtens an einem sehr wesentlichen Gebrechen laborirt, da in demselben nur von der Verpflichtung zur Zahlung eines Schulgelbes die Rede ist aber nicht davon, wie hoch das Schulgeld sein soll. Nach meiner Ansicht müßte das allein hinreichen, diesen Antrag abzulehnen. Man würde eine Bestimmung in das Gesetz hineinbringen, die einen unendlich weiten Spielraum dem Ortsschulrathe, dem Bezirksschulrathe oder wem immer überlassen würde, so daß es gewiß vom Uebel wäre, wenn eine solche Bestimmung bestehen würde.

Allein ich glaube auch, daß an und für sich die Gründe, die Herr Schwärzler geltend gemacht hat, nicht bestehen.

Wenn Fremde in einer Gemeinde sich aufhalten und Kinder haben, so müssen sie allerdings die Schule besuchen u. zw. des Ortes, an dem sie sich aufhalten. Allein bei vermöglichen Fremden wird der Aufenthalt derselben selbst für die Gemeinde von einem gewissen Vortheil sein, und sie werden auch aller Wahrscheinlichkeit nach zur Konkurrenz bei Tragung der Lasten für die Schule herangezogen werden. Es würde dann der Grund entfallen, für solche Kinder ein Schulgeld zu bestimmen.

Was die Kinder armer Fremden betrifft, so kann man ohnedem von ihnen kein Schulgeld verlangen. Man kann für Kinder armer Fremden das Schulgeld ebenso wenig hereinbringen, als man es für Kinder armer Gemeindemitglieder hereinbringen könnte, wenn im Gesetze die Bestimmung vorkommen würde, daß Alle ein Schulgeld zu entrichten haben.

Ich denke, daß ich mit meinen kurzen Bemerkungen über die verschiedenen Anträge, zu Ende gelangt bin.

Ich glaube also, daß ich Ihnen meine Herren vorschlagen darf, daß sie sich im Allgemeinen gegen das Schulgeld an den Volksschulen erklären, wie das Comité es beantragt, daß Sie bezüglich der Bürgerschulen die nach meiner Ansicht vollkommen begründete Ausnahme gelten lassen, wie sie der Ausschuß ebenfalls beantragt und daß Sie den Antrag des Herrn Schwärzler zurückweisen sollen. Der Herr Abgeordnete Hämmerle beantragt, daß eventuell, wenn nämlich der Antrag des Ausschusses bezüglich des Schulgeldes an den Bürgerschulen angenommen werden würde, angefügt werde der erste Satz des § 48 der Reg.-Vorl., der dahin lautet:

„Der Ortsschulbehörde steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als drei die öffentlichen Schulen besuchen, den Kinder das Schulgeld zu bezahlen haben, eine Ermäßigung zuzugestehen.“

Ich würde glauben, daß dieser Satz nicht ganz passend wäre. Ich glaube es würde nun heißen können:

„Der Ortsschulbehörde steht es zu, die Kinder unbemittelter Eltern von der Entrichtung des Schulgeldes zu befreien.“

In dieser Form würde er dem Antrage des Ausschusses angereicht werden können und ich könnte nach dem, was ich vorhin gesagt habe, gegen die Anfügung dieses Satzes nichts zu erinnern haben aus dem Grunde, weil im Schulaufsichtsgesetz ohnedem erklärt ist, daß der Ortsschulrath unter Umständen die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes nachsehen können.

Es würde daher wie ich glaube, eventuell zu dem Antrage des Ausschusses hinzugefügt werden können. „Dem Ortsschulrathe steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern von der Schulgeldentrichtung zu befreien.“

Landeshauptmann: Es liegen folgende Anträge vor; des hochw. Bischofes, der wünscht den § 45 der Regierungsvorlage nebst dem Zusatz bezüglich der Höhe des Schulgeldes an die Stelle des § 45 (neu) zu setzen.

Es liegt vor, der Zusatzantrag des Herrn Schwärzler, betreffend die Kinder der Auswärtigen.

Es liegt vor, der Antrag des Herrn Ganahl, dann ebenfalls der Antrag des Herrn Hämmerle, welcher abgelehnt wissen will den Nachsatz, wie ihn der Ausschuss beantragt und eventuell beantragt er, den § 48 N. B. mit Weglassung des letzten Absatzes einzuschalten.

Ich werde nun an erster Stelle den Antrag des Hrn. Bischofes als den weitest gehenden zur Abstimmung bringen, falls dieser fallen sollte, übergehen auf den Ausschussantrag § 45 und werde diesen zur Abstimmung bringen bis zu den Worten „gefordert werden.“ Hierauf werde ich den Zusatzantrag des Herrn Schwärzler der h. Versammlung vorführen.

Endlich würde ich weiter fahren und den Absatz des Comite besonders zur Abstimmung bringen, weil Herr Hämmerle dieses weggelassen wissen will. Sollte er angenommen werden, werde ich zuerst den Zusatz des Herrn Ganahl vorbringen und dann eventuell den Antrag des Hrn. Hämmerle.

Wird eine Bemerkung gegen die Reihenfolge der Abstimmung, die ich eben bekannt gegeben habe, erhoben? (Keine.) Somit gehe ich nach derselben vor.

Der hochw. Herr Bischof beantragt, es sei folgender Paragraph einzuschalten:

„an die Kasse der Ortsgemeinde fließen die für Schulzwecke gemachten Geschenke
„und Legate“

(„mit möglichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speziellen Bestimmung),“

„Das Schulgeld und andere besondere Einnahmen für Schulzwecke.“

„Das Schulgeld soll nicht unter 5 kr. und nicht über 10 kr. für die Woche für
„ein Schulkind festgesetzt werden.“

Dieserigen Herren, die diesem beistimmen, wollen sich erheben. (Abgelehnt.)

Ich komme nun zum Ausschussantrag, er lautet:

„in den Volksschulen darf weder ein Schulgeld noch eine Aufnahmegebühr u. s. f.
„bis abgefordert werden.“

Dieserigen, welche diesem beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen.)

Nun kommen wir zu dem Zusatz des Herrn Abgeordneten Schwärzler:

„Ausnahmsweise soll auch an den Volksschulen ein Schulgeld von Kindern der Auswärtigen, die sich in einer Gemeinde aufhalten und die nicht zu den Gemeindeumlagen beizugezogen werden können, erhoben werden dürfen.“

Die Herren, die diesem zustimmen, wollen sich von ihren Sitzen erheben. (Abgelehnt.)

Ich fahre nun weiter mit dem Ausschussantrage:

„Die Schulbücher u. s. w. siehe N. B. bis beizuschaffen.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Nun kommt der weitere Beisatz des Comite:

„An den Bürgerschulen ist für Kinder von Nichtgemeindemitgliedern ein Schulgeld
„von 4 fl. für das Semester zu entrichten.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Jetzt kommt der Zusatz des Herrn Karl Ganahl:

„Der Gemeinde, welche die Bürgerschule erhält, steht es frei, für Kinder von Gemeindegliedern auch ein Schulgeld festzusetzen.“

Ich bitte um Abstimmung. (Abgelehnt.)

Endlich kommt der eventuelle Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle, im Falle der Zusatz des Comites beschlossen wird, auf den ersten Satz des § 48 der N.-B. zurückzugreifen, lautend:

„der Ortsschulbehörde steht es zu u. s. w. siehe § 48 der Regierungsvorlage bis „zuzugestehen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Mit Stimmengleichheit abgelehnt.)

Ich bitte weiter zu fahren Herr Berichterstatter.

Dr. Feg: (Verliest §§ 52 und 53 der N. B. resp. §§ 46 und 47 des Ausschufsantrages. Werden ohne Debatte nach Ausschufsantrag angenommen.)

Die §§ 54 und 55 der N. B. haben zu entfallen. (Verliest § 56 d. N. B. resp. 48 nach Ausschufsantrag.)

D. L. G. N. Hämmerle: Anknüpfend an die Discussion des § 20 d. N. B. wo es heißt: „eine bestehende öffentliche Volksschule u. s. w. erlaube ich mir, einen Antrag zu bringen, damit der frühere Paragraph den Charakter einer Übergangsbestimmung nicht an sich trage, und daher auch nicht auf die derzeit bestehenden Schulen, sondern auf die nach den neuen Gesetzen errichteten Volksschulen bezogen werde.

Es geht mein gegenwärtiger Antrag dahin, zu sagen:

„Die dormalen bestehenden Nothschulen u. s. w.“

Man muß einen Unterschied zwischen dem „Bestehenden“ und „dormalen Bestehenden“ machen, sonst sehen sich diese Bestimmungen zu ähnlich.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Hämmerle beantragt das Wort: „dormalen“ vor dem Worte „bestehenden“, einzuschalten. Wünscht noch Jemand das Wort?

(Niemand). Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Finden Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Feg: Nichts.

Landeshauptmann: Ich werde nun diesen Paragraph 48 mit dem Zusatz des Herrn Hämmerle zur Abstimmung bringen. Er lautet:

„Die dormalen bestehenden Nothschulen u. s. w. siehe N. B. bis . . . aufzulassen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Dr. Feg: Verliest die §§. 57, 58, 59, 60 und 61 resp. 49, 50, 51, 52 und 53 nebst dem Titel und Eingang des Gesetzes, welche ohne Debatte angenommen werden.

Stein: Ich bitte um das Wort

Ich habe gestern bei der Debatte über die einzelnen Paragraphen vergessen, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, den ich in der Generaldebatte berührt habe, nämlich ich hätte bezüglich der Fortbildung der Jugend vom 14 Jahre an einen Paragraph einzuschalten gewünscht. Ich glaube er hätte nach § 29 gepaßt.

Ich hätte gerne den Antrag gestellt, daß nach vollendeten 14. Lebensjahre die schulpflich-

tigen Kinder, welche eine höhere Schule nicht besuchen, wenigstens in den Wintermonaten, in wöchentlich drei Stunden einen Wiederholungsunterricht besuchen sollen. Da jetzt die Sache zu spät ist, so weiß ich nicht, was zu machen ist.

Landeshauptmann: Ihrem Antrage kann keine Folge gegeben werden, nachdem die Berathung über das Gesetz bereits zum Schlusse gebracht worden ist.

Ich werde die dritte Lesung des Gesetzentwurfes in der nächsten Sitzung vornehmen lassen und für heute gehen wir über zur Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen in Vorarlberg.

Dr. Feß: Ich halte es nicht für nothwendig, daß ich den letzten Theil meines Berichtes zur Vorlesung bringe, wenn die Herrn es nicht verlangen und zwar aus dem Grunde nicht, weil in der Generaldebatte des ersten der Berathung unterzogenen Gesetzes, der Bericht, d. h. der Inhalt desselben, weit überholt worden ist.

Dasjenige, was ich in Kürze mir anzudeuten erlaubte, das ist im Laufe der Debatte bei mehreren Gelegenheiten sehr ausführlich besprochen worden. Ich für meine Person, wenn nicht irgend einer der Herrn in der Generaldebatte das Wort ergreifen will, würde mir den Antrag zu stellen erlauben, daß sofort in die Specialdebatte des Gesetzes eingegangen werde.

Landeshauptmann: Wünscht einer der Herrn in der Generaldebatte das Wort zu nehmen?

D. L. G. H. Hammerle: Wenn ich das Wort ergreife, um in die Generaldebatte rücksichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfes einzutreten, so geschieht dieß, ich fühle mich gedrängt, es zu erklären, mit mehr Selbstvertrauen, als es der Fall war, bezüglich des vorausgegangenen Gesetzentwurfes.

Dieses gesteigerte Selbstvertrauen rührt daher, daß gestern mir ein hiesiges Blatt zu Augen kam, welches mich für meine Bemühungen zu Gunsten des Lehrerstandes in dem bereits angenommenen Gesetzentwurfe, um mit parlamentarischem Ausdruck zu sprechen, in Behandlung nahm. Ich wurde als ein Centralist verschrien. Was dieser Ausdruck bedeutet, kann ich mir ungefähr vorstellen; wenigstens in Alt- und Neuzeschin ist ein Centralist jedenfalls ein Deutscher und ein solcher, welcher dem Breißen des Landes, das noch die Länder der einen Westhälfte des Reiches zusammenfaßt, entgegentritt. Weiter wurde mir mein inconstitutionelles Vorgehen vorgeworfen. Ich wüßte nicht, in was dieses inconstitutionelle Vorgehen gelegen sein sollte; denn das Interesse des Lehrerstandes und das Interesse des Unterrichtes fördern, das glaube ich, bewegt sich doch auf constitutionellem Boden, wenigstens wie ich das Wort verstehe. Jedenfalls ist der Tadel, den mir dieses Blatt erteilt, sehr aufmunternd für mich. Ich kann daraus entnehmen, daß ich durch meine Anträge bei der Berathung des frühern Gesetzentwurfes keineswegs Wasser auf die Mühle der Partei dieses Blattes geführt habe und das gereicht mir zu Trost und Beruhigung.

Auf diese Bemerkung hin trete ich in die Generaldebatte dieses zweiten Gesetzentwurfes ein.

Mir liegt es hauptsächlich daran meine Herrn, Sie von der Ueberzeugung durchdrungen zu wissen, daß die Lehrergehälter im Sinne des Volksschulgesetzes in der Art ausgemessen werden sollen, daß der Lehrer auch mit einer Familie einständig leben könne, ohne sich einer drückenden Nebenbe-

Schäftigung widmen zu müssen. So glaube ich ungefähr lautet die Bestimmung des Volksschulgesetzes. Nun kommt mir vor, daß die Regierung bei Bestimmung der Gehalte nach diesem Gesetzentwurfe unter diesem Maße, und bedeutend unter diesem Maße stehen geblieben sei; daß, sage ich, ein so geringes Ausmaß rücksichtlich der letzten Gehalts-Klasse angenommen wurde, daß nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten gar keine Aussicht vorhanden ist, in dieser Weise die nöthigen Lehrkräfte zu gewinnen.

Wie die Herrn wissen, muß nach dem Volksschulgesetze ein Lehrer entweder die Unterrealschule oder das Untergymnasium absolviren, also 4 Jahre sich den betreffenden Studien widmen. Dann muß er, das ist schon Gesetz, vier Jahre einen Fortbildungskurs mitmachen und erst nach acht Jahren kann er ein Zeugniß der Reife erlangen und kann als Unterlehrer angestellt werden. Wenn er zwei Jahre als Unterlehrer gedient hat, dann kann er erst anhoffen, als Lehrer ernannt zu werden und zwar mit einem Gehalte von 300 fl. denn die Carriere wird er wol auf dem Lande beginnen müssen. Nun wenn ich gering rechne, wird der Lehrer innerhalb zehn Jahre außer dem Orte, wo er anfänglich ist, natürlich, da nicht überall Fortbildungsanstalten bestehen, jedenfalls 300 fl. als Auslagen zu bestreiten haben, das macht also in 10 Jahren 3000 fl. und die Zinsen von diesem Capital 150 fl. per Jahr.

Nun wenn ich diesen Zins in Anschlag bringe, so würde von dem Gehalte eines Unterlehrers mit 300 fl. eine sehr verschwindend kleine Summe v. 150 fl. übrigblieben. Vertheilen Sie diese 150 fl. auf 365 Tage, so werden sie sehen, was für ein kleiner Taglohn für diesen Lehrer herauswächst; ich glaube sie werden bei 40 kr. ungefähr angelangen. Nun frage ich, ist da wirklich eine Aussicht vorhanden, welche fähige Leute bewegen könnte, sich diesem wichtigen Berufe zu widmen? Ich für meinen Theil gestehe ein, daß ich es für ganz unglaublich erachten müßte, und daß ich einen Mann, der sagt: ich will 10 Jahre studiren, um 300 fl. zu bekommen v. welchen 150 fl. als verlorene Zinsen v. meinem Kapital abzuziehen kommen, fast für sinnverrückt erklären müßte. Wenn man die Zwecke des Volksschulgesetzes, wie wir es vor Augen haben, fördern will, wird man, glaube ich, nicht mit solchen Gehältern auftreten dürfen.

Ich habe gesehen, daß der Landesauschuß in Oberösterreich den mindesten Gehalt eines Lehrers mit 600 fl. also geradezu um das Doppelte bemessen wissen wollte u. daß der mindeste Gehalt eines Unterlehrers 300 fl. sein sollte. Rückfichtlich der Unterlehrer nimmt der Gesetzentwurf an, daß einer 60 Proc. des Lehrergehaltes zu bekommen hätte; also statt 300 fl. wird ein Unterlehrer 180 bekommen, vorausgesetzt, daß dieser Mann natürlich 8 Jahre studirt hat. Nun meine Herrn, ist es leicht zu berechnen, daß ein solcher Mann einen Taglohn, ich glaube von etwa 16 Kreuzer erlangt, wenn wir die Rechnung, die ich früher vorgebracht habe, wieder anstellen wollen.

Bei Lehrerinnen wurden noch geringere Ansätze gemacht; nach dem Gesetzentwurfe sollten sie 80 Proc. desjenigen Gehaltes bekommen, welchen ein Lehrer oder ein Unterlehrer bekäme. Das Comité hat noch weitere Abstriche gemacht; die Lehrerinnen bekommen nur 60 Proc. Also wenn ein Unterlehrer 180 fl. hat, so wird eine Unterlehrerin 108 fl. zu erwarten haben.

Meine Herrn! ich möchte nicht, daß man bei uns sage, der Kladeratsch hat Recht, indem er sagt: mit unseren Schullehrer Gehältern will man das Experiment anstellen, ob das weibliche oder männliche Individuum dem Hunger einen größern Widerstand zu leisten im Stande ist. (Heiterkeit.) Ich glaubte diese Bemerkung vorausschicken zu sollen, wenigstens um die h. Versammlung, wenn nicht

auf meinen, so doch auf den Standpunkt zurückzuführen, wie er im Gesetze vorliegt. Leider hat das Comite noch weitere Abstriche vorgenommen. Das Comite hat die 5jährige Diensteszulage in eine 10jährige verwandelt, so zwar, daß ein Schullehrer mit 300 fl. nach zehn Jahren, mit 30 Stunden per Woche, allenfalls 330 fl. erhält, und wenn er das Glück hat, 30 Jahre der Schule dienen zu können, so kann er es dahin bringen, am Abende seines Lebens mit dem enormen Gehalte von 390 fl. dazustehen, und dabei sind die Schullehrer als öffentliche Beamte erklärt, sind also Personen, die doch in der Gesellschaft einen anständigen Platz einnehmen sollen. Die Lehrer sollen für die Schule Ersprießliches wirken und das ist doch kaum der Fall, wenn dieselben in so ärmlichen Verhältnissen leben, wo sie ganz gewiß Einflüssen ausgesetzt sind, welche für die Schule höchst nachtheilige Folgen haben könnten. So hat das Comite auch das Conductquartal zu streichen für gut erachtet. Daran wäre am Ende dem Lehrer weniger gelegen; denn wann er einmal todt ist, ist er den Sorgen enthoben. Allein es ist da in der Regel eine nothleidende Familie zu berücksichtigen; es ist auch für die Schule selbst von Belang, daß der Lehrer, der so lange Jahre hindurch die Jugend herangebildet hat, wenn er von seinen Sorgen durch den Tod erlöst wird, in anständiger Weise begraben werden könne. Das Conductquartal glaube ich, hätte man stehen lassen können; denn die besprochenen Gehaltsverhältnisse vorausgeschickt, werden unter hundert Fällen 99 vorkommen, in welchen ein Lehrer keinen Kreuzer hinterlassen wird.

Insbefondere meine Herrn, würde ich Ihnen anempfehlen, nicht wie das Comite es gethan hat, die zweite Gehaltsklasse mit 500 fl. aufzulassen und wie dasselbe weiter gethan hat, die Besoldung von 300 fl. in den Landgemeinden als Regel hinzustellen, während ich der Meinung wäre, dieselbe sollte die Ausnahme bilden, und in den seltensten Fällen zur Anwendung kommen, aus dem Grunde, weil ich wenigstens es als Ausnahme annehme, daß man mit 300 fl. in anständiger Weise bei den heutigen Theuerungsverhältnissen existiren könne.

Desgleichen würde ich anempfehlen rücksichtlich der Wohnungsverhältnisse der Lehrer ein größeres Mitleid walten zu lassen. Man hat, so viel ich mich erinnere, die allerdings für unsere Verhältnisse zu weit gehende R. B. dahin abgeändert, daß ein Lehrer, wenn er keine Naturalwohnung bekäme, statt 40 Proc. wenn ich nicht irre 20 Procent oder gar nur 15 Proc. und in der niedersten Klasse nur 10 Proc. seines Gehaltes als Quartiergegeldentschädigung erhalte.

Nun ein Lehrer mit 300 fl. Gehalt wird mit 30 fl. Quartiergeld, kaum ein Unterkommen finden. Ich würde da den Herrn auch ans Herz legen, etwas weiter zu gehen, um die Verhältnisse des Lehrerstandes, insoweit es irgend wie angeht, aufzubessern.

Wenn wir auf die benachbarte Schweiz hinblicken, so sehen wir, daß es dort keinen Lehrer gibt, der unter 1000 Franken hat, das sind wenigstens 500 fl. Papier.

Ich gebe zwar zu, daß die Schweiz mehr Mittel hat um die Lehrer zu besolden, als wir sie leider nicht besitzen. Allein der Unterschied sollte nicht so groß ausfallen, da wir insbesondere darauf angewiesen sind, besonders in der ersten Zeit auch fremde Lehrkräfte an uns ziehen zu müssen, weil mit den hier zu Lande bestehenden Lehrern das neue Volksschulgesetz durchzuführen, eine bare Unmöglichkeit werden dürfte, wir also wenigstens in der ersten Zeit auch auf Hilfe von auswärts angewiesen sind.

Ich will also meine Herrn, Ihnen durch diese meine Ansprache nur ans Herz legen, so weit möglich, für den Lehrerstand zu sorgen, weil eben von der Vorsorge für den Lehrerstand auch die Durchführung des Gesetzes selbst in erprießlicher Weise offenbar abhängt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Jussel: Es wäre freilich sehr wünschenswerth, wenn die Verhältnisse es gestatten könnten und dem Comite wäre dieser Wunsch nicht entgangen, jene größeren Bezüge, wenn es möglich gewesen wäre, zu beantragen.

Es sind allerdings die Gehalte von 300 fl. bei den jetzigen Verhältnissen gering gehalten; indessen ich habe mich schon bei der Berathung des frühern Gesetzes ausgesprochen, daß wir den Verhältnissen Rücksicht tragen müssen, daß das bisherige Lehrerpersonal sich mit den geringern Gehaltsbezügen begnügen müsse, da doch in der That jetzt eine namhafte Aufbesserung Platz greift; — ja, eine solche, die jedenfalls in den meisten Fällen das Doppelte und Dreifache der bisherigen Bezüge erreicht.

Es ist ein großer Fortschritt geschehen und wenn ich den praktischen Weltgang ins Auge fasse, so glaube ich, können wir uns mit diesem Schritte, den wir immerhin sehr groß nennen können, zufrieden geben.

Ich will mich des Nähern nicht einlassen. Allein mir scheint es denn doch zu kleinlich aufgefaßt, wenn man die Lehrerbildung bloß nur als ein Brotageschäft betrachten würde. Man fordert große Opfer für den Unterricht, aber ich halte den Unterricht auch für ein großes Gut.

Ich glaube daher, daß alle diejenigen Personen, welche sich dem Lehrfache zuwenden werden, nicht bloß die Geldkreuzer ins Auge fassen werden; sie werden den Werth des Unterrichtes, die eigene Ausbildung mit in Anschlag bringen, sie werden auch den schönen Beruf, die Jugend einem schöneren Leben zuzuführen, mit ins Auge fassen und ich spreche meine Ueberzeugung und Hoffnung aus, daß es fürderhin geschehen werde, daß vermögliche Leute sich dem Lehrstande zuwenden werden und ich erwarte und hoffe, daß fürderhin der Lehrer mit zu den angesehensten Persönlichkeiten in der Gemeinde zählen wird.

Ich glaube daher, daß da das Comite in allen diesen Beziehungen die Sache ernst geprüft und erwogen hat, die Anträge vom hohen Hause sollen hingenommen werden.

Steuer: Ich habe immer das Praktische vor Augen. Ich möchte den Lehrern auch sehr gerne jene größere Besoldung wünschen, daß sie unabhängig ihre ganze Kraft ihrem Berufe widmen können.

Einer der Herrn hat gesagt: Wenn man zu große Sprünge auf einmal macht, so laufe man Gefahr, sich das Genick zu brechen.

Da können wir allenfalls bei der Gemeinde und der Bevölkerung Gefahr laufen, daß sie daran Anstoß nehmen, wenn wir auf einmal zu weite Sprünge machen, indem wir von 30, 40 oder 100 fl. auf 300 und 600 fl. gehen und ich glaube auch, daß vorderhand, um bei der größtentheils armen Bevölkerung nicht geradezu anzustoßen, diese Besoldungen, wie sie das Comite in dem § 21 festgestellt hat, hinreichend sein wird und wenn die Bevölkerung zur Einsicht kommt, daß die Lehrer mehr verdienen, so wird sie die Besoldung sodann gewiß erhöhen.

Wir haben davon auch Beispiele bei andern Staaten. In Belgien hat der Staat seit dem Jahre 1843 die geringsten Lehrergehalte von 500 Franken durchschnittlich auf 1000 Franken gestellt, welche gerade unseren 400 fl. im Durchschnittsverhältnisse conform sind.

Ich habe auch das Schulgesetz des Cantons Solothurn vor mir, der Einer der besten Cantone im Schulfache ist, dort sind die Besoldungen der definitiv angestellten Lehrer bei einer Schülerzahl von 40—70 Schüler auf 520—740 Franken, bei einer Schülerzahl von mehr als 70 Schüler auf 750 Franken gestellt.

Diese kommen nicht einmal den unsrigen gleich; folglich glaube ich, daß vorderhand mit den Ansätzen, wie sie das Comité feststellt, man nothwendig auskommen könnte und ich bin dafür, daß die Ausschußanträge angenommen werden.

Feuerstein: Die Zeit, die uns zugewiesen ist, ist kostbar und wir sollen sie benützen. Ich stelle daher den Antrag auf Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Herr Feuerstein beantragt den Schluß der Generaldebatte. Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, nehme ich sie als zugestanden. (Wird zugestimmt.)

Sie ist geschlossen, Herr Berichterstatter haben das Schlußwort.

Dr. Fey: Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten hätten die Erörterungen, die gefallen sind, in die Spezialdebatte gehört und zwar zu dem Abschnitte II der von dem Diensteseinkommen des Lehrpersonal's handelt.

Ich denke jedoch, wenn ich in Kürze diesen Erörterungen entgegen, dürfte mir die Nothwendigkeit erpart werden, in der Specialdebatte neuerdings darauf zurückzukommen.

Es ist ein sehr schöner und löblicher Grundsatz der darin besteht, daß man den Leuten so viel gibt als sie brauchen, daß man für die Lehrer Sorge und so viel bezahle, als sie wünschen. Allein es gehören immer zwei dazu: der Eine ist derjenige, der gezahlt wird, und der Andere, der zahlen muß. Derjenige der zahlen muß, geht begreiflicherweise von andern Rücksichten aus, als derjenige, der gezahlt wird. (Rufe: sehr wahr, sehr richtig!)

Wenn die Lehrer einerseits Anspruch haben auf einen angemessenen Gehalt, auf ein entsprechendes Einkommen, so muß man andererseits berücksichtigen, daß jene, die bezahlen, auch leben müssen. Man darf den Leuten nicht so viel wegnehmen, daß, damit die Lehrer leben können, sie am Ende selbst verhungern müssen.

Ich glaube allerdings, wir sind in unsern Anträgen bis zur äußersten Grenze der Zugeständnisse gegangen und ich füge hinzu, daß, wenn die Lehrer in Zukunft nach diesen Bestimmungen bezahlt werden und wenn sie ihre zukünftige Lage mit der gleichen, wie sie bisher bestanden hat vergleichen, wird die weitaus größere Anzahl der Lehrer sehr befriediget sein können.

Wenn der Volkswohlstand zunehmen und das Land reich sein wird, dann wird man daran gehen können, die Gehalte der Lehrer zu verbessern; aber Alles zu seiner Zeit.

Die Regierung hat uns zu dem Gesetzentwurfe Motive mitgetheilt. In diesen Motiven sind nicht uninteressante Darstellungen der Lehrergehalte in andern Staaten enthalten. Da heißt es: als Minimalgehälter der Lehrer sind im bairischen Gesetze 350 fl. südd. Währung, in Württemberg 400 fl. in Baden 350 fl., im Sächsischen 150 Thaler, im Gothaischen 200 Thaler festgesetzt. Man wird also

in keinem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, fügt die Regierung hinzu, unter die Ziffer von 300 fl. herabgehen dürfen. Einige von den Gehältern der Lehrer in auswärtigen Staaten sind also höher, einige gleich und andere niedriger als diejenigen, welche wir als Minimalgehälte beantragen.

Das aber wird jeder, der die Verhältnisse halbwegs kennt, zugeben, daß Württemberg, Baden, Sachsen und Gotha im Allgemeinen viel reichere und zahlungsfähigere Länder sind, als unser Land. Weiters füge ich noch die Bemerkung hinzu, daß in allen diesen Ländern, abgesehen von den allgemeinen Bedürfnissen für die Schule meines Wissens für Staatszwecke viel weniger verlangt wird, als dies bei uns der Fall ist.

Ich glaube also meine Herrn, wenn sie den Anträgen des Ausschusses bezüglich des Dienst- einkommens des Lehrpersonals zustimmen werden, werden sie im Interesse der Lehrer gehandelt haben, werden Sie den Lehrern denjenigen Gehalt zugestanden haben, welcher ihnen unter den gegenwärtigen Verhältnissen zugestanden werden kann; aber darüber hinaus wird man nicht gehen können, wenn man eben nicht über die Grenzen des Möglichen hinausgehen will. Ich beantrage die Spezialdebatte.

Landeshauptmann: Wir gehen nun über zur Berathung der einzelnen Paragraphen und Herr Berichterstatter sind ersucht, uns dieselben vorzuführen.

Dr. Feß: (Verliest § 1, 2, 3 und 4, welche ohne Debatte angenommen werden. Ferner § 5 nach dem Comiteantrage:)

„Die Ortsschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen 4 Wochen zur Befetzung der erledigten Stelle ein Gutachten an die Vertretung der Ortsgemeinde der Schule, welche binnen weiteren 14 Tagen einen Ternavorschlag an die Bezirksschulbehörde zu erstatten hat.

„Die Bezirksschulbehörde hat den an sie gelangten Ternavorschlag mit ihrer Begutachtung der Landesschulbehörde vorzulegen.“

D. L. G. N. Hammerle: Ich bitte um das Wort.

Ich muß bei diesem Paragraphen vor Allem die Bemerkung vorausschicken, daß nach meiner unmaßgeblichen Ansicht die Vorschläge zur Befetzung sei es von Lehrerstellen oder von Beamtenstellen immer von Fachmännern auszugehen haben. Das wäre hier nicht der Fall. Ich sehe, man hat in diesem § 5 im Gegensatz zur Regierungs-Vorlage einen Vorschlag in Aussicht genommen, welchen nicht die Fachbehörde sondern die Gemeinde zu erstatten hat. Es ist von einem Ternavorschlag die Rede. Nun scheint mir aber dieß mit den Bestimmungen des Gesetzes, wie es sogar vom Comite aufrecht erhalten wurde, im argen Widerspruch zu stehen.

Es kommt im § 7 folgende Fassung vor: „Wenn eine Schule nicht von der Orts- rücksichtlich Schulgemeinde erhalten wird, so steht demjenigen, welcher sie erhält, das Ernennungs- (Präsentations-) Recht zu.“

Nun kann es sich ereignen, — denn das Gesetz läßt es jedem frei, wenn er die Mittel hat, eine Schule zu errichten, sei es nun eine Gemeindefraktion, sei es irgend eine Körperschaft oder eine physische Person aus eigenen Mitteln eine Schule zu errichten. — daß die Ortsgemeinde nur den Ternavorschlag und die Fraktion dieser Gemeinde, die auf eigene Kosten die Schule errichtet, z. B.

nebst dem allgemeinsten Interesse der Bildung auch noch gewisse religiöse Interessen, sittlich-religiöse Interessen, also gerade heraus gesagt, ein confessionelles, ein katholisches Interesse hat, so kann es der Ortsgemeinde nicht gleichgiltig sein, daß sie ausgeschlossen werde von dem ihr hier zugesprochenem Rechte. Sie wird und sie kann denjenigen Lehrer, den sie auch in religiöser Richtung als für ihre Gemeinde und für ihre Schule als ein taugliches Individuum erkennt, in Vorschlag bringen. Sie kann keinen Untauglichen vorschlagen; denn es ist vorausgesetzt, daß alle Bedingungen zu erfüllen sind, welche zur Wahl, zur Ernennung dieses vorgeschlagenen Individuums erforderlich sind.

Ich glaube daher, daß dieß das Wenigste ist, was man dem Opfer der Gemeinde und deren berechtigten Hoffnungen gestatten könnte.

D. L. G. N. Hammerle: Se. bischöfl. Gnaden hat mich offenbar ganz falsch verstanden. Se. bischöfl. Gnaden legt mir Worte in den Mund, die ich nicht gesprochen habe; ich soll an dieß oder jenes gedacht haben. Se. bischöfl. Gnaden bemühen sich also, meine Gedanken zu errathen.

Ich habe nicht davon gesprochen, daß ich den Einfluß der Ortsseelsorger im Ortsschulrath besürchte, es hat lediglich Se. bischöfl. Gnaden an diesen Einfluß gedacht, nicht aber ich.

Ferner hat mich Se. bischöfl. Gnaden darin falsch verstanden, daß hochdieselbe annehmen wolle, ich wünsche den Einfluß der Ortsgemeinde bei Anstellung des Lehrpersonals ganz zu entfernen. Das ist durchaus nicht der Fall.

Ich sage, daß naturgemäß die Fachbehörde den Vorschlag erstattet. Wer ist die Fachbehörde? der Ortsschulrath, der Bezirksschulrath. Wer sitzt im Ortsschulrath? zwei bis fünf Gemeindeglieder, während gegen diese Majorität der Ortsseelsorger, die Fachmänner und Lehrer stehen. Jedenfalls hat die Gemeinde beim Vorschlag ein bedeutendes numerisches Uebergewicht.

In der Bezirksschulbehörde sitzen ebenfalls Vertreter der Gemeinde; es kann also davon nicht die Rede sein, daß man schon bei dem Vorschlag den berechtigten Einfluß der Gemeinde ausschließen wolle. Es wird auch Niemanden einfallen, diese Behörde für bureaukratisch zu halten. Im Ortsschulrath ist gar Niemand, der im Geruche der Bureaucratie stehen könnte, weder der Seelsorger, noch der Lehrer, noch die Gemeindeglieder selbst.

Ich muß noch weiters bemerken. Nicht nur soll die Gemeinde den bei dem Vorschlag berechtigten Einfluß üben, sondern ich will geradezu, daß die Gemeinde den Lehrer ernenne, nur nicht unbedingt aus der ganzen Kandidatenliste, sondern in der Reihenfolge derjenigen Kandidaten, die von der Bezirksbehörde vorgeschlagen werden. Ja, wenn Sie wünschen, will ich sie nicht mit drei begrenzen, sondern weiter gehen bis fünf und sechs, aber nicht ins Unendliche.

Ich glaube doch, daß dadurch dem Recht der Gemeinde im weitesten Sinne Rechnung getragen würde.

Uebrigens sehe ich es nicht ungerne, daß Se. bischöfl. Gnaden sich dahin ausgesprochen hat, daß man doch auch an den Einfluß der Seelsorger im Ortsschulrath denken könne.

Die Herren dürfen sich das gelegentlich bei der Entscheidung über diesen Punkt gesagt sein lassen.

Carl Ganahl: Ich habe mich schon im Comite dahin ausgesprochen, daß nach meiner Ansicht nicht das Vorschlagsrecht, sondern das Ernennungsrecht der Gemeinde zustehen solle. Ich

gehe von der Ansicht aus, daß die Fachbehörden viel eher in der Lage sind zu entscheiden, welcher der Würdigere sei oder nicht, als die Gemeinde. Wenn ich auch Städten oder größeren Gemeinden ein richtiges Urtheil zugestehen will, so glaube ich doch, daß namentlich in kleineren und hauptsächlich in den Vergemeinden häufig Fälle vorkommen könnten, wo nicht die Würdigsten, sondern die minder Würdigen vorgeschlagen würden, und die Fachbehörde wäre dann gezwungen, auch die Minderwürdigen zu ernennen. Aus diesem Grunde muß ich meinem sehr verehrten Freunde Hämmerle beistimmen, der beantragt, daß der Paragraph dahin abgeändert werde, daß der Gemeinde das Ernennungsrecht und nicht das Vorschlagsrecht zukehren solle.

Dr. Jussel: Ich habe mit großer Genugthuung vernommen, daß der hochw. Herr Bischof soeben selbst anerkennt, daß die neuen Schulgesetze, die Verbesserungen nicht dahin gerichtet sind, Religion und Sitte zu verdrängen.

Es ist richtig, das Comité ist auch, wie bereits der Herr Berichterstatter bemerkt hat, vorzüglich aus diesem Grunde auch bemüht gewesen, den Schwerpunkt in den Schooß der Gemeinde zu legen, welche auch die Lasten zu tragen hat.

Es ist im Comité allerdings auch berathen worden, warum und ob der Gemeinde ein Vorschlags- oder Ernennungsrecht gegeben werden solle.

Im Comité sind mehrere Gemeindevertreter gewesen, die Gemeindevertreter haben sich dafür ausgesprochen, daß es im Allgemeinen den Gemeinden lieber sei und angemessener erscheine, wenn sie das Vorschlags- oder selbst das Ernennungsrecht haben und ich glaube, man soll auch dabei stehen bleiben.

Es ist ja gesagt, daß der Ortsschulrath das Gutachten an die Gemeindevertretung erstatten werde. Der Ortsschulrath muß auch als Fachbehörde anerkannt werden.

Also wird nicht direkt der Vorschlag erstattet, ohne daß vorher eine Fachbehörde gehört worden ist.

Deßhalb bitte ich die Herren, dem Antrage, wie der Comitébericht ihn enthält, zuzustimmen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Feg: Ich habe nur einige Bemerkungen beizufügen.

In Allgemeinen habe ich dasjenige, was ich bei diesem Paragraphen speziell anführen könnte, bereits in der Generaldebatte vorausgeschickt.

Ich habe insbesondere in der Generaldebatte die Herren auf den § 50 des Volksschulgesetzes aufmerksam gemacht, worin ausdrücklich bestimmt ist, daß die Mitwirkung bei der definitiven Anstellung der Direktoren und Lehrer Seitens derjenigen, welche die Schule erhalten, geschehen könne durch die Ausübung des Vorschlags- oder Präsentations- oder Ernennungsrechtes.

Was nun die fachmännische Seite der Sache betrifft, so scheint mir, ist durch diese gesetzliche Bestimmung allen Einwendungen in dieser Richtung die Spitze abgebrochen.

Wenn im Volksschulgesetze selbst von fachmännischem Standpunkte aus es für zulässig erklärt wird, daß die die Schule Erhaltenden das Vorschlags- oder Ernennungsrecht haben können, dann

sehe ich nicht ein, wieso hier in diesem Saale irgend Jemanden ein Anlaß gegeben sein soll, zu sagen, das ist unsachmännisch.

Wir haben in den Anträgen, die wir stellen, das Vorschlags-, und Präsentations- oder Ernennungsrecht auseinandergelassen.

Es ist von Seite des Hrn. Abgeordneten D. L. G. A. Hammerle in dieser Richtung eine Andeutung gefallen, die es notwendig macht, in Kürze die Anschauung des Komites auseinanderzusetzen; insofern nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen den Gemeinden ein Ernennungs- oder Präsentationsrecht zustand, insofern wird ihnen in Zukunft das Vorschlagsrecht zustehen und die definitive Ernennung nach unseren Anträgen in die Hände der Landeschulbehörde gelegt sein.

Das Vorschlagsrecht hat eine praktische Seite begreiflicherweise nur dann, wenn derjenige, dem der Vorschlag gemacht wird, auch an den Vorschlag gebunden ist. Wenn ich sage: Du kannst vorschlagen, aber ich ernenne, wen ich will, dann weiß ich in der That nicht, was an dem Vorschlagsrecht liegt. Ich glaube, es ist eine ganz unnütze Mühe, die sich da die Gemeinde in vielen Fällen machen würde, daß sie sich unter dieser Voraussetzung den Vorschlag ganz ersparen könnte.

Es gibt Privatcorporationen, es kann Private geben, welche gegenwärtig ein auf einem Privatrechtstitel beruhendes Präsentations- oder Ernennungsrecht haben. Dieses auf einem Privatrechtstitel beruhende Präsentations- oder Ernennungsrecht, insofern es bestehen sollte, können wir nicht abschaffen.

Es ist die Sache eben auch im Comite besprochen worden und dasselbe hat, um nicht allfällig einem Privatrechte zu nahe zu treten und um sich nicht den Vorwurf zuzuziehen, als ob man ohne weiters über Privatrechtstitel hinausgegangen wäre, bedingungsweise die eventuelle Bestimmung des §. 7 für diesen speziellen Fall in Aussicht genommen.

Das Wort Ernennung klingt eigentlich für das Ohr viel nobler, als das Wort Vorschlag.

Man denkt sich: Du hast das Ernennungsrecht, damit hast du um viel mehr als das Vorschlagsrecht. Aber die Sache hat eine sehr bedenkliche Seite. Wenn die Bestimmungen des Gesetzes in der Art gemacht würden, daß die Gemeinde das Ernennungsrecht hätte, ohne etwa an den Vorschlag Seitens der Bezirksschulbehörde oder Landeschulbehörde gebunden zu sein, dann wäre es etwas anderes. Aber das wird nicht beabsichtigt. Die Gemeinde soll an den Vorschlag gebunden sein und das, meine Herren, werden Sie nicht wollen.

Wenn man die Gemeinde zur Ernennenden machen will und sagt: ihr seid an den Vorschlag der Bezirksschulbehörde gebunden, dann hat sie thatsächlich viel weniger, als wenn man ihr das Vorschlagsrecht einräumt.

Ich glaube übrigens, daß die Herren schon im Laufe der Generaldebatte darüber schlüssig geworden sind, ob sie nach der einen oder andern Seite sich entscheiden sollen.

Landeshauptmann: Es liegt ein Antrag des Hrn. Abgeordneten Hammerle vor, die Regierungsvorlage §. 5 anzunehmen.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

„§ 5. Die Landes Schulbehörde u. s. w. siehe Eingangs-Debatte bis...„ vorzulegen.“
Die Herren, die diesem beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen.)

Es ist bereits die Stunde vorgerückt, es kommen Paragraphe, die eine längere Debatte hervorrufen dürften.

Ich beantrage die nächste Sitzung auf Dienstag 4 Uhr Nachmittags deswegen, weil einige der Herren nothwendig berufen sind, wichtigen Verhandlungen in einer größeren Gemeinde Borarlbergs beizumohnen.

Gegenstände der Verhandlung werden sein:

1. Die dritte Lesung des heute beschlossenen Gesetzes;
2. Fortsetzung der Verhandlung über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer;
3. nachdem ich weiß, daß das Comite, welches bestellt worden ist, über die geänderte Landesvertheidigungsordnung zu berathen, eventuell auch den Vorschlag desselben über: die vorgelegte Reorganisationvorlage, betreffend die Landesvertheidigung.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr Nachmittags).